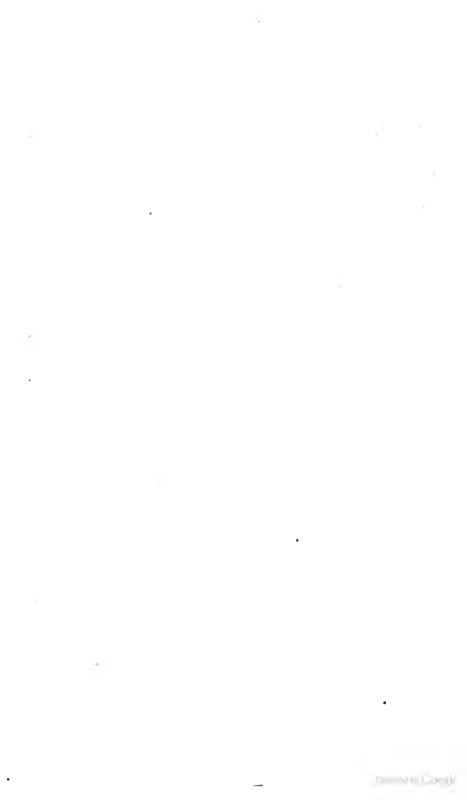
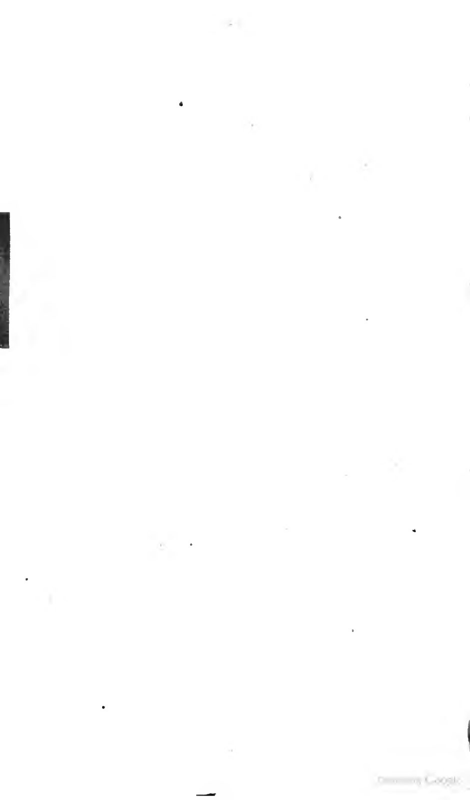



BIBLIOTECA NAZIONALE VITT. EMANUELE
201
1 D
1





UEBER DIE

NOTITIA DIGNITATUM

UTRIUSQUE IMPERII.



EINE ABHANDLUNG

ZUR

LITTERATURGESCHICHTE UND KRITIK.

VON

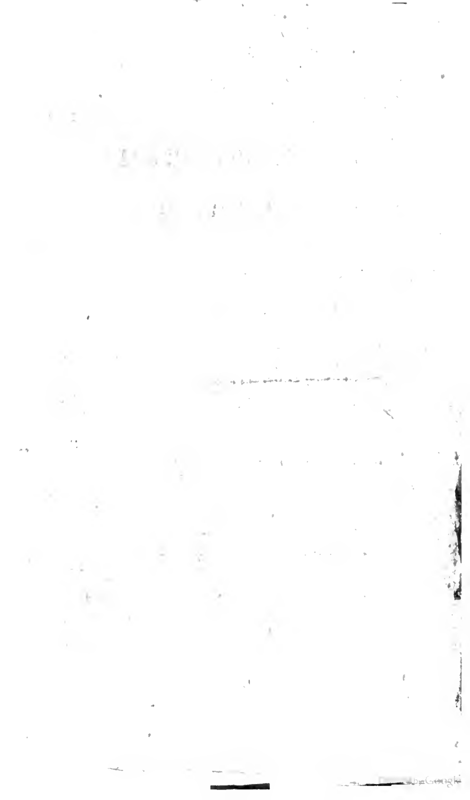
D. EDUARD BÖCKING.



BONN,

BEI ADOLPH MARCUS.

1834.



BÖCKING

UEBER DIE

NOTITIA DIGNITATUM

UTRIUSQUE IMPERII.



Vorwort.

Dafs die Abhandlung, die ich hiermit dem gelehrten Publicum vorlege, ursprünglich dazu bestimmt war, im Rheinischen Museum für Jurisprudenz abgedruckt zu werden, finde ich zweckmäfsig hier zu bemerken, theils weil es für die Beurtheilung des Büchleins nicht ganz gleichgültig ist, theils weil Hollweg, der es in der Handschrift gelesen hat, darauf in seinem Buche über Civilprocefs als einen Theil des Rheinischen Museums sich bezieht. Jenes Buch selbst habe ich zu spät erhalten, um davon für meine Abhandlung Gebrauch machen zu können; indefsen freut es mich doch, hier noch berichten zu können, dafs Hollweg meine Erörterung des Alters der Notitia Dignitatum überzeugend befunden habe.

Bonn, August 1834.

Der Verfafser.



»Was sollen MIR diese Blätter?" könnten SIE wohl, aber werden SIE doch nicht fragen. Das vorhergehende Blatt gäbe, fragten SIE dennoch, hoffentlich genügende Antwort. Aber SIE werden nicht fragen, verehrungswürdiger Mann; SIE pflegten mich auch sonst nicht sowol, Was ich triebe zu fragen, als, Wie ich das, womit ich mich beschäftigte, triebe. Und gewiſs darf Jeder, auf welchem Puncte der Kugelfläche er sich auch ansetze, um sich einzuarbeiten in den Kern und das Centrum der Wiſsenschaft, mit dem am Heerde sich wärmenden Herakleitos sagen

»*Nur getrost herein! denn auch hier sind die Götter*".

Der Mittelpunct alles Wiſsens ist Gott, und wie keine Partikel der Kugel ohne ihre Beziehung zum Centrum, so kein Wiſsen ohne Beziehung auf das Göttliche. Alles Wiſsen ist göttlich, oder es ist kein Wiſsen. Die Wahrheit ist überall dieselbe, in der Geschichte, wie in der Philosophie, in der Theologie und im Rechte, wie in den mathematischen und Natur-Wiſsenschaften: auch das sogenannte bloſs historisch-Richtige ist ein Moment der Wahrheit; seine Erforschung auch Aufgabe

der Wifsenschaft. Oder es wäre nicht jede Aeufserung der Vernunft auch eine Thatsache, und vernünftig; und nicht die Aufgabe der Wifsenschaft, die Vernunft auch in der Welt und der Geschichte zu finden! So bleibt auch dem sondernden Verstande und der Kritik die gebührende Ehre; und der Werth des Büchleins, das ich Ihnen anzubieten wage, bestimmt sich nicht nach seinem Gegenstande, sondern nach der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Behandlung defselben. Einen subjectiveren Masstab aber verlange ich von Ihnen meinem Büchlein als einem Ihnen dargebotenen Geschenke angelegt: Sie wifsen welchen, und ich weifs, dafs Sie damit mefsen werden; und somit hoffe ich fest, dafs Ihnen dieses kleine Geschenk so genehm sein werde, als ich sicher voraussetze, dafs Sie defsen Inhalt sich nicht weiter angelegen sein lafsen können, obgleich derselbe auch für die kirchliche Geographie von Bedeutung, und somit der historischen Seite Ihrer Wifsenschaft nicht fremd ist. Fragen Sie auch hier nur, nicht Was, sondern Wie ich gebe; dann ist diese Zuschrift und ich wegen ihrer vollkommen gerechtfertigt.

SEINEM

VÄTERLICHEN FREUNDE UND INNIG-GELIEBTEN LEHRER

CARL DAUB,

DOCTOR UND ÖFF. ORD. PROF. DER THEOLOGIE, GROSSHERZOGLICH
BADISCHEM GEH. KIRCHENRATHE
ZU HEIDELBERG

SENDET DIESES SCHRIFTCHEN

ALS ZEICHEN AUFRICHTIGER HOCHACHTUNG UND
HERZLICHER LIEBE



DER VERFASSER.



UEBER DIE NOTITIA DIGNITATUM
UTRIUSQUE IMPERII.

EINLEITUNG.

Unter unseren juristischen Büchern, von denen man mit Recht verlangen dürfte, daſs sie eine gründliche und vollständige, wenn auch noch so kurze, Nachricht von den vorjustinianischen Rechtsquellen (dieses Wort in seiner jetzt gewöhnlich gewordenen Bedeutung genommen) gäben, ist mir freilich keins bekannt, das dieser Anforderung entspräche: denn Haubolds Institutiones iuris Romani litterariae sind schon im Jahre 1809. gedruckt. Aber ganz auffallend muſs es doch genannt werden, daſs in unseren Rechtsgeschichten, Litteraturgeschichten und Bibliothecis iuris der Notitia Dignitatum utriusque Imperii entweder gar nicht, oder doch wenigstens fast so gut wie gar nicht, gedacht wird. Bach und Haubold machen eine, jedoch, wie sich ergeben wird, nicht genügende Ausnahme. Ernst Spangenberg, der aber auch zu Vieles und Verschiedenes unternommen hat, als daſs Einiges recht hätte gelingen können, giebt in seiner Einleitung in das Justinianische Rechtsbuch von jenem Werke nur die schiefe Notiz, daſs es »eine Art stati-

stischen Handbuchs« [1] und von Philipp Labbé herausgegeben sei. Und — um mich nicht lange unter Weges aufzuhalten — selbst in Hugos ganzem civilistischen Cursus, den Index editionum fontium corporis iuris civilis und die Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniss mit eingerechnet, habe ich über die N. D. nichts gefunden, als [2] dass Panziroli sich durch einen Commentar über sie und durch einiges Andere verdient gemacht habe. Auch in den allgemeineren litteraturgeschichtlichen und bibliographischen Werken, selbst in denen des unermüdlichen Fabricius, derer von Saxe, Wachler, Krebs u. A. nicht zu gedenken, ist jene Schrift nicht im Verhältnisse zu ihrer Wichtigkeit für die Kenntniss der vorjustinianischen und Justinianischen Staatsverfassung und Geographie ausführlich und genau genug behandelt; und eben so wenig können die Notizen, die Martin Hanke [3] giebt, ausreichen, da auch er fast nur aus Pancirolis Vorrede geschöpft hat; Ebert [4] aber konnte nach dem Plane seines in doppeltem Sinne kostbaren Werkes natürlich nicht über das rein - Bibliographische [5] hinaus von unserer Schrift handeln. Eine irgend umfassende litterärhistorische und bibliographische Arbeit über die N. D. haben wir gar nicht, ob-

1) War es bloss auf Hervorbringung einer ohngefähren Vorstellung von dem Inhalte des Werkes abgesehen, so möchte die Bezeichnung als „eine Art von Hof- und Staatskalender" leicht richtiger gewesen sein. Den Byzantinischen Hof- und Staatskalender nennt es Bernhardy (Grundr. der Röm. Litteratur. Halle 1830. 8°. S. 284).

2) Gelehrte Gesch. Dritte Ausg. S. 343.

3) De Romanarum rerum scriptoribus. Lips. 1669. 4° p. 184 . . . 186.

gleich sich dazu ziemlich reichhaltige Materialien, jedoch überaus zerstreut, vorfinden. Hierdurch rechtfertigt sich nun der vorliegende Versuch, deſsen Verfaſser sich seit mehreren Jahren vielfältig mit dem genannten Werke beschäftigt hat, besonders zum Zwecke einer von ihm zu veranstaltenden kritischen Ausgabe, die auch in die, in Gemeinschaft mit mehreren Freunden von ihm herauszugebeude, Sammlung aller vorjustinianischen Quellen des Römischen Rechts aufgenommen werden soll. Zugleich aber rechtfertigt sich dadurch, hoff' ich, die Bitte um Berichtigungen und Ergänzungen, wozu dieser Versuch gewiſs Gelegenheit genug offen laſsen wird [6]. Auch die Versicherung wird man nicht übel deuten, daſs ich meine Arbeit mehr in der Hoffnung belehrt zu werden, als in der Absicht zu belehren, bekannt mache.

Zunächst will ich nun von den Handschriften und Ausgaben der N. D. Bericht geben, und dann zu der Untersuchung über die Entstehung und Bedeutung des Werkes, deſsen Namen, Verfaſser und Alter übergehen.

---

4) Allgem. bibliograph. Lexicon. Bd. II. N°. 14904 .. 7

5) Und daſs auch in dieser Beziehung noch Einiges zu berichtigen und zu ergänzen übrig geblieben ist, wird keinen Sachkundigen wundern.

6) Darf ich hier den Leser ein wenig auf Seite ziehen, so bitte ich ihn, etwaige die im Texte bezeichnete Arbeit fördernde Mittheilungen an den Herrn Verleger auch jener obigen Sammlung, den Herrn A. Marcus in Bonn, gelangen zu laſsen, welcher die Güte haben wird, sie mir zuzustellen.

I. *Von den Handschriften der Notitia Dignitatum.*

Die älteste Handschrift der N. D., von welcher wir mit einigem Grunde annehmen dürfen, daſs sie noch existiere, fällt der Zeit ihrer Entstehung nach zwischen die 22te und 23te Sitzung der Baseler Kirchenversammlung, in den Anfang des Jahres 1436. Hier treten uns nun sogleich zwei Schwierigkeiten entgegen, von denen die eine nur durch den glücklichen Zufall der Wiederauffindung einer wahrscheinlich untergegangenen Handschrift, oder durch die minder erfreuliche, jedoch der Ungewiſsheit vorzuziehende, Nachweisung des Unterganges, die andere aber leichter, durch Vergleichung der erhaltenen Handschriften, gehoben werden kann.

Nemlich die letzteren besagen mit einer einzigen Ausnahme ziemlich gleichlautend[1], daſs Pietro Do-

1) Aehnliches kömmt in Handschriften nicht selten vor: ein merkwürdiges Beispiel liefern viele des Priscian. Vgl. Priscian. ed. Krehl. Praef. p. IX.

2) Jac. Morelli (bibliothecae reg. D. Marci Venetiarum cust. bibl. MS. Graeca et Lat. Tom. I. [mehr ist nicht erschienen] Bassani 1802. 8°. p. 389.) sagt von dem Speierer Codex „deperditum esse Nic. Heinsii epistola suadet, *Syllog. Burmann. T. IV. p. 149.*" Hieraus hat auch offenbar Ebert (bibliogr. Lexic. N°. 14904.) das unrichtige Citat zum Beweise, daſs das alte Mscpt. der Bibliothek zu Speier „längst verschwunden" sei. Nic. Heinsius schreibt von Mainz aus, d. d. 6. Nov. 1672., an J. G. Gräfe (Burman. Syllog. tom. IV. ep. CIX. p. 141. sq.) „De bibliothecis in hac vicinia vetustioribus opinionem conceptam quodammodo in vanum cecidisse agnosco . . . Spirae totum in bibliotheca exegi diem; „quamquam autem desiderabantur complures ex libris, quos

nato, Bischof von Padua, während er an Papst Eugens IV. Statt den Vorsitz auf dem allgemeinen Baseler Concilium führte, sie nach einer ganz alten Speierer Handschrift habe copieren lafsen, im Monate Januar 1436. Wo nun der vetustissimus Codex bibliothecae Spirensis hingekommen sei, weifs wohl Niemand, und auch ich kann nur in die trostlose Vermuthung einstimmen[2], dafs er verloren gegangen sein möge, — wie ja auch diefs traurige Schicksal am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts einem verwandten Werke, der so genannten Peutingerschen Tafel, zu Worms so ängstlich nahe bevorstand. Hätte der Augsburgische Patricier Conrad Peutinger nicht mehr Geld gehabt, als mein Landsmann Johann von Trittenheim, der Winzerssohn, hatte, nachdem er durch seine Bemühungen die Bibliothek seiner Abtei zu Sponheim zu einer sehr reichen und weitberühmten[3] em-

---

„catalogus promittebat, atque in his Saturnalia Macrobii, ora„tiones aliaque Ciceronis, atque in eas Pedianus Asconius, „Florus, *Antonini Itinerarium*, cum pervetusto Metamorpho„seôn Nasoniarum exemplari, . . . occurrebant tamen haud „pauca minime contemnenda, de quibus coram." Gräfe antwortete (loc. cit. Epist. CXIII. p. 150.) „Bibliothecas illius „plagae non respondere tuae, quam de iis conceperas, opi„nioni credo equidem. Veterum membranarum apud istos „homines vilis est annona". Ohne Zweifel war in dem Codex, den Heinsius als das Itinerarium Antonini enthaltend im Kataloge angeführt fand, auch die Notitia Dignitatum. Und so ist den allerdings nur wenig Hoffnung mehr, dafs er dem grausen Geschicke durch Buchbinder-Mefser oder Leimpinsel entgangen sei.

3) S. auch Blume Iter Italic. III. p. 47. Nach Mabillon de stud. monast. Venet. vol. II. 4°. 1745. p. 155. hatte

porgebracht hatte, so würde nicht Beider Freund und des Abtes erster Lehrer im Griechischen, Conrad Celtes, jene merkwürdigen Tafeln haben kaufen konnen, und die kaiserliche Bibliothek in Wien entbehrte nun eine ihrer grofsen Zierden, die alte Geographie eine ihrer wichtigeren Quellen [1]. Ohne Zweifel aber erginge es uns mit der N. D. ohne Donats Liebhaberei für das Alterthum noch schlimmer, als mit vielen anderen Schriften, deren Untergang wir beklagen, indem wir ohne des Bischofs Abschrift vielleicht gar nichts Bestimmtes von ihr wüfsten.

Anlangend die zweite oben angedeutete Schwierigkeit, die Beantwortung der Frage, welche von den noch vorhandenen, miteinander eng verwandten, Handschriften der N. D. die Abschrift sei, die sich Donat 1436. gemacht hat oder hat machen lafsen, so wird das Prototyp hier nicht, wie bei den Ancilien, oder den drei Ringen im Decamerone oder Nathan, zweifelhaft bleiben; sondern durch die folgende Beschreibung der Handschriften sich wohl ergeben, dafs der ehemals

1. Venetianischen, welche Morelli [2] beschrieben hat, die Ehre gebühre, als ältester nach vorhandener Codex der N. D. zu gelten. Morelli nennt ihn »Cod. membran. in fol. Saec. XV. C." Dieses C erklärt er Seite VIII. der Vorrede, dafs es die von ihm beschriebenen Handschriften bezeichne, die »ex col-

---

Trithelm über 6000 Handschriften zusammen gebracht.

1) Wenn Hugo (Gel. Gesch. 3. Ausg. S. 194. sagt: „die „Tafel, die seinen [Peutingers] Namen führt, und erst im „19. Jahrh. von der Academie zu München herausgegeben „wird", so könnte das leicht mifsverstanden werden, als ob der s. g. Mannertschen Ausgabe (Lips. Hahn 1824. fol.

»lectione locupletissima V. C. Matthaei Aloysii Ca-»nonici bibliothecae Regiae Parmensis Praefecti« herrührten. Die Handschrift ist, nach einer brieflichen Mittheilung des Hrn. Prof. Hänel, »jetzt in England, »wie mir der überaus gefällige Bibliothekar, Herr Bet-»tio, sagte, und auch in einer Note zu der Vorrede »der in der Marcus-Bibliothek befindlichen Copie des »gedruckten Catalogs bemerkt ist. Diese Vorrede giebt »von den Schicksalen der Marciana während der In-»vasion der Franzosen Bericht«. In welchem Winkel des grofsen Handschriften- und Bücher-Abgrundes, genannt England, jene Handschrift jetzt liegen möge, kann ich nicht angeben. Ich vermuthe, aber vollständig beweisen kann ich es nicht, dafs sie dieselbe ist, wie die, welche Panciroli am Ende seiner Vorrede bezeichnet als »exemplar, quod apud Maphaeos Ro-»mae se legisse Pierius Valerianus scribit, ex »eoque aliquot militarium signa recitat, quae in non-»nullis ab aliis differunt. Fuit is liber anno salutis »1436. ex vetustissimo codice Spirensis bibliothecae a »Petro Donato Patavii Episcopo extractus, cum »ipse Basiliensi synodo nomine Eugenii IIII. praesi-»deret, ut in eius voluminis fine ipse testatur, quod in »provinciarum, ut credo, magistratibus, et pictis imagi-»nibus deceptus parum scite Scoti Cosmographiam »appellat«. Meine Vermuthung, welcher Morelli[3])

---

max.) die sechs, oder, wenn man will, sieben Ausgaben, wovon jene p. 35. sqq. selbst berichtet, und eine von 1809. nicht vorhergegangen wären, die Abdrücke einzelner Theile in specialgeschichtlichen Werken nicht gerechnet.

2) S. 4. Not. 2. cit. p. 370 . . . 393.

3) Er sagt (l. c. p. 389.) „Codicem Maffaciorum, cuius

zu widersprechen scheint, gründet sich auf Folgendes: die beiden Römischen, so wie die Parmesanische und die Münchner Handschriften sind, was ich beweisen werde, nicht die zu Basel 1436. abgeschriebenen, sondern neuere Abschriften. Die beiden von Panciroli benutzten Handschriften, oder, da die des Fulvio Orsini nur eine Abschrift jener Maffeischen war, diese Maffeische war höchstwahrscheinlich so vollständig, als irgend eine der noch vorhandenen ist. Gewifs ist diefs freilich nicht, da Panciroli nicht angiebt, woher er seinen Text der einzelnen Stellen entlehne, und also auch wohl aus der Baseler Folioausgabe von 1552., die er gebraucht [1], und die ihrerseits mittelbar oder unmittelbar die Speierer Urschrift benutzt haben mag, schöpfen konnte. Ja, es scheint sogar daraus, dafs Panciroli zuweilen weniger hat, als die mir bekannten Handschriften [2], gefolgert werden zu dürfen, dafs diese aus anderen, als den von jenem Herausgeber gebrauchten, Quellen geflofsen sein müfsten: aber dieser hat nicht genug Sorgfalt und kritischen Tact bewiesen, um die Ehre einer solchen Folgerung zu verdienen, wie sich dazu in meiner Ausgabe die Belege nur zu häufig finden lafsen werden.

„exemplar a Fulvio Ursino possessum Panciroius ad „manum habuit, eandem annotationem" [nemlich die Angabe, dafs Donat 1436. den Codex abgeschrieben habe] „habuisse, „allata eius verba demonstrant."

1) Eine ältere Ausgabe scheint Panciroli nicht gekannt zu haben.

2) Wie z. B. in der N. D. Or. bei dem Mag. Offic., wo alle Ausgaben nur 3 Pontische Fabriken nennen, während die Münchner Hdsch. deutlich hat „Pontiee quatuor", und auch aufser den drei in den Drucken genannten eine „scutaria et

Wie er selbst den Maffeischen Codex benutzt habe, davon giebt er einen eben so deutlichen, als sonderbaren Beweis, indem er bei Gelegenheit des Dux Libyae etwas, wovon die Baseler Ausgabe nichts hat, »aus Maffeis Mittheilungen«[3] bemerkt, während er an vielen anderen Stellen ganz Aehnliches eben so gut bemerken sollte, aber nicht bemerkt hat. Daher würde ich auch auf Pancirolis Versicherung, daſs die Maffeische Haudschrift die Donatische Abschrift des Speierer Codex sei, um so weniger Gewicht legen, als ihn, so gut wie seitdem, meines Wiſsens, manchen Anderen, der den Münchner oder den Vaticanischen Codex näher betrachtet hat, die Nachschrift »Exemplata est haec »cosmographia" etc. täuschen konnte. Wenn wir aber annehmen, was sich weiterhin wohl rechtfertigen wird, daſs die Münchner Handschrift keine andere, als jene auch von Panciroli genannte Orsinische ist, und daſs die beiden Römischen und die Parmesanische aus dem Originale der Münchner oder der Maffeischen abgeschrieben sind, so müſsen wir offenbar die von Morelli beschriebene für identisch mit der Maffeischen halten, oder diese für eine jetzt unbekannt gewordene ausgeben; zu welchem letzteren mir, zumal nach Blu-

---

„armorum Sardis Lydiae" anfzählt. So finden sich auch ähnliche Beispiele besonders in den Soldatenlisten, die jedoch weniger bedeutend sind, weil theils die Zahlen, theils die Benennungen selbst, nicht überall fest stehen; und in diesen Listen hat auch Panciroli öfters absichtlich und mit Recht Einiges weggelaſsen, was sich in den Handschriften findet.

3) Not. Or. cap. 142. (ed. in Graevii Thes. cap. 143.) „ . . . in eod. ms. . . . notatum est *Dux Libyarum III.* . . . „et haec verba literis rubeis in suo codice scripta esse Bene„dictus Maphaeus . . . mihi . . . significavit."

mes und Hänels Reisen und Reiseberichten, kein Grund vorzuliegen scheint, während ich gegen erstere Annahme nichts einzuwenden wüfste. Freilich weifs ich auch nicht zu sagen, wohin die Bücher der Römischen Maffei (denn von diesen, nicht von den Veronesern, ist hier die Rede, wie aus Pierius Valerianus [1] und Panciroli [2] hervorgeht, und auch Blume [3] mir schreibt) hingekommen seien; und eben so wenig, woher der Canonicus Matth. Aloysius die von Morelli beschriebene Handschrift erhalten hatte. Hätte Panciroli eine nur einigermafsen genügende Beschreibung der angeblich von ihm benutzten zwei Handschriften gegeben, so würde sich unsere Frage bestimmter beantworten lafsen, als es nun thunlich scheint; jedoch wird unten (No. 2.) ein vollständigerer Beweis von dem Alter der Venetianischen Hdschr. seine Stelle finden. Ihren Inhalt werde ich, da er im Wesentlichen auffallend genau mit dem der Münchner und der Barberinischen Handschrift übereinstimmt, nach Morellis offenbar recht gründli-

---

1) Pierius Valerianus schreibt in der Dedication des dem Römischen Patricier Achilles Maffei gewidmeten 15. Buches seiner Hieroglyphica (ed. Basil. 1556. fol. 113b. oder ed. Francof. 1678. 4°. p. 180.) „Antiquae vero illius militiae vestigia quaedam habentur apud vos Maffaeos Romae in Canone quodam circa Theodosii tempora, et aliquanto etiam „prius confecto, in quo militum omnes ordines recensentur, „gestaminaque ipsa suis etiam coloribus picta conspiciuntur, „quae quisque manipulus turmaque ex quadrupedibus vel ali„tibus vel ex colorum varietate signa sibi desumpsissent" etc. Vergl. Morelli p. 387.

2) Vgl. Praef. i. f. die oben S. 7. mitgetheilte Stelle.

3) Vgl. auch Blume It. Ital. III. p. 201.

chem Berichte näher angeben, nachdem ich von den eben genannten zwei Handschriften gesprochen haben werde.

2. Von der in der königlichen Hofbibliothek zu München aufbewahrten, zu der Sammlung des Pietro Vettori gehörigen Handschrift N°. 99. hat der Abt Maillot[4] eine unglaublich schlechte Beschreibung nicht sowohl verfaſst, als aus der vor dieser Handschrift eingeschriebenen Lateinischen Notiz, durch beträchtliche Irrthümer entstellt, herausgegeben. Der Codex Victorianus N°. 99. ist auf Pergament geschrieben, 10 Zoll rhein. hoch und 7 Zoll breit; also, wenn man die, übrigens bei Pergament-Handschriften schlecht angebrachte Papierformat-Bezeichnung hier gebrauchen will, eher 4° mai., als mit Maillot fol. zu nennen. Die Handschrift hat den wahrscheinlich im 17. oder gar erst im vorigen Jahrhunderte mit groſsen Capitalbuchstaben auf eines der nicht numerierten Vorblätter geschriebenen Titel: NOTITIA | DIGNITATUM | UTRIUSQUE IMPERII | ORIENTIS SCILICET | ET OCCIDENTIS | EX AL-

4) In „v. Aretins Beyträge zur Gesch. und Literatur II. „Stück. August 1803. München 8°. N° III. S. 81...83." Wem mein Urtheil über Maillots Beschreibung zu hart scheint, für den nur Folgendes: Statt zu sagen: „die erste Seite der „Hdsch. ist unbeschrieben", sagt er „man kann gar nichts mehr „darauf unterscheiden". Statt die merkwürdigen Seiten 2. und 3. zu beschreiben, versichert er „man kann darauf nur „sehr weniges unterschelden". Während die Handschrift bald in 4, bald in 3, bald in 2, und öfters nur in einer Columne beschrieben ist, und regelmäſsig jeden neuen Gegenstand auf einer neuen Seite anfängt, sagt Maillot „Man bemerkt auch „hie und da Lücken in dem Texte, der in 2 Columnen ge„schrieben ist" u. s. w. Die Lateinische Notiz sagt aus Pan-

TERO[1] CODICE | SPIRENSIS BIBLIOTHECAE | EXSCRIPTA | ANNO DNI MCCCCXXXVI. | Darunter ein mir unbekanntes Wappen. Auch der Verfaſser der voranstehenden $1\frac{1}{2}$ Seilen füllenden Lateinischen Vorbemerkungen ist mir nicht bekannt. Diese ziemlich unbedeutende Notiz schlieſst mit der, wie sich ergeben wird, unrichtigen Versicherung, »Codicem hunc teste locuplete Pancirolio[2] Romae apud Maphaeos versavit Pierius Valerianus. Ex hoc eodem Codice exscriptum

---

cirolis Vorrede „Incerti auctoris opus quodque annum 425. „non superet, neque anno 453. recentius videatur". Auch dieſs verdirbt Maillot, indem er versichert, man wiſse aus dem Werke selbst, daſs es nicht viel eher, als gegen das Jahr 420, und nicht viel später als um 453 verfaſst worden sei. Gar zu poſsierlich aber hat der Herr Abt folgende Stellen der Lateinischen Vorbemerkung in Deutsche Unrichtigkeiten übersetzt: „Opus hoc per partes et in quaedam veluti membra „disiectum anno 1528. primum evulgavit A. Alciatus. Integrum deinde posteris tradidit Beatus Rhenanus, et post „Rhenanum, Basileae 1552. Sig. Gelenius, qui et figuras „addidit .... Pancirolius .. illud Venetiis 1593. cum „duobus mss. codicibus conlatum, suoque mactatum commentario in lucem emisit ... Praemittitur in nostro codice, ut „et in quibusdam aliis, *Itinerarium* quod *Antonini* nomine „circumfertur. Id moris innotuit etiam Pancirolio (in Praef. „p. 3.). Antonini Itinerario assuitur *Mensura Orbis Terrae*, „quae iussu Theodosii Imp. inita dicitur (Vid. init. operis) „anno imperii sui XV." *etc.* Man höre nun Maillot: „A. „Alciatus machte zuerst dieses Werk i. J. 1528. bekannt, „das man nur theilweise besaſs. Rhenanus gab dasselbe „vollständiger zu Basel i. J. 1552 heraus," [also ohngefähr $4\frac{1}{2}$ Jahr nach seinem Tode: er starb 20. Mai 1547.] „und nach „dieser Ausgabe lieſs Sig. Selenius" [sic! das G in der Lateinischen Notiz sieht nemlich einem S nicht sehr unähnlich]

»fuit Exemplum quod Fulvius Ursinus, precibus »Io. Vincentii Pinellii, transmisit ad Panciro»lium, quoque is usus est [3] in Opere suo corrigendo. »Id ex subiectis Pancirolii locis cum opere nostro »conlatis abunde cuique innotescere potest«. — Numerierte und beschriebene oder bemalte Seiten hat die Handschrift 345, und danach drei unbeschriebene. Zwei Quinternionen, die Seiten 141 . . . 160., und 241 . . . 260. fehlen jedoch; ihre Stelle ist durch je

„einen neuen Ahdruck mit Figuren veranstalten." [Gelenius unterzeichnet seine Dedication: Basel, Januar 1552]. „... Der gelehrte Pancirolus ... verglich auf Befehl Karl „Emanuels sein Ms. mit den andern, und als er an man„chem Orte das Dienlichste hinzugesetzt oder ausgestrichen „hatte [!!], gab er es in Venedig 1593 zum Drucke. Der Un„terschied, welcher zwischen unserm Exemplar und dieser Aus„gabe Panciruls obwaltet, ist, dafs sein Buch mit erwähn„ter Not. utr. Imp. aufängt, da man im Gegentheil in dem „Ms. das s. g. Itinerarium Antonini am Anfange findet, von „dem viele Kritiker glauben, dafs es zur Zeit Theodosius d. „Gr. erschienen sey; allein dieser Unterschied verschwindet, „wenn man bedenkt, dafs Pancirolus ... am Ende sei„ner Ausgabe das nemliche Itinerarium beifügte, welches er „nach dem Beispiel der not. utr. imp. mit andern Exempla„rien verglichen und mit einem sehr schätzbaren Commentar „versehen hat". Es ist doch gewifs kaum möglich, aus dem ganz erträglichen Lateinischen Vorworte eine gröfsere Summe von Unrichtigkeiten und abgeschmackten Notizen herauszuübersetzen. Panciroli hat das Itinerarium Antonini nie drucken lafsen, und eben so wenig einen Commentar dazu geschrieben.

1) Offenbar statt *alio*.

2) „Praefat. p. 3."

3) „Praefat. ibid. et p. 46. Not. Or. et p. 70. Not. Occ." edit. Genev. 1623. fol.

10 leere Papier-Blätter ausgefüllt. Die Schrift scheint unbedenklich noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts gesetzt werden zu müfsen; sie ist an vielen Stellen, namentlich wo mit blauer oder rother Farbe geschrieben war, so wie auch viele der sämmtlich illuminierten Bilder, sehr undeutlich geworden, was zum Theil allerdings von einem feuchten Aufbewahrungsorte herrühren mag, wie Maillot meint. Die ziemlich häufig vorkommenden Abkürzungen haben nichts Besonderes; ich werde sie auf einem meiner Ausgabe beizufügenden Blatte zusammenstellen.

Dafs diese Handschrift nicht mit dem Verfafser der oben mitgetheilten Notiz und vielen noch Lebenden für die Donatische, 1436. gemachte, Abschrift gehalten werden dürfe, scheint der auch von Morelli angeführte Gerhous Steigenberger[1], ehemaliger Bibliothekar der kurfürstlichen, jetzt königlichen Hof-Bibliothek zu München, zu bezeugen, und Morelli[2] stimmt stillschweigends ein. Aber es bleibt doch hiebei das Bedenken, dafs Stei-

---

1) Specimen historicum litt. originis et inerem. bibl. Elect, Monach: pronuntiavit Gerh. Steigenberger . . . e Germ. in Lat. vertit Abbas F. A. Vitale, Rom. 1785. 4°. p. 53. sq. „Inter *Manuscripta Bibliothecae Vettori*, ego hic mentionem „facere volui illius, cui titulus est: *Notitia dignn.* . . . ., una „simul *Itinerarii Antonini*, figuris eleganter ornati, in 4. In p. „399. est: Exemplata est . . . praesiderem. *Pancirolus*, qui „opus hoc iussu Ducis Sabaudiae Car. Em. Typis Venetis evul„gavit anno 1593. hoc Manuscripto, cuius Exemplar „a *Fulvio Ursino* obtinuerat, commode usus fuit".

2) Morelli p. 389. „. . . exscripta est eadem [*annota„tio „Exemplata"* etc.] in codice Rom. olim Petri Victorii, „pro bibliotheca Monachiensi, Caroli Theodori Electoris Ba„variae iussu, coempto; qui veluti idem cum Ursiniano a

genberger nicht bestimmt spricht, und also auch die Vermuthung nicht widerlegt, dafs das von Panciroli benutzte, aber leider gar nicht beschriebene, Exemplar des Fulvio Orsini mit deſsen Bibliothek in die Vaticana gewandert sein [3] und sich dort nun als Cod. 3715. antiqui depositi [4] befinden möge. Wenn somit auch die Identität der Münchner und der Orsinjschen Handschrift nicht bewiesen ist, so läfst sich doch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dafs nicht jene, sondern die Venetianische die erste Abschrift von der Speierer Handschrift sei. Während diese nemlich mit der N. D. schlofs, wie aus der Stellung der Bemerkung »Exemplata est haec cosmogr. etc.« unmittelbar hinter der N. D. und aus der Ueberschrift der in der Venetianischen ihr nachfolgenden Demensuratio Provinciarum [5] ganz deutlich sich ergiebt; und während letztere Handschrift des Cyriaci Anconitani Opusculum de VII mundi spectaculis ad R. P. D. Petrum Donatum optumum Patauinae urbis Ἐπίσκοπον [6] von ganz an-

---

„Panciroio adhibito relatus est in Specimine historico litt. orig. etc".

3) S. Jöchers Gelebrten-Lexicon. Bd. IV. S. 1737. und Blume It. Ital. III. p. 39. sq.

4) Vgl. unten N° 4., die Beschreibung dieser Hdschr.

5) Morelli p. 390. „Eodem charactere, quo totus codex, „sequitur DEMENSURATIO PROVINCIARUM QUAE NON ERAT IN PRAE- „CEDENTI CODICE, SED DE ANTIQUISSIMO LIBRO EXCERPTA".

6) Morelli p. 391. giebt die Ueberschrift der Latein. Uebersetzung des Auszugs aus Gregor von Nazianz so: „Ex Gregorio Nazianzeno Theologo De VII Mundi Spectaculis „Kyriaci Anconitani brevis in Latinum Expositio ad R. P. D. „Petrum Donatum optumum Patavinae urbis Ἐπίσκοπον". Die Münchner Hdschr. hat nur diese Abweichungen: „ad R. p. D.

derer Hand, als das Vorhergehende, geschrieben enthielt[1]: stehen die genannten beiden Stücke in der Münchner Handschrift von derselben Hand geschrieben, wie alles Uebrige. Gerade dieses aber ist nun, da die beiden Römischen Handschriften jene zwei Stücke nicht enthalten[2], und auch keine von beiden die Originalabschrift sein kann, nicht allein ein Beweis dafür, dafs die Münchner eine Abschrift zweiter Hand, und zwar höchstwahrscheinlich von der Venetianischen sei; sondern auch ein Grund für meine oben aufgestellte Vermuthung, dafs die Venetianische mit der Maffeischen und die Münchner mit der Orsinischen identisch sei: denn dafs die Orsinische von der Maffeischen abstamme, bezeugt Panciroli[3] ausdrücklich; und dafs die Münchner aus der Venetianischen entnommen sei, ist nicht allein aus dem Obigen, sondern auch aus der sonst überaus grofsen Einstimmigkeit beider Handschriften fast gewifs. Die Münchner Handschrift habe

„p. donatum optimum] Patauinae urbis" ohne das „'Επίσκοπον."

1) Morelli l. c. „In fine voluminis totius *alia manu* „adiectum est Cyriaci Anconitani Opusculum de Septem Mundi „Spectaculis, ex Gregorio Nazianzeno sumptum, Graece ac La„tine scriptum; quod sibi missum Petrus Donatus „ut adjiceretur curavit".

2) S. unten N° 3 u. 4. Von der Parmesanischen (N° 5.) weifs ich nur das Hierhergehörige, dafs sie auch eine Abschrift des Maffeischen Codex ist.

3) Pancir. Praef. p. 3. „Ex hoc [Maffaei libro] aliud „Fulvii Ursini . . . exemplar est descriptum" *etc.*

4) Ich kann hier nicht unerwähnt lafsen, dafs die Verwendung des hohen Preufs. Ministerii des Unterrichts bei der Verwaltung der königl. Hofbibliothek zu München den gewünsch-

ich im Herbste 1832. selbst abgeschrieben[4]; die Bilder aber zum Theil von einem geschickten Maler copieren lafsen, zum Theil selbst copiert: jedoch fehlen mir noch einige derselben, indem der Maler später verhindert wurde meine Aufträge zu vollziehen.

3. Von der Existenz einer Handschrift der N. D. in der Bibliothek des Fürsten Barberini zu Rom hat mich zuerst Herr Professor Ed. Gerhard, mit welchem ich in München zusammen zu treffen das Vergnügen hatte, unterrichtet[5]. Seiner freundlichen Besorgung und der des Herrn Dr. Kellermann in Rom verdanke ich auch die Vergleichung dieser Handschrift mit der zweiten Pancirolischen Ausgabe[6], welche Herr Dr. Ernst Heimbach, der meines Lobes nicht bedarf, um Anerkennung für seine Bemühungen zu Gunsten der Kritik der alten Rechtsquellen zu finden, mit grofser Aufopferung von Zeit und Arbeit veranstaltet hat, und wofür

ten Erfolg, mir die Handschrift auf kurze Zeit nach Bonn zu verschaffen, nicht gehabt hat; und dafs ich in München selbst, trotz der sehr gefälligen Bemühungen Sr. Excell. des nun verstorbenen Preufs. Minister-Residenten, des Herrn von Köster, nicht ohne grofse Schwierigkeit die Erlaubnifs erhielt, den Codex in meine Wohnung mitnehmen zu dürfen. Es würde jedoch Undankbarkeit sein, wenn ich die Gefälligkeit des Herrn Oberbibliothekars, so wie der Herren Custoden nicht ausdrücklich anerkennen wollte.

5) Später schrieb mir Blume „Die Barberin. Hdsch. der „N. D. kömmt in meinem nächstens auszugebenden Hdschrr. „Kataloge (Biblioth. libror. mss. Italica. p. 153.) mit folgen„den Worten vor: „809. Notitia dignitatum utriusque imperii „fol."

6) Venet. 1602. fol.

ich ihm auch hier gerne meinen Dank bezeige. Er schrieb mir zu Ende Merz 1833. von Rom aus: »Der »Cod. Barberin. biblioth. No. 809. fol. ist im 15. Jahr-»hundert, und zwar auf Pergament, in zwei[1] Colum-»nen von je 25 Zeilen, mit sehr schwarzer Tinte, und »durchweg von derselben Hand, die Titel der einzel-»nen Schriften aber, und die Anfangsbuchstaben sind »mit Röthel geschrieben. Der Einband ist alt.« Nach dem mir mitgetheilten Facsimile der Schrift zu urtheilen, so ist diese neuer, als die des Codex Victorianus; und dafs sie nicht die zu Basel 1436. gemachte sei, geht nicht allein daraus hervor, dafs die mehrmals angeführte Nachschrift »Exempla est haec cosmogr. etc.« sich in ihr nicht zu finden scheint; sondern auch ganz entschieden aus dem Umstande, dafs Blatt 82. b. leer ist, indem für das dahin gehörige Bild, das sich in der Münchner Handschrift S. 167. unter der Ueberschrift VRBS CONSTANTINOPOLITANA NOVA ROMA findet, der Platz offen gelafsen ist.

Ich gehe nun dazu über den Inhalt dieser drei Handschriften näher anzugeben, und werde dabei der Kürze halber die von Morelli beschriebene Venetianische Hdschr. durch V., die Münchner durch M., die Barberinische durch B. bezeichnen. Von ersterer kann ich Zahlen der Blätter oder Seiten nicht angeben, da Morelli diefs unterlafsen hat; die zweite hat ihre numerierten Seiten; die dritte zähle ich, aus Dr. Heim-

1) Später bemerkt Herr Heimbach selbst, dafs die N. D. von Blatt 87. b. an auf 82 Blättern in 3 Columnen geschrieben sei.

2) Diese beiden Bilder scheinen mir von Wichtigkeit für die Untersuchung über die ursprüngliche Bedeutung der N.

bachs Mittheilung, nach Blättern.

a) Die unpaginierten Vorstücke der M. sind oben, Seite 11. sq., bezeichnet. M. p. 1. und 4., so wie B. fol. 1. a und b leer.

b) M. p. 2. ein Bild, fast 7 Zoll hoch, und 5 Zoll breit; auf dickrothem Grunde, der von einem rothen, goldenen und pergamentfarbenen Streifen eingefafst ist, stehen in der Diagonale von der Linken zur Rechten, von oben nach unten, die 1½ Zoll hohen, dickvergoldeten Buchstaben S P Q R; über dem Bilde mit blauer Farbe die Ueberschrift Res Publica Romana. Gegenüber, M. p. 3., ein eben so grofses, jedoch stark beschädigtes Bild, mit ähnlicher Einfafsung und der fast erloschenen rothen Ueberschrift Divus Augustus Pater Patriae. Das letzte Wort ist ganz unsicher, nur das P noch eben zu errathen. Auf vergoldetem Felde erhebt sich über einer rothen 2⅔ Zoll im Durchmefser betragenden und unten die Einfafsung des Bildes über ½ Zoll überragenden Kugel, die ein blauer Gürtel von etwa eines sehr dicken Strohhalmes Breite wagerecht umzieht, ein einköpfiger Adler, von schwarzbläulicher Farbe, mit ausgebreiteten, auf beiden Seiten über die Einfafsung des Bildes hinausragenden Fittichen. Links neben der Kugel ein 1½ Zoll hohes S, rechts neben ihr ein eben so hohes C, beide blau und zum Theil auch über die Einfafsung des Bildes hinausgehend [2].

D. sowol, als auch der anderen in dem Speierer Codex befindlich gewesenen Stücke, insbesondere auch des s. g. Itinerarium Antonini zu sein. Ich erkenne darin nemlich auch einen Beweis nicht allein für die Behauptung, dafs diese Stücke unter öffentlicher Auctorität gemachte Verzeichnifse oder Li-

c. V. — M. p. 5 . . . 30. col. 2. p. 17. — B. fol. 2. a. . . . 49. a.[1] — INCIPIT[2] SITVS ET DESCRIPTIO ORBIS TERRARVM. Der Anfang ist »Lectionum pervigili »cura comperimus senatum populumque rom." *etc.*, das Ende (V. — M. p. 30. col. 2. v. 17. — B?) »in lato »millia XXVI". Es ist die s. g. Aethici[3] Cosmographia, die zuerst aus einem Pithouschen Ma-

---

sten für die Reichs- Geo-, Choro-, Topographie und Statistik, für Civil- und Militär- Beamtenwesen, für Münz- und sonstige Polizei u. dgl. m. gewesen. und in den öffentlichen Archiven aufbewahrt worden sind; sondern auch einen Beweis des Umstandes, dafs wenigstens seit August dergleichen öffentliche Listen augefertigt wurden, wie nicht nur die Ueberschrift auf S. 3., sondern auch das Senatus Consulto neben der (Erd-?) Kugel, das *Senatus* Populusque Rom. und der einköpfige Adler andeutet. Seit Constantin konnte es Einem kaum mehr einfallen, bei solchen Dingen von einem Senatusconsulte zu reden. — Die Einköpfigkeit des Adlers kann ich jedoch wegen der starken Beschädigung des Bildes nicht für vollkommen sicher ausgeben. — Den Adler nennt Josephus (de bello Iud. III. c. 6. §. 2.) *τῆς ἡγεμονίας τεκμήριον αὐτοῖς (τοῖς Ῥωμαίοις)*. Cf Lipsius de milit. Rom. lib IV. Dial. 5. (Edit. Antverp. Plantin. 1630. 4°. p. 164. sqq.) Bekannt genug ist auch, dafs der Adler seit des Marius Zeiten (Plin. hist. nat. X. 4 sagt „in secundo consulatu suo", also a. u. 650.) die anderen Thierbilder als Legion-Insignien ganz verdrängt hat, und dafs von nun an durchweg „primum signum „totius legionis est Aquila", Veget. de re mil. II. 13., oder, wie derselbe II. 6. sagt, „Aquila praecipuum signum in Romano „est semper exercitu et totius legionis insigne. *Ἀετὸς . . . παν-„τὸς ἄρχει Ῥωμαίοις τάγματος*". Ioseph. l. c. — B. Rhenanus sagt in der Illyrici descr.: „Cum ... ex una re publ. „duae resp. fierent, Occidentis una, altera Orientis: id quod „biceps aliqua designat *etc.*" — Ueber die ein- und zweiköpfigen Adler der Byzantinischen Kaiser, wie sie sich an

nuscripte von Josias Simler zugleich mit dem Itinerarium Antonini in Basel 1575.[4] und später öfters[5], namentlich in mehreren Ausgaben des Pomponius Mela von Jacob und Abraham Gronov[6] herausgegeben worden ist[7].

d. V. — M. p. 30. col. 2. v. 24. . . . p. 93. col. 1. v. 2. — (B. s. Not. 1.) Anfang » . . . rationem quod

Fufskifsen und auf Siegeln finden s. Nicephor. Gregor. hist. Basil. 1562. fol., die ersten 3 Bilder vor fol. 1., ferner Du Cange Famm Impp. Venet. 1729. fol. p. 191. A. (p. 234 ed. Paris.) und p. 199. D. (p. 244. ed. Par.); und O. F. von Richter, Inschriften, herausg. von J. V. Francke Berl. 1830. 4°. p. 216.

1) Offenbar umfafst diese Blätterzahl aber auch das unter d aufgeführte Werk. Herr D. H. hat diefs zwar nicht bemerkt, dennoch kann es als ganz gewifs gelten.

2) Dieses INCIPIT hat Morelli nicht.

3) Dafs der Name Aethicus zu allerhand Vermuthungen verleitet habe, läfst sich wohl erwarten. Der Schreiber des Exemplars, das sich in der Harleyschen Sammlung im Britischen Museum (s. Catal. of the Harl. Mss. in the British Mus. Vol. III. Lond. 1808. fol. p. 87. sq.) findet, Cod. 3859. N° 7., hat am Ende der Schrift die unbezweifelbare Notiz: „Explicit liber Aethici philosophi Cosmographi, natione Scy„thica, nobili prosapia parentum; ab eo enim aethica philo„sophia a reliquis sapientibus originem traxit"!

4) Ebert bibl. Lex. N° 370.

5) So am Dionysius Alexandr. uud Pomponius Mela, auch mit den Simlerschen Scholien bei Henr. Stephanus 1577. 4°; ferner Paris. 1635. 12° und Lugd. Bat. 1646. 12°. S. Schweigers Handb. der class. Bibliographie. II. Thl. 1. Abth. Leipz. 1832. 8° p. 1.

6) Z. B. Lugd. Bat. 1685. 8° 1696. 8° 1722. 8°. S. Ebert N°. 13629. 13632.

7) Wichtige Handschriften, die auch einige der folgenden



»Mercurius dicitur Tingi usque M. P. M. CCCLXXIIII. »Russador M. P. M. CCXXVIIII[1]" *etc.* Das am Anfang verstümmelte s. g. Itinerarium Antonini[2]. Es würde mich zu weit von dem Zwecke dieser Abhandlung abführen, wenn ich hier von dieser und den anderen in den zu beschreibenden Handschriften vorkommenden geographischen Schriften ausführlicher handeln wollte, weſshalb ich auf Wesselings Vorrede zu seiner Ausgabe der Itinerarien, Letronnes unter f (S. 23.) angeführtes Werk, und Ebert[3] verweisen muſs. Aber erwähnen muſs ich die hier bedeutende Notiz Morellis[4], daſs der Text dieser Handschrift mit demjenigen einer von Hieron. Surita (Zurita)[5] benutzten und als »Codex bibliothecae Neapolitano»rum regum qui post Cardinalis de Ursinis fuit, anno »MCCCCXXVII. exscriptus" bezeichneten übereinstimmt. Auch das darf ich wohl hier noch bemerken, daſs zum Nachtheile der N. D. von vielen Berichterstattern über Bibliotheken nicht genug beachtet worden ist, wie so

---

Stücke enthalten, sind Codd. Laurentiani LXVII. und LXVIII. Plutei 89. Bibl. Gaddianae. S. Bandini Catalog. tom. III. (Florent. 1776. fol.) coll. 324 . . . 333. — Der Cod. Laurent. LXVII. (membran. in 4° Saec. X., constans foliis 87.) hat die unter Litt. c. d. e. l, α. beschriebenen Stücke. Der Cod. LXVIII. (chartae. 4° min., Saec. XV. constans foliis 77.) ist zum Theil aus dem vorhergehenden abgeschrieben und enthält die unter Litt. i. l, β. m. (ohne Bild?) e. d. e. f und o beschriebenen Stücke.

1) So M.; Morelli hat CCCXXVIIII.

2) Vergl. Vetera Romanor. Itineraria. Cur. P. Wesseling. Amst. 1735. 4. pag. 3. — Morelli p. 370. sq. giebt auch von einer anderen Handschrift der Marcianischen Bibliothek, die ebenfalls das Itinerarium Antonini und die folgen-

viele Handschriften, in denen das Itinerarium Antonini sich findet, zugleich die N. D. enthalten, was mir aus dem Seite 18. Note 2 Gesagten sich leicht erklärt.

e. V. — M. p. 93. col. 1. v. 3. . . . p 93. col. 2. v. 2. — (Ohne Zweifel auch in B.): SEPTEM MONTES VRBIS ROMAE ET NOMINA AQVARVM VRBIS AETERNAE, wie in der Aldinischen Ausgabe des Pomponius Mela S. 186., der Juntinischen Bl. 180.[6] und in dem nach der ersteren gemachten Lyoner Abdrucke[7] des Itinerarium Provinciarum Antonini Augusti, Vib. Sequester, P. Victor de regionibus urbis Romae, Dion. Afer. S. 117.

f. V. — M. p 93. col. 2. v. 3. . . . p. 124. col. 2. v. 23. — B. fol. 49. a. . . . 62. a.: INCIPIT PROLOGVS DE MENSVRA ORBIS TERRAE[8]. Anfang »Post congregatam epistolam de quaestionibus decem artis grammaticae cogitavi" *etc.* Von diesem Werke des Irischen Klostergeistlichen (denn ein solcher war er ohne Zwei-

---

den Stücke bis zu dem De rebus bellicis enthält, Notiz.

3) Bibl. Lex. N°. 730 . . . 733.

4) Morelli p. 371. „Textus Codici haeret a Hieronymo Surita in recensione Itinerarii passim allato, eiuscemodi „indicio: *Codex bibl.*" etc.

5) In Schotts Ausg. des Itin. Anton. Cöln. 1600. 8°, die auch in P. Bertii Theatr. Geographiae, Amst. 1618. fol. wörtlich abgedruckt ist. S. Ebert N°. 731.

6) S. Ebert N°. 13615. 13616.

7) Dieser von Ebert nicht genannte, von mir benutzte Druck, Lugduni apud Haeredes Simonis Vincentii 8°. s. a. ist bei Schweiger Handb. II. 1. S. 469. col. a. angeführt.

8) Morelli p. 371. giebt: LIBER DE MENSURA ORBIS TERRAE. Die B. hat INCIPIT PROLOGUS LIBRI DE etc.

fel) Dicuil, defsen Geburt Letronne zwischen 755. und 760. setzt, giebt Morelli[1] sehr schatzenswerthe Notizen und Auszüge. Das Ganze hat Letronne aus einer Pariser Handschrift, mit trefflichen Untersuchungen ausgestattet, herausgegeben[2].

g. V. — M. p. 124. col. 2. v. 24. . . . p. 129. col. 2. v. 9. — B. fol. 62. b. . . . 64. b.: IN DEI NOMINE INCIPIVNT [3] ANNVNTIATIONES [4] PROVINCIARVM VRBIUM GARVM [5] ET PENNAR[6] VEL GALLICANARVM CVM PRIVILEGIIS SVIS. Diefs ist der s. g. Libellus provinciarum Romanarum, den ich in den Anhang meiner Ausgabe der N. D. aufnehmen, und von dem ich wohl einmal bei einer anderen Gelegenheit ausführlicher sprechen werde.

h. V. — M. p. 129. col. 2. v. 10. . . . p. 131. col. unic. v. 23. — B. fol. 65. a. . . . 66. a.: DE MON-

1) S. 371 . . . 385.

2) Récherches géographiques et critiques sur le livre De Mensura Orbis Terrae, composé en Irlande, au commencement du neuvième siècle, par Dicuil; suivies du texte restitué par A. Letronne. Paris, Mathiot. 1814. 8° (249 und 94 Seiten).

3) Diese 4 Worte hat Morelli nicht; Heimbach giebt sie aus B. so: INCIPIUNT IN DEI NOMINE.

4) Heimb.: ANNUNCIATIONIS.

5) Morelli und Heimbach: GRAECARUM.

6) Morelli: PINNARUM (leg. POENINARUM). Heimbach: ROMANARŪ. (?)

7) Die porta Minucia kömmt einmal so, und kurz vorher als Minuacia vor.

8) Z. B. „Palatinus mons Romae quod ibi Pallas filius Eu„andri sepultus sit. — Quirinalis mons a templo Quirini, id „est Romuli appellatur, siue quod ibi Quires id est Sabeos „hěret (sic)" u. dgl. — Die 5 aufgezählten Strafsen sind die

TIBVS ROMAE (in M. 19 Zeilen), dann DE PORTIS ROMAE (in M. S. 130. zwei Columnen von je 29 Zeilen und S. 131. Z. 1 . . . 9.), endlich DE VIIS ROMAE (M. p. 131. v. 10 . . . 23. Das Uebrige dieser Seite, so wie S. 132. ist leer). Eine sehr dürftige Aufzählung der 7 Hügel, von 20 Thoren [7], und 5 Strafsen Roms, nebst Angabe, woher sie ihre Namen haben. Sie beginnt »Auentinus »mons intra urbem dictus quod" *etc.*, und endigt »Salaria »uia rome est appellata quia per eam sabini sal mari (*sic*) deferebant". Morelli sagt zwar ohne Zweifel richtig »de opere Sexti Pompei Festi excerpta »sunt"; jedoch finden sich einige Abweichungen [8], die Herr Lindemann hätte benutzen können; auch kann ich Einiges aus dem Thor-Register bei Festus nicht finden [9], Anderes findet sich wenigstens in dieser Form daselbst nicht [10].

Appia, *Cassia* („uia a Cassio censore munita et appellata est"), *Flaminia*, *Sacra* („uia in urbe appellata eo quod ibi fedus post praelium inierint Romulus et Tacius.") und *Salaria*.

9) So „Capena porta antea ca[illegible]ena vocata a proximo luco „camenarum: dicta est autem postea capena siue quod roma„nis bello laborantibus auxilio uenientes ea iotrauerint cape„nates siue quod eadem capuam exeatur. — Capitolini porta „uocitari capta est a capitolio quae antea tarpeia dicebatur est „autem in loco adeo praecipiti ut non possit ea intrari quod „galli senones pepigerant capitolium obsidione liberantes ut ea „semper pateret. — Carmentalis porta a carmenta nicostrata „euaodri regis matre quae latinas litteras repperit est appellata".

10) Z. B. „Rudus colona porta dieta est quod de ea ad rus „coleodum exirent vel quod rudis *etc.* — Fontinalis porta a „fontinalibus hoe est festis fontium appellata. festa enim fon„tium fontinalia dicebantur. — Laueroalis porta a lauernioni„bus dicta quia in eios luco obscuro furta fiebant. — Pandana „porta dicta est quod semper panda,i. aperta esset".

i. V. — M. p. 133. col. 1. v. 1. . . . p. 140. sqq.[1] — B. fol. 67. b. . . . 76. a: DE REBVS BELLICIS PRAEFATIO[2]. Anfang »Coelesti semper instinctu foelicis »rei publicae" *etc.* Diese Vorrede, schliefsend »philoso»phiae libertatem", geht in M. bis p. 135. col. 1. v. 21. (Col. 2. ist unbeschrieben) in B. bis fol. 68. b. Es folgen nun diese Stücke, die mit der eben bezeichneten Vorrede in den unten[3] genannten Büchern gedruckt[4] sind:

α. COMMODAE AVCTORITATIS VARIAE PRISCORUM MONETAE. Darunter ein Bild von 4 Reihen Münzen, überschrieben »Aerei, Lutei" und »De Corio".

β. DE INHIBENDA LARGITATE[5]. »Bellicam laudem .... 'aequalitatibus properavit".

γ. EX QVIBVS TEMPORIBVS PROFVSIO VEL AVARICIA CE-

1) Ich habe schon bemerkt, dafs der Quinternio p. 141 ... 160. M. durch 10 leere Papierblätter repräsentiert wird. S. oben S. 13.

2) Morelli hat das letzte Wort, M. die ganze Ueberschrift nicht; aber das folgende Celeati hat hier eine grofse ausgemalte Initiale.

3) In der Ausg. der N. D. Basil. 1552. fol. auf den 9 den 3 letzten vorhergehenden Blättern. Auch in den Ausgg. Venet. 1593. und 1602. fol. Bl. 184. b. a. E. (vgl. Lugd. 1608. fol. Bl. 184. b. u. Genev. 1623. fol. p. 158. post Not. Occid.) sagt Panciroli zwar, nachdem er die einzelnen Stücke unseres Tractats bezeichnet hat, er habe sie der N. D. hinzugefügt; diefs ist jedoch in meinen (auch in anderen?) Exemplarien dieser beiden Ausgaben nicht der Fall. Dagegen finden sie sich, aus der Baseler Ausgabe entlehnt und mit einigen Druckfehlern versehen, in den beiden neueren Pancirolischen Ausgaben, nemlich in der von 1608. Bl. 201. a. ... 222. (sollte sein 208.) a., in der von 1623. Append. p. 24 . . . 39. Ferner ebenfalls mit den zu diesen Stücken gehörigen Bildern, jedoch

PERIT. »Constantini temporibus . . . . aurum penitus »non habebant".

δ. DE FRAVDE ET CORRECTIONE MONETAE. »Inter »damna rei p. . . . praenunciante subieci".

ε. FELIX INCOHATIO SACRAE DIVINAEQ; MONETAE. Ein Bild mit 2 Reihen Münzen.

ζ. DE IVDICVM PRAVITATE. »Ad haec igitur . . . . »ditata firmabitur".

η. DE REVELANDO (sic) MILITARI SVMPTV. »Relatis »ut visum est . . . . in primis subsidia". In diesem Aufsatze bricht M. ab, mit den Worten »stipendiorum tar»ditas prohibebat", und beginnt erst wieder mit der Descriptio urbis Romae.

ϑ. Die Abhandlungen DE BELLICIS MACHINIS mit den 10 dazu gehörigen Bildern. Anfang »Inprimis sciendum

---

hier in etwas verkleinertem Mafsstabe, in Petri Scriverii Ausg. von Fl. Vegetius. Ex off. Plantin. Raphel. 1607. 4° (S. Ebert N°. 23445.) p. 81 . . . 102. mit diesem Titel „Anonymi „de rebus bellicis liber, scriptus, ut videtur, ad Theodosium „Aug. eiusque filios Honorium et Arcadium Caess". Das Inhaltsregister dieser Ausgabe des Vegetius nennt, wie sich nun von selbst ergiebt, mit Unrecht den liber De rebus bellicis „semel „antea tantum excusus". Der Text, aber ohne die Bilder, steht auch in den beiden Labbéschen Ausgg. der N. D. Paris. 1651. 12°. p. 164 . . . 189., und daraus Venet. 1729. fol. Append. p. 32 . . . 36. — Nach Jöcher (Gel. Lex. v. Panciroius) ist der Tractat de reb. bell. auch zu Leipzig 1721. von C. G. Hoffmann mit einigen anderen Werkchen zugleich herausgegeben worden.

4) Morelli sagt, die Baseler Ausgabe enthalte den Text „eadem omnino lectione", wie die V. — Sehr bedeutend sind auch die Abweichungen der M., so weit diese reicht (s. S 26. Not. 1.), von den Drucken nicht.

5) Heimbach: LARGITIONE.

»est quod imperium"; Ende »ingenio dotata largitur".

ι. DE BELLICO APPARATV. »Cum bellicus apparatus . . . . . casibus subvenire".

κ. DE LIMITVM MVNITIONIBVS. »Est praeterea . . . . »cingulo illaesa requiescat".

λ. DE LEGVM VEL IVRIS CONFVSIONE PVRGANDA. »Di»uina prouidentia sacratissime imperator . . . . discer»nuntur merita singulorum".

Auch diese Stücke scheinen mir in den Anhang meiner Ausgabe der N. D. aufgenommen werden zu müfsen, da mir Pancirolis Vermuthung, dafs sie in einem der kaiserlichen Scriuia aufbewahrt gewesen seien, sehr glaublich scheint.

k. V. — (M. s. S. 26. Not. 1.) B. fol. 77. a. . . . 79. b.:

---

1) Helmbach: DISPUTATIO ADRIANI AUG. ET EPICTETI PHILOSOPHI.

2) Es ist auf dem drittletzten Blatte und der Vorderseite des vorletzten der Baseler Ausg. der N. D. sammt dem, den Kaiser auf dem Throne sitzend, den Philosophen mit aufgehobener Hand vor ihm stehend darstellenden, Bilde abgedruckt; ohne das Bild in den Labbéschen Ausgg. 1651. 12°. p. 190 . . . 196. Venet. 1729. fol. p. 37. 38. — Fabric. bibl. Lat. Lib. IV. c. 5. §. 6. (ed. Hamb. 1721.) sagt von dieser Disputation „ nominissime edita a Berekelio cum Enchiridio Epicteti".

3) Diese Ueberschrift fehlt in B.; in der M. fällt sie noch mit dem dazu gehörigen Bilde in den fehlenden Quinternio (s. S. 26. Not. 1.) M. p. 161. fängt an „REGIO PRIMA. Porta „Capena" *etc.*

4) So B., die Ausgg. haben GLORIOSIOR.

5) Sie findet sich mit dem Bilde in der Basil. 1552. Bll. 9 . . . 11. und in den 4 Pancirolischen Ausgg. der N. D.: Venet. 1593. 1602. Blatt 12. und 13 a. der Vorstücke; Lugd. 1608. Bl. 14. 15. a. der Vorstücke; Genev. 1623. vor der Not. Occid. p. 2 . . . 4. Ohne das Bild, und einem Incertus

ALTERCATIO ADRIANI IMP. ET EPICTETI [1]. Eines der ziemlich faden, aber witzig sein sollenden Gespräche, dergleichen es mehrere giebt, die angeblich von den genannten zwei Personen geführt worden sind [2].

l. Beschreibungen Roms und Constantinopels;

a. V. — M. p. 161 ... 167. — B. fol. 80. a. ... 82. a. (82. b. ist leer): DESCRIPTIO VRBIS ROMAE [3]. Unter der Ueberschrift VRBS QVAE ALIQVANDO DESOLATA NVNC CLARIOSIOR [4] PIISSIMO IMPERIO RESTAVRATA ein Bild, darstellend eine sitzende Roma mit Aehrenhut, Spiefs und Schild, und der Aufschrift ANNONA VRBIS ROMAE. Es ist diese, wie die folgende Descriptio, eine oft gedruckte [5] Regionenbeschreibung eines Unbekannten, und nicht, wie auf dem Titelblatte

---

auctor qui vixit sub Honorio aut Valentiano III. zugeschrieben, findet sie sich bei Labbé ed. 1651. 12°. p. 128. ... 148 und Venet. 1729. p. 25 ... 28.; als ein Werk Pancirolis (!) in Graevii thes. antiqq. Romm. tom. III. coll. 317 ... 322. — Montfaucon Diar. Italic. (Par. 1702. 4°. p. 142. sq.) und so auch der durch Nardini (Roma vet. II. c. 5. in Graev. thes. IV coll. 964.) irre geleitete Pitiscus (Lex. antiqq. Romm. v. *Notitia*) vermengen diese Schrift mit der N. D., die nichts von dem enthält, was jene Schriftsteller anführen, um den Verfasser des letzteren Werkes zu ermitteln. Auch Wilh. Münnich (Sexti Rufi de regionibus urbis Romae libell. Hanover. Hahn. 1815. 8°. in Ruhkopffs und Seebodes Corpus historicor. Latinor. Tom. XV. Part. II. pag. VI. VII.) hat sich durch Nardini verleiten lafsen zu sagen „*Notitia Imperii dignitatum utriusque imperii* (sic) primo „regiones urbis Romae, deinde regiones Constantinopoleos „exhibet, multo has quidem exactius notatas, unde Nardi„nus haud temere Graeculum aliquem rerum Romanarum sa„tis imperitum illius auctorem esse opinatur". — Schon Fabricius (Bibl. antiquaria, ed. III. Hamb. 1760. 4°. p. 219)

der Gelenischen Ausg. der N. D. geschehen ist, mit derjenigen zu verwechseln »quae sub titulo Publ. Victoris circumfertur", obgleich sie mit dieser einige Aehnlichkeit hat.

β. V. — M. p. 167 . . . 173. v. 2. — B. fol. 83. a. . . . 85. a.: DESCRIPTIO VRBIS CONSTANTINOPOLITANAE. Für das, in M. p. 167. unter der Ueberschrift VRBS CONSTANTINOPOLITANA NOVA ROMA befindliche Bild ist in B. das Bl. 182. b. leer gelaſsen, und hier fängt die Beschreibung auf fol. 83. a., wie M. p. 168., an: »Regio prima continet" *etc.* Diese auch oft gedruckte [1] Beschreibung schlieſst mit einer Collectio ciuitatis, deren Ende ist »pedum sex millia centum quinquaginta".

m. V. — M. p. 173. col. unic. v. 3 . . . . p. 174. col. 2. v. 18. — B. fol. 85. b. 86. a.: DE GRADIBUS [2]. »Gradus cognationum appellantur ab eo quod personae cognatorum aliae proximiore aliae longiore gradu »sunt, et ob id quia gradatim altera alteram excellit" *etc.* Schluſs (in M.) »qui quaeve ex duobus consobrinis generantur". Es folgt (M. p. 175. B. fol. 86. b.) eine bis zum achten Grade gehende Verwandschaftstafel, auf deren unteren, durch die Descendentenreihe

hat darauf aufmerksam gemacht, daſs nach Lambeeius Tom. II. p. 949. sqq. diese Descr. urb. R. aus einer Wiener Handschrift sehr verbeſsert werden könnte. S. Lambec. ed. Kollar. Vindob. 1769. fol. tom. II. col. 858. D. sqq.

1) Mit einem dem in der M. ganz unähnlichen Bilde in den Ausgg. der N. D. Basil. 1552. Bl. 12, 13, 14. a., Venet 1593. 1602. Bl. 13. b. 14., Lugd. 1608. Bl. 15. b. 16. der Vorstücke, Genev. 1623. p. 4 . . . 6. vor der Not. Or. — Ohne Bild bei Labb. 1651. 12° p. 149 . . . 163. Venet. 1729. p. 29 . . . 31., einem Incertus auctor qui vixit sub Arcadio vel Theodosio iuniore zugeschrieben. Ebenfalls ohne das Bild auch in Gronovii thes. antt. Graecc. tom. VI.

von einander getrennten, zwei Viertheilen zwei gegeneinander gekehrte gelbe Böcke auf grünem Grunde, worüber ein dickblauer Himmel ist, abgebildet sind. Meines Wifsens ist dieses nicht uninteressante Stück noch nicht gedruckt. Ich werde es, zum Ersatz für das von Cuiacius[3] versprochene Verwandschaftsschema, in der Bonner Ausgabe sämmtlicher vorjustinianischer Rechtsquellen, hinter dem bekannten Stemma lege quemadmodum hereditates redeant, aus der M. abdrucken lafsen.

n. V. — M. p. 176 . . . 339. — B. fol. 87. a. bis zum Ende, auf 82 Blättern in 3 Columnen: NOTITIA DIGNITATVM. Einen allgemeinen Titel für beide Theile hat weder M., noch B., und dafs Morelli IMPERII UTRIUSQUE hinzufügt, beweist auch nichts für einen solchen. In jenen beiden Handschriften hat das Werk am Anfange diese rothe Ueberschrift, die ich mit den Abtheilungen und Abkürzungen der M. hersetze: NOTITIA DIGNITAT | tam omiũm tam ciuiuʒ[4] | q̃ militariũ In partibus | orientis. Da in der M. die Seiten 241 . . . 260. d. h. das Ende der Not. Orientis und etwas Weniges von der Not. Occ. fehlt[5], so kann

---

(nicht quarto, wie Morelli citiert) coll. 3335 . . . 3338. — Lambecius (Comm. ed. Kollar. tom. II. coll. 859. D. sq.) theilt aus einer Wiener Handschrift (Histor. profan. 629.) die in unserer Handschrift fehlende Praefatio mit, aus der deutlich hervorgeht, dafs der Verfafser dieser Descr. unter dem jüngeren Theodosius sie geschrieben habe.

2) COGNATIONUM setzt Morelli hinzu.

3) Obss. VI. 40.

4) Ist eigentlich auch wohl nur Abkürzung von *ciuilium*, wie nach Heimbach die B. deutlich hat.

5) In M. fehlt der Theil der Not. Or., der bei Panciroli ed. Genev. 1623. p. 227. sqq., bei Labbé Sectt. 25 . . .

ich nur sagen, dafs ich es für unbezweifelbar halte, dafs auf S. 159. dieselbe Ueberschrift des zweiten Theils gestanden habe, die auf fol. 43. a. der B. sich findet, nemlich Notitia dignitatum omnium tam ciuilium quam militarium in partibus occidentis. — M. p. 339. steht unten, ganz gleichlautend mit dem von Morelli p. 390. aus V. mitgetheilten: »Exemplata est haec cosmographia quae Scoti »dicitur cum picturis | ex uetustissimo Codice: quem »habui ex Spirensi bibliotheca | anno dñi. Mcccc.xxxvi. »Mense Ianuario: Dum ego Petrus | Donatus dei pa»cientia Epus paduanus vice sētissimi dñi | Eugenii pp. »IIII. Generali Basiliensi Concilio praesiderem". Wie aus Heimbachs Bericht hervorgehe, dafs die B. diese Unterschrift nicht habe, und dafs sie mit der Not. Occ. schliefse, ist schon früher gesagt worden.

Da ich weiter unten besonders von der N. D. zu sprechen gedenke, so sei hier nur noch bemerkt, dafs man den in den Handschriften[1] befindlichen illuminierten Bildern, die zum Theil ganz hübsch und geschmackvoll gezeichnet sind, sehr Unrecht thun würde, wenn man sie mit den hölzernen Zeichnungen in der Baseler und den Pancirolischen Ausgaben, oder mit den verschnörkelten und gedrechselten Kupferstichen in den Ausgaben des Gräfeschen Thesaurus vergleichen wollte. Meine Ausgabe soll einige der interessanteren

---

33. steht, und von der Not. Occ. ohngefähr die Hälfte des ersten Abschnittes, nemlich bis zu dem Worte *Viennensis* bei Pancirolli l. c. p. 7. v. 6., bei Labbé Sect. 34. p. 59. v. 7. — Die eilf ausgefallenen Bilder sind zum Glücke keine der bedeutendsten, das des Consularis Palaestinae ausgenommen.

1) Von der M. kann ich es aus eigener genauer Verglei-

Bilder zur Probe liefern; alle 89 zur N. D. gehörigen wieder zu geben, würde die Kosten der Ausgabe zu sehr erhöhen: wünschenswerth ist es aber gewiſs, daſs die von der königlichen Academie der Wiſsenschaften zu Berlin für die Sammlung der Byzantinae historiae scriptores zu veranstaltende Ausgabe alle Bilder in sorgfältig gearbeiteten Platten liefere.

o. V. — M. p. 340. col. 1. v. 1. . . . p. 343. col. 2.: DIMENSVRATIO[2] PROVINCIARVM QVAE NON ERAT IN PRAECEDENTI CODICE SED DE ANTIQVISSIMO LIBRO EXCERPTA. »India ulterior finitur ab Occidente Oceano" *etc.* Hierüber sagt Morelli p. 390. sq. »Farrago rerum geographicarum est, in codice Laurentiano[3] eodem sub titulo descripta, itidemque in Vaticanis duobus, ad quorum fidem Schelestratius an. 1697. typis edidit T. II. p. 525. [... p. 527.] Antiquitatis Ecclesiae a se illustratae[4], iisdem tamen exhibitis lectionibus admodum vitiosis, quae in hoc etiam codice apparent".

p. V. — M. p. 344. col. 1 . . . . p. 345. col. 2.: *Γρηγόριος ὁ Θεόλογος περὶ ξ΄ Θεαμάτων.* Nach dem Griechischen Texte folgt die Lateinische Uebersetzung mit der S. 15. Not. 6. mitgetheilten Ueberschrift. Morelli theilt p. 391. sq. das Ganze mit; die Abweichungen der M. sind kaum der Rede werth, nur daſs hier die Sätze »Septimum vero . . . delubrum" und »Ego

---

chung, und von der B. aus Heimbachs Schreiben versichern, so wie es auch Morelli p. 388. von der V. aussagt.

2) Morelli p. 390.: DEMENSURATIO.

3) S. oben S. 21. Not. 7.

4) S. Ebert N°. 20526.

»vero . . . esse miror" durch zwei leere Zeilen, die unten [1] stehende Einschaltung, und wiederum eine leere Zeile getrennt sind.

4. Die Vaticanische Handschrift Cod. 3715. antiqui depositi [2], von der ich ebenfalls der Gefälligkeit des Herrn Dr. Heimbach eine Beschreibung verdanke, besteht nach dieser aus 63, oder nach der Inhaltsanzeige aus 64 numerierten Papier-Folioseiten, denen vorn und hinten einige leere Blätter als Umschlag angeheftet sind. Die Angabe des Inhalts und die Lücken im Texte, so wie das Fehlen vieler Bilder, beweisen zur Genüge, wofür auch schon das Material, das Papier, zeugt, daſs mein Berichterstatter irrte, wenn er diese Handschrift für die von Morelli beschriebene, und dann geradezu für das von Donat selbst geschriebene Exemplar hielt. Herr Dr. Heimbach hatte aber Morellis Beschreibung, während er die seinige arbeitete, nicht zur Hand.

a. S. 1. enthält von späterer Hand einige Bemerkungen und Adversarien für Römische Geschichte; ganz ohne Werth und ohne Zusammenhang mit dem ferneren Inhalte des Codex.

b. S. 2. Fragment der Descriptio urbis Romae, anfangend »Romae | Basilicae X | Iulia | Ui-»pia" (*sic*) *etc.* [3]. Unten am Rande steht »Inuentum

---

1) „O. Naso poeta hoc de Cyzi | co | Hine et propontiacis „heren - | tem Cyzicon oris. | Cyzicon hemoniae Nobile | gen-„tis opus". S. Ovid. Trist. I. x. ỳ. 29. 30.

2) Montfaucon bibl. bibliothecar. p. 135. E. „Dignita-„tum Orientis Notitia. 3715. 420".

3) Vgl. z. B. ed. Genev. 1623. p. 4. col. 2. v. 9. sqq.

4) Aber offenbar ohne den dazu gehörigen Text, der mit

»fuit hoc opuſ i basilea urbe supra Rhenum | posita »anno dominicae natiuitatis M. CCCCXXXVI°|"; darunter von einer zitternden Hand »p Donatum".

c. S. 3. Ein Stammbaum, wie in der Barberinischen Handschrift [4].

d. S. 4. Das Bild der Roma [5], mit der Aufschrift ANNONA VRBIS ROMAE, und ROMA. Ueber diesem: VRBS QVE ALIQVANDO DESOLATA NVNC CLARIOSIOR | PIIS IMPERIO RESTAVRATA. Die Seiten 5. und 6. sind ganz leer.

e. S. 7. COMMODE AVTORITATIS *etc* [6]. Dann DE INHIBENDA LARGITATE. »Bellicam laudem" *etc.* [7]; geht aber nur bis zu den Worten »necessitas intactis collatoribus »utebatur". Dann S. 8. unter der Aufschrift FELIX INCHOATIO SACRE DIVINEQVE MONETE zwei Reihen Münzabbildungen [8]. Nach der Ueberschrift DE IVDICVM PRAVITATE folgt ein leerer Raum von 1/4 Seite, und dann erst der zu jener Rubrik gehörige Text [9].

f. S. 9. . . . 52. NOTICIA DIGNITATVM OMNIVM TAM| civilium quam militarium in partibus | orientis. Anfang »Prefectus pretorio orientis" *etc.* Ende S. 52. mit dem Praeses Dalmatiae, und zwar auch mit diesen Worten »presidis Dalmatiae officium habent". Die Seiten 53. 54. sind leer. S. 55. steht vorn »preses"; übrigens ist auch diese Seite ganz leer. Die zur N. D. ge-

---

dem Bilde wohl nicht auf Einer Seite Raum haben möchte. Vgl. oben Litt. m. S. 30. sq.

5) S. oben Litt. l, α S. 29.

6) S. oben Litt. i, α. S. 26.

7) Ibid. β. S. 26.

8) S. oben Litt. i, ε S. 27.

9) Ibid. ζ. S. 27.

hörigen Bilder sind theils, herzlich schlecht gezeichnet, vorhanden[1], großentheils aber fehlen sie, und es ist nicht einmal überall, z. B. nicht für das des Praefectus Orientis, der Raum offen gelaßen. Auch im Texte, der bald in 4, bald in 2 Columnen geschrieben ist, finden sich viele Lücken, die zum Theil von einer späteren Hand, im 16. Jahrhunderte, ausgefüllt worden sind. Das Auffallendste aber ist, abgesehen von den Abweichungen und den Lücken des Textes, daß dieser einmal durch etwas ganz Fremdartiges sehr unterbrochen ist. Nach der ganz lückenhaften S. 47. nemlich folgt S. 48. ein schlecht ausgemaltes Bild mit der Ueberschrift DE MONTIBVS ROMAE, und dann die oben[2] beschriebenen Auszüge aus Festus, anfangend »Auentinus mons" *etc.*, endigend S. 49. »per eam sabini sal »mari deferebant". Zwar kann ich aus der mir mitgetheilten Beschreibung nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob jene Auszüge sich ganz so, wie in den oben beschriebenen Handschriften, finden; jedoch ist es mir nach dem Raume, den sie in der Vaticanischen Handschrift einnehmen, sehr wahrscheinlich. Erst auf S. 50. hebt die Notitia wieder an, mit dem Bilde und der Beschreibung des Consularis Campaniae.

g. S. 56. sqq. enthält in wilder Unordnung mit Heterogenem zusammengeworfene Stücke aus dem

---

1) Die Proben der Abbildungen aus den beiden Römischen Handschriften, die ich mir erbeten habe, sind mir bis jetzt noch nicht zugekommen; jedoch habe ich von den Herren Kellermann und Heimbach die erfreuliche Zusicherung erhalten, dafs Herr Carlo Ruspi, ein tüchtiger Zeichner, und als solcher durch die von Mai mitgetheilten Facsimile bekannt, mit jenen Abbildungen beschäftigt sei.

2) S. oben Litt. h. Seite 24. flg.

Tractat De rebus bellicis[3]; nemlich S. 56.: LIBVRNA | EXPOSITIONE LIBVRNE|. Anfang »Liburnam na-»ualibus idoneam bellis", Ende »facili attritu commi-»nuat"; dann folgt die bildliche Darstellung der Liburna[4]. — Dann S. 57.: TYCHODIFRVS CLIPEOCENTRVS. | EXPOSITIO TICHODIFRI|. »Tichodifrus quod est genus ma-»chine . . . . . superiorem partem tribuatur facultas". Darauf: EXPOSITIO CLIPEOCENTRI. »Parma hoc est modi-»cus clipeus . . . . ab incursu cominus uenientium", und nun das Bild[5]. — S. 58. leer. — S. 59. beginnt »Exemplata est hec cosmographia que scoti dicitur ad »theodorium [eine spätere Hand hat corrigiert »Theo-»dosium"] Augustum cum picturis ex uetu|stissimo codice »quem habui ex Pirensi (*sic?*) bibliotheca anno domini 1436. »Kl. Ian. Dum ego Petrus Donatus dei pa | tientia »eps patauinus uice S. D. E. pp iiij gnalis (*sic?*) Basiliensi »concilio presiderem". | Dann folgt unter der Ueberschrift EXEMPLVM BALISTE QVADRIROTIS ein Bild, und der Text »Exemplum baliste cuius . . . . intorta iacu-»latur"[6]. — S. 60. PLVMBATA ET TRIBVLATA PLVMBATA MAMILLATA. Bild und erklärender Text[7]. — S. 61. Beschreibung und Bild des CVRRVS DREPANVS[8]. — S. 62. EXPOSITIO CVRRVS DREPANI SINGVLARIS. Bild und Text[9]. — S. 63. folgen Monatszeichen und deren Erklärung, mit der Unterschrift »Quanto igitur rerum

3) Vergl. oben Litt. i, ϑ. Seite 27. flg.

4) Vergl. z. B. ed. Genev. 1623. Append. p. 37.

5) Ibid. p. 30.

6) Ibid. p. 29 wo der Text endigt „sed radiis eiaculatur".

7) Ibid. p. 31.

8) Ibid. p. 32.

9) Ibid. p. 33.

»federe iuuant elementa celum membra succurrunt com-»pagini et res ipsa .p. defensanda". Der übrige Theil des Blattes ist leer. — S. 64. Bild und Beschreibung des CVRRVS DREPANVS CLIPEATVS [1]. Nach dem mit den Worten »ad omnes telorum muniuntur incursus" endigenden Texte steht »hec ex fcoto".

5. Herr Professor Hänel schrieb mir kurz vor dem eben hingeschiedenen Jahre: »In Verona hat frü-»her eine schöne Handschrift der N. D. existiert, von »der Maffei eine Abschrift genommen hat, und von »welcher letzteren eine herrliche Abschrift mit Gemäl-»den in der öffentlichen Bibliothek zu Parma sich be-»findet". Kurz vor Empfang dieses Briefes hatte ich selbst in Verona Nachsuchung nach einer Handschrift der N. D. angestellt, aber vergeblich; und auch mein Freund, Herr O. A. G. R. Blume, dem sie so leicht nicht entgangen sein würde, wenn sie existierte, schreibt mir: »Von einer Handschrift der N. D. in Verona »weiß ich gar nichts. Die Maffea gens im 16. Jahrhun-»dert ist regelmäßig nicht die Veroneser, sondern die »Römische. Liegt etwa der Angabe eine Verwechse-»lung mit dem Veroneser libellus prouinciarum zum »Grunde?" Zugleich beschenkte mich Blume mit folgender Notiz aus Hänels Papieren [2]: »Parma. Biblioth. »ducalis. — Cod. chartac. Saec. XV. in fol. »»Notitia »»dignitatum omninm tam cinilium quam criminalium [3], »»cum figuris. Ad calcem: Exemplata est haec cosmo-»»graphia . . . ex vetustissimo codice, quem habni ex »»Spirensi bibliotheca anno Domini 1436. mense Ianua-

1) Ibid. p. 34.

2) Abgekürzt in Blumes bibliotheca ms. Italica p. 235.

»»rii, dum ego Petrus Donatus dei patientia episcopus »»Paduanus, uice SSmi Eugenii P. iiij generali concilio »»Basiliensi praesiderem""'. »Die Zeichnungen dieser »Handschrift sind illuminiert. Der Bibliothecar Pacci- »audi bemerkt zu diesem Codex: »»Exemplar illud »»ab episcopo Patauino Petro Donato cum picturis »»uctustissimis codicis Spirensis collatum fuit illustrium »»Maffeorum — [*sic*]. Ex Maffeo autem codice hunc »»nostrum desumtum exacteque depictum fuisse mani- »»festum probe fit ex nota, quae ad fidem faciendam »»postremo folio apposita legitur. Itaque si inter va- »»rios codices N. D. Or. et Occ., qui vertente saeculo »»XVI. circumferebantur, unus ille Maffeae gentis, te- »»stante Pierio Valeriano omnium optimus censebatur, »»quum Parmensis sit exemplar fidissimum illius, quis »»non perspiciat in praestantissimis esse ponendum? »»quod tanto mihi fit verisimilius, quando lectiones »»variae, quibus Romanus sive Parmensis Ms. Codex »»ab editis differt, magisque probandae videantur"". Auch hierdurch bestätigt sich die oben aufgestellte Behauptung, dafs hier überall nur von den Römischen Maffei die Rede sei, noch zum Ueberflufse. Meine obige Vermuthung aber über die Maffeische und Orsinische Handschrift kann offenbar recht gut neben der Thatsache bestehen, dafs auch der Parmesanische Codex aus jenem abgeschrieben ist.

Sonach hätten wir also, meine eigene in München gemachte Abschrift, die freilich nur in Beziehung auf den Text der N. D., den Libellus provinciarum

3) So steht es in der mir mitgetheilten Notiz, aber ich zweifle sehr, ob auch in der Handschrift.

und einige andere kleine Stücke vollständig ist, nicht mitgerechnet, von fünf[1] noch vorhandenen Handschriften der N. D. Kunde. Daſs deren aber noch mehrere existieren bezweifle ich kaum. Sollten die Handschriften, aus denen Alciati, Fabricius. Schonhoven, ihre Ausgaben geliefert haben, alle untergegangen sein? Sollte nicht auch Beatus Rhenanus für seine Ausgabe der N. D. und seine Rerum Germanicarum libri, und etwa auch Sig. Gelenius für seine Ausgabe unserer Schrift aus einer anderen, als der Speierer Handschrift oder einer der oben beschriebenen Descendenten derselben geschöpft haben? In Paris ist noch ein wahrer Urwald von Handschriften! Schon im Jahre 1549. schrieb Georg Fabricius[2] von einer in Italien »ex antiquis membranis" gedruckten Ausgabe, und einer vollständigen Handschrift der Notitia Occidentis, die sich in einer Bibliothek zu Paris finde. Steht oder stand nicht etwa auch in den Handschriften des s. g. Antoninischen Itinerars, von denen ich keine näheren Nachweisungen habe, z. B. den von Wesseling benutzten und in seiner Vorrede erwähn-

---

1) Nachdem die vorliegende Abhandlung längst zum Drucke abgegeben war, erhielt ich durch meinen hochgeschätzten Collegen und Freund Hollweg von München aus die Nachricht, Herr Dr. Ernst Heimbach habe ihm von einer zweiten in der Münchner Hofbibliothek befindlichen Handschrift der N. D. gesprochen, die diesem der Bibliothecar gezeigt habe mit der Bemerkung, daſs ich sie nicht verglichen hätte. Letzteres hat nun allerdings seine Richtigkeit, da ich von der Existenz dieser Handschrift nichts wuſste, und auch auf meine Fragen nach den kritischen Hülfsmitteln zu einer Ausgabe der N. D. nicht darüber belehrt worden bin. Meine Benützung der Victorianischen Handschrift, die bis dahin in der Münchner Hofbi-

ten Codices Pithoeanus und Parisiensis, ebenfalls die N. D.? Spricht doch derselbe Wesseling ebendaselbst von einer d'Orville schen Handschrift, die das Itinerarium Antonini, Aethici Cosmographiam et »Notitias veteres" aliaque enthielt. Der Anonymus de Imperio Romano in der Paduanischen Bibliothek[2] hat wohl schwerlich etwas mit unserer N. D. gemein. Videant data occasione quibus hae res curae sunt!

II. *Von den Ausgaben der Notitia Dignitatum.*

Diese lafsen sich, was den Text anbetrifft, alle auf zwei Handschriften, eine minder vollständige und eine vollständigere zurückführen, und man könnte danach diese beiden Aetates editionum N. D. unterscheiden:

---

bliothek für im Jahr 1436. geschrieben, also für Donats Abschrift, gegolten hatte, mag wohl erst auf das Vorhandensein jener zweiten Handschrift aufmerksam gemacht haben. Ich vermuthe, dafs diese nur eine neuere Abschrift des Codex Victorianus ist: Herr Hofrath Puchta wird mir gewifs auch diese Gefälligkeit erzeigen, mir von dem noviter repertum Nachricht zu geben.

1) S. das unten S. 47. flg. Not. 3. abgedruckte Vorwort seiner Ausgabe der Notitia Occidentis.

2) Bibl. Patauinae MS. publ. et priv. Opera Iac. Phil. Tomasini. Utini 1639. 4° p. 139. „De Imp. Rom. „De Ecclesiis Cathedr. univ. Orbis, Anonymus. 4. c."

die Aetas Alciato-Fabricio-Schonhoviana und die Rhenano-Gelenio-Panciroliana. Ich werde die Ausgaben selbst sogleich, nicht in chronologischer, sondern in der Reihenfolge aufzählen, in die sie ihrer inneren Verwandtschaft nach gehören; und diese weicht mehrfach ganz sonderbar von jener ab.

Was die Bilder anlangt, die sich, abgesehen von mancherlei Copien einzelner Stücke in antiquarischen und specialhistorischen Werken, nur in der Gelenischen und den Pancirolischen Ausgaben finden, so will ich nur der Vollständigkeit wegen bemerken, daſs man von ihnen fünferlei Platten hat, die alle nichts taugen, nemlich 1) ed. 1552. 2) edd. 1593. 1602. 3) edd. 1608. 1623. 4) ed. in Graevii thes. tom. VII. Traiect. ad Rh. 5) eiusd. ed. Neapol. Die drei ersten Ausgaben der Platten weichen im Ganzen nicht beträchtlich von einander ab; die beiden letzteren fast gar nicht. Am erträglichsten sind jedoch noch die Bilder der Baseler Ausgabe[1], die ältesten, obgleich auch diese im Durchschnitte mit denen der Handschriften noch weniger Aehnlichkeit haben, als das Costüm einer freien Reichsstädterin aus dem 16. Jahrhunderte mit dem einer Hofdame Seiner sehr christlichen Majestät Theodosius d. Gr. Die Wappen oder Schild-Insignien der Legionen, Vexillationen und

1) In einem Dresdener Exemplare sauber illuminiert, nach Ebert N°. 14904.

2) „. . . ut amoris erga te mei monumentum aliquod „statuerem, nuper mihi praestita est occasio. Latebat inter „scrinia mea hic libellus perpetuis ob frequentes naeuos a me „damnatus blattis, quem cum in manus accepissem existimaui „operae pretium me facturum si a situ tenebrisque redemptum „perpurgarem . . . Dubitaui (ut uerum fatear) saepius, et pa„rum abfuit, quin supprimerem, quoniam non sat dignus ui-

Auxilien sind noch verhältnifsmäfsig das Beste; am elendesten aber sind die Städte-Insignien abgekommen, wie ich bei Gelegenheit der Pancirolischen Ausgaben, wo ich auf diesen Gegenstand wieder zurückkommen mufs, weiter nachweisen werde.

Ich will nun von den Ausgaben berichten, und werde diejenigen, die ich selbst zur Hand habe, durch ein vorgesetztes Sternchen bezeichnen:

*1. Hinter ANDREAE | ALCIATI IVRIS- | CONSVLTI | De Quinque pedum praescriptione | Liber Vnus. | De Magistratibus, Civilibusq; & | Militaribus officijs Liber Vnus | [*Signum Gryphii.*] | SEB. GRYPHIVS EXCVD. | LVGD. ANN. 1529. | Der auf der Rückseite des Titelblattes, p. 2., beginnende Brief Alciatis »Gulielmo Cambraico" hat S. 4. dieses Datum: BITVRIGIBVS NONIS AVGVSTI | M. D. XXIX. | S. 5 . . . 48. med.: ORATIVNCVLA AD ADSTAN- | TES OMNIVM FACVLTA | TVM DOCTORES; S. 48. med. . . . 82.: CONCLVSIONES PRO | POSITAE *etc.* S. 83 . . . 85.: INDEX. S. 86. ist leer. S. 87. 88.: IOANNI PELORDAE SE | NATORI CONSERVA- | TORIQ. BITVRIG. | ANDR. ALCIATVS. S. | Aus dieser Epistola theile ich das auf die N. D. Bezügliche unten[2] mit. S. 89 . . . 107. folgt DE MAGISTRATIBVS, CIVI | LIBVSQ. ET MILITA | RIBVS OFFICIIS | LIBER. |, der so schliefst »Conſtantinus . . . . Prouinciasq;

„debatur, qui doctorum oculos, auresue morari posset. Scri„pserunt ante me huius argumenti libros eum plerique uete„res, tum et recentiores non pauci, . . . Erunt qui debuisse „haec me omnia diffusiua tractare existimabunt, et quid de his „apud omnes autores annotaueram hoc libello congerere, sed „aliud mihi consilium fuit" *etc.* Alciati behandelt offenbar hier seinen Index dignitatum nur inter ceteros und redet hauptsächlich von seinem eigenen Büchlein De magistratibus.

»certis limitibus designavit, | quibus suos Magistratus »dedit, Militiaq; | ordinauit: cuius rei formulam à suc- »cesso- | ribus quoq; obseruatam, ex antiquo co- | demq; »innominato autore referemus: Is in | hunc ferè modum »scriptum reliquit"; und nun kömmt S. 108 . . . 120. in je 2 Columnen von 28 Zeilen INDEX DIGNITATVM CI- VI- | *lium Militariumq; in Oriente*. Die 2 Bll. nach S. 120. sind unpaginiert; das erste zeigt auf der Vorderseite 10 Druckfehler an, und auf der Rückseite steht »SEBASTIANVS GRY | PHIVS GERMA | NVS EXCV | DEBAT | LV | GDVNI, | ANN. M. D. XXX. | Das zweite, dessen Vorderseite leer ist, hat auf der Rückseite das Gryphische Druckerzeichen. Das Format ist klein Octav. Der Text dieser Ausgabe, den Ebert[1] nicht gut als einen Auszug bezeichnet, wenn er anders einen von Alciati gemachten damit gemeint hat, ist offenbar aus einer Handschrift, die mit der von Schonhoven edierten aus Einer Quelle geflossen, oder gar mit ihr identisch ist. Alciati hat zwar Einiges mehr, als Schonhoven, jedoch ist diess nur von der Art,

1) Bibliogr. Lexic. N°. 14904.

2) Haubold nennt sie auch princeps, ohne der angeblichen von 1528. zu gedenken: Institutt. iur. Rom. litt. p. 280. und Institutt. iur. Rom. privati edid. Otto, Lipsiae 1826. 8. p. 162. Not. b.

3) S. z. B. die oben, S. 11. Note 4., mitgetheilte Lateinische Notiz und den Deutschen Zerarbeiter derselben; ferner Fabric. bibl. Lat. IV. cap. 5. §. 6. ed. Hamb. 1721. und die folgende Note.

4) S. Labbé praef. „ . . . neque enim in primam edi„tionem illius Opusculi Ioanni Pelordae . . . addictam „circiter a. 1528. incidere potui, quamuis a compluribus se„dulisque rerum istarum indagatoribus exquisierim". (Vergl.

daſs es aus einer Nachläſsigkeit des Letzteren; wie er denn von solcher gar nicht frei war, füglich erklärt werden kann. Daſs Alciati die Bilder der N. D. gekannt habe, daſs sie also wohl auch in seiner Handschrift gestanden haben, sieht man deutlich aus seinen Parerg. lib. V. cap. 13. Die bezeichnete seltene Ausgabe ist ohne Widerrede die erste[2], wie das oben angegebene Datum der Dedication ausweist; und es kann dagegen gar nicht in Betracht kommen, daſs an vielen Orten[3] von einer aus dem Jahre 1528., auch hinter dem Liber de magistratibus befindlichen, geredet wird; eine Ausgabe dieses Büchleins aus letzterem Jahre existiert gar nicht, und so ist es denn sehr begreiflich, daſs die nach ihr Suchenden[4] sich vergeblich bemüht haben.

Die Opera Alciati[5] wiederholen später immer in der Not. Orient. den unvollständigen Text, obgleich sie seit der Ausg. * Basil. Isengrin. 1549.[6], welcher die Ausgabe * Ibid. 1558.[7] vollkommen entspricht, in der Not. Occidentis den vollständigen Text, ohne allen Zweifel aus der Ausgabe des Beatus Rhena-

---

Fabric. bibl. Graec. ed. Harl. tom. VII. p. 526.) Ferner Morelli p. 387. und Ebert No 14904.

5) König Lehrb. der allg. jur. Litt. Halle 1785. Th. II. §. 365. nennt folgende Ausgaben von Alciatis Werken: *1) Basil. 1523. und 2) 1531. *3) Ed. II. 1547. Tomi 4. 4) Ed. III. 1550. *5) Ed. IV. 1558. 6) Ed. V. Lugd. 1560. Tomi VI. 7) Ed. VI. Basil. 1571. 8) Ed. VII. 1582. *9) Ed. VIII. Francof. 1617. und (10?) ibid. 1627. Tomi IV. fol. — Die unter 3 und 4 genannten halte ich für identisch.

6) Tom. II. p. 471 . . . 487. — Die Rückseite tom II. coll. 533. und 534. hat „Basileae ap. Mich. Isengrin. A. M. „D. XLVI. Mense Martio".

7) Tom. II. p. 503 . . . 519. — Auf der Rückseite coll.

nus, liefern. Diese mufs offenbar mit der Gelenischen von 1552., abgesehen davon, dafs nur letztere die Bilder hat, sehr genau übereinstimmen; denn die im Jahr 1546, also über 5 Jahre vor der Geleniana, gedruckte Alciatische Notitia Occidentis stimmt fast ganz und gar mit jener, der Gelenischen, überein, und hat sogar die Ueberschriften der Bilder, freilich ohne die Bilder selbst, ganz wie diese. Die beiden Ausgaben der Opp. Alciati von 1549. und 1558. (wie ich nach dem Titel des ersten Bandes sie citiere) haben auf der Rückseite des Tittelblattes des ersten Bandes eine Vorrede Alciatis, datiert Mailand 1. Merz 1547., und auf dem Titel des zweiten Bandes, in der Inhaltsanzeige, ganz gleichlautend »De magistratibus lib. I. 463.« (obgleich diese Columnen- oder Seiten-Zahl für die neuere Ausgabe, die erst an acht Jahre nach Alciatis Tod erschienen ist, gar nicht pafst) | »Cui recens etiam accessit dignitatū tam ciuilium quàm militarium Imperij | Occidentalis Index; nunc primùm per autorem »Orientali adiectus«. | Die Ausgabe der Opp. Alciati von 1531. wird, wenn sie das Büchlein de magistratibus enthält, was ich jedoch bezweifle, nur einen Abdruck der Octav-Ausgabe von 1529., die Not. Occid. aber gar nicht haben: denn dafs damals die Rheanische Ausgabe schon erschienen gewesen sei, ist mir gar nicht wahrscheinlich. Die neueren Ausgaben, von denen ich nur die *Francof. 1617. fol.[1] zur Hand habe, fol-

---

567. 568. dieses Bandes steht „Basileae" u. s. w. „M. D. LVII. „Mense Iulio."

1) Die N. D. steht tom. IV. coll. 501 . . . 528.

2) Z. B. in Scriverii Resp. Rom. L. B. Elzev. 1629. 16° p. 215 . . . 231. Sallengre thes. tom. I. N°. 10. In Gaud. Ro-

gen (denn der Schlufs von dieser auf die anderen hat hier wohl kein Bedenken) ganz denen von 1549. und 1558., wenn man die neuen Drückfehler nicht in Anschlag bringt. — Dafs die N. D., wo sie sich in den Opp. Alciati findet, dem Liber de magistratibus nachfolge, versteht sich von selbst; nicht aber, was jedoch auch seine Richtigkeit hat, dafs dieses Büchlein in den Abdrücken in neueren Sammlungen[2] die N. D. und also auch seinen rechten Schlufs nicht hat.

*2. GEORGII | FABRICII CHEMNI- | CENSIS | ROMA. | EIVSDEM ITINERVM | Liber unus. | ANTIQVITATIS MONV- | menta infignia per eundem collecta, & | magna acceſsione iam auctio- | ra, edita. | *Accessere* . . | . . . | *Indices.* | BASILEAE, PER IO- | *annem Oporinum.* — Fabricius' Epistel an W. Werter ist (p. 11.) datiert 1. Juli 1550., die vor den Itinera befindliche (p. 9.) XIX. Cal. Sept. Ann. 1547., endlich die an Joh. Fichard, die vor den Monumenta *etc.* steht (p. 4.), Anno Chr. 1549. — Das ganze Octavbüchlein hat 187 gezählte und 25 ungezählte, wieder 90 gezählte und 12 ungezählte, und zuletzt 120 gezählte Seiten. Letztere enthalten die Antiquitatis monumenta, und zwar p. 46... 73. init. den ROMANARVM DI- | GNITATVM ET ADMINISTRATIO | num tam ciuilium quàm militarium in | Occidentis regionibus Index, | Hadriano Impe- | rante". Es folgt das in der Note[3] mitgetheilte Vorwort. — Der Text dieser Not. Occid. ist in ganz ähnlicher Art

berti Miscell. Ital. erud. (Ebert N°. 19198.) tom. I. N°. 11. steht aber wahrscheinlich doch auch die N. D. hinter dem Liber de magistratibus. S. unten am Schlufse des Berichts von den Ausgaben N°. 10.

3) „Ex antiquis membranis impressus in Italia. Fertur

unvollständig, wie der Alciatische der Not. Orientis, und der Schonhovensche beider Theile. Fabricius hat die Schonhovensche Ausgabe der N. D. nicht gekannt, und doch stimmt sein Text mit dieser so sehr überein, daſs über die Herkunft beider Ausgaben aus derselben Quelle kaum ein Zweifel übrig bleibt; zwar hat Fabricius an mehreren Stellen einen etwas vollständigeren Text der Not. Occ., als Schonhoven, aber dieſs muſs ich auch hier wieder der Ungenauigkeit des Letzteren beimeſsen. Da in beiden Texten die Beschreibung des Vicarius Romae zweimal in ganz gleicher Art vorkommt[1], einmal hinter dem Pf. U. und dann wieder hinter dem Proconsul Africae, so scheint mir die Identität der Quelle hinlänglich erwiesen. Die häufigen neueren Ausgaben von Fabricii Roma haben, so viele ich ihrer nachgesehen habe, die Not. Occid. nicht, und sie fehlt schon in einer auch bei Oporin zu Basel 1551. mense Martio, so wie in der ebendaselbst 1560. gedruckten Octavausgabe.

„extare copiosior in quadam bibliotheca Parisiensi. Prior Index Orientis, cuius in hoc fit mentio, non extat. Sex. Aurelius in uita Hadriani sic scribit: Officia sane publica et „Palatina, nec non militiae in eam formam statuit, quae [*sic*] „paucis per Constantinum immutatis, hodie perseuerant".

1) Bei Fabricius p. 55. 56. und p. 70. 71. und in den Schonhov. Ausgg. von 1552. u. 1559. p. 38. 39. und p. 56. 57.

2) Diese lautet „IOANNI OPORINO SVO Ant. Schonhouius. „Extorsit tibi libellos hos à me G. Cassander noster: quorum „alter continet imperij Romani Praefecturas, ea ferè forma „atq; ordine, quo illae ab Hadriano Imp. (ut Sex. Aurelius „et Cassius testantur) constitutae fuerunt: alter uero Prouinacias omnes habet, quas Romani, cum res eorum amplissima „esset, obtinebant: quanquam posteriori tempore, quo multae

*3. Mit den in der eben genannten Officin hinter den Octavausgaben des Eutropius gedruckten Ausgaben der N. D. von Antonius Schonhovius, Canonicus Brugensis, beginnen und schliefsen die unvollständigen Ausgaben beider Theile des Werkes. Der Titel der beiden vor mir liegenden Ausgaben ist ohne irgend eine Abweichung dieser „DIGNITATES OM- | NES, ADMINISTRATIO- | nesq3 tam ciuiles quàm milita- | res, quas Romani in Prouin- | cijs Orientis & Occidentis ha- | buere, ex Antiquita- | tis reliquijs. | *Additus est & ipsarum Prouinciarum | Romanarum libellus, integrita- | ti restitutus.* | AVTORE ANTONIO | Schonhouio. | *BASILEAE*". Diese besonders paginierte Schrift beträgt 70 Seiten, wovon eine auf den angegebenen Titel, eine auf die Vorrede[2], und 3 . . . 59. auf die N. D., die p. 60 . . . 70. auf den Libellus provinciarum gehen. Da ich die beiden Ausgaben von 1552. und von 1559[3], vor mir habe, die erstere aber nur ein Wiederabdruck der von 1546 ist[4], so entbehre ich weder diese, noch

---

„iam illis Prouinciae ademptae erant, conscriptus esse uidea„tur. Non incommodus est uterq; intelligendis Imp. legibus „& historijs, maximè ijs quae uergentis Imperij Romani acta„tem respiciunt. Vale: . . . Brugis. 4. Nonas Iulij. 1551".

3) S. die folg. Note und Ebert N°. 7179, wozu ich jedoch zu bemerken habe, dafs mein Exemplar die Schlufsschrift Bas. Oporin. m. Ian. 1561. nach dem Texte nicht hat, so wie auch, dafs hier der Text des Eutropius 199 Seiten füllt, worauf eine Seite und 14 Bll. Index folgen. Ich mufs daher behaupten, dafs Eberts Exemplar aus zwei verschiedenen, dem Texte von 1561. und den Noten von 1559., zusammengesetzt war, und dafs es wirklich zwei verschiedene Ausgaben, eine von 1559. und eine von 1561. gebe, wie auch die Bipontiner und Tzschucke annehmen.

4) S. den Index editt. vor der Zweibrücker Ausg. der hist.

die von 1561., welche zuverläſsig als eine von der 1559. verschiedene existiert, und auch wohl die N. D. [1] enthält. Die beiden Ausgaben, die ich habe, weichen nur so höchst unbedeutend von einander ab [2], daſs es mit Ausnahme der letzten 4 Bll. nicht thunlich ist, sie für verschiedene Ausgaben zu halten. — Stellt man die Alciatische Not. Orient. mit des Fabricius Not. Occid. zusammen, so hat man ohngefähr den, nur etwas weniges vollständigeren, Text, wie er sich in den Schonhovenschen Ausgaben findet.

4. Mit der Ausgabe der N. D. von Beatus Rhenanus, die spätestens in die Zeit kurz nach der ersten Schonhovenschen fallen muſs (nicht allein, weil Rhenanus, der Sohn Antons Bilde aus Rheinach, den

---

Rom. scriptores minores (1789. 8°) p. XXXI. oder Eutrop. ex ed. Tzschuckii (Lips. 1796. 8°) p. LXXI. sq. — Vgl. auch Ebert N°. 7178.

1) Ersteres geht aus der vorhergehenden Note hervor; letzteres aber ist dadurch nicht ausgeschloſseu, daſs nach Ebert N°. 7179. der Text nur 180 Seiten füllt: in den Ausgg. 1552. und 1559. ist der Raum gar nicht gespart.

2) Die gröſste Abweichung, die ich gefunden habe, besteht darin, daſs p. 70. die ältere Ausgabe *secunda*, die neuere *secumda* hat, und daſs das Blatt nach p. 70. in dieser leer ist, während es in jener auf der Vorderseite hat „*BASILEAE EX* | „*officina Ioannis Oporini, Anno Sa-* | *lutis humanae M. D. L. II* | „*Mense Ianuario*". Uebrigens finden sich alle kleine Druckunebenheiten ganz gleichförmig in beiden Ausgaben, z. B. p. 50. in dem Worte „I LLV- | *strifs*." Noch auffallender p. 52. v. 9. v. u. „Syrmiensi, sPanno" u. dgl. m.

3) Denn was A. F. Schott (Supplem. Lipenii bibl. iur. Lips 1775. fol. p. 149. v. *Dignitas*) sagt, „N. D. primum „edita est a Rhenano Basil. fol. 1552." ist ein doppelter Irrthum, der wohl dadurch veranlaſst worden ist, daſs in der

20. Mai 1547. gestorben ist) beginnt für die Kritik des Textes der N. D. eine neue Periode. Leider habe ich bis jetzt nicht nur die Rhenanische Ausgabe selbst nirgendwo finden können, so sehr ich auch danach gesucht habe; sondern auch nicht einmal eine bestimmte Angabe, wann und wie sie, ob separat oder mit einem anderen Werke verbunden, erschienen sei, vermag ich nachzuweisen[3]. Auch in Joh. Sturms kurzer Biographie des Rhenanus[4] ist von der N. D. gar keine Rede. Ja, es finden sich sogar, aber ihrer Natur nach nie beweisende, Zeugnisse gegen die Existenz einer Rhenanischen Ausgabe der N. D.[5]. Dennoch lassen mich nicht nur sehr directe Angaben, dafs Rhenanus die N. D. ediert habe[6], sondern ganz vorzüglich auch der

---

Gelenischen Ausgabe die Illyrici descriptio von Rhenanus auch vorgedruckt ist. Diese Angabe Schotts fällt mit der Maillotschen Notiz (s. S. 12. Note 4.) von selbst hinweg. S. auch unten Note 6. Auch Morelli, Hauhold und Ebert führen die Ausgabe des Rhenanus nicht an, und Jöcher (Gel. Lex. Bd. 3. col. 2045.) nennt nur Illyrici provinciarum . . . descriptionem, nicht aber die N. D.

4) In B. Rhenani rer. Germanicar. libb. III. (ed. altera). Basil. Froben. 1551. fol. Bll. 3. b. bis 7. b. der Vorstücke. Die erste Ausgabe dieser Schrift, von 1531., kenne ich nicht.

5) So sagt z. B. auch Cuiacius (Obss. I. 25.) „Notitia „Romani Imperii non ita pridem *luci reddita* ab Sig. Gelenio." Was er aber a. a. O. von der N. D. gebraucht, hatte Cuiacius auch aus Alciatis oder Schonhovens Ausgaben entlehnen können; er kannte übrigens auch die Rhenanische Ausgabe selbst. S. die folg. Note.

6) Cuiac. Paratitl. ad Tit. Cod. de off. Quaest. (ed. Fabrot. tom. II. p. 34.) „Notitia . . . dignitatum, quam A. Al„ciatus *et pleniorem* B. Rhenanus *luci restituerunt.*" Jac. Gothofred sagt in seinem Manuale iuris (Bibl. iur.

oben[1] besprochene Umstand, daſs die Alciatische Ausgabe von 1546. (oder 1549.) ihre vollständige, mit der Gelenischen so sehr übereinstimmende Not. Occid. aus keiner anderen Ausgabe haben kann, als aus der Rhenanischen, keinen Augenblick an der Existenz von dieser zweifeln. Hätte aber Isengrin oder Alciati selbst die Not. Occ. aus einer Handschrift genommen, so würden wir dieses gewiſs auf jenem Titelblatte des zweiten Bandes der Opp. Alciati lesen. Auch ist es mehr jener Umstand, als die Notiz, daſs Gelenius seine Ausgabe nach der des Rhenanus gemacht und nur die Bilder hinzugefügt habe, was mich zu der Behauptung veranlaſst, daſs die vollständigeren Ausgaben der N. D. mit der des Rhenanus beginnen. Deſshalb werde ich auch, wenn es mir nicht gelingen

---

civ. cap. II. §. 15.) und daraus Bach (hist. iur. ed. 6. p. 569.) „Notitiam ... Alciatus excerptam [wohl beſser „minus ple-„nam"] primus edidit; secutus Rhenanus, {qui totam edi-„dit Basileae in fol." Stockmann hat in die Bachsche Note m, p. 570. durch Einschiebung der Jahreszahl 1552. den Schottschen Irrthum (s. S. 50. Not. 3.) sich auch der einen Hälfte nach zur Last geschrieben. — Fabricius (bibl. Lat. lib. IV. c. 5. § 6. ed. vet.) berichtet ebenfalls: „Cum vero Alcia-„tus partem dumtaxat vel excerpta edidisset, integram pri-„mus protulit B. Rhenanus, quem secutus" [dieſs kann nur der Zeit nach richtig sein] „A. Schonhouins est ad calcem „Eutropii sui Basil. 1552. 8°." Und Tiraboschi (bibl. Moden. (Mod. 1783. tom. IV. p. 13.): „L'opusculo . . . era già „stato in parte dato alla luce da A. Alciati, e *poscia* ave-„anlo *pubblicato intero* il Renano, il Schonhovio e il „Gelenio." Vgl. auch die S. 12. Not. 4. mitgetheilte Lateinische Vorbemerkung der Münchner Handschrift. — Rhenanus selbst äuſsert sich in der undatierten, auch in der Gelenischen Ausgabe abgedruckten Illyrici descriptio einmal so:

sollte, mir diese zum Gebrauche zu verschaffen, für meine Ausgabe der N. D. nicht viel verlieren, wenn nicht, was ich für unmöglich halte, der Text der Rhenanischen Ausgabe von dem der Gelenischen Abweichungen von Erheblichkeit darbietet.

*5. NOTITIA VTRAQVE | CVM ORIENTIS TVM OCCIDENTIS | VLTRA ARCADII HONORIIQVE CAESARVM TEMPORA, | . . . PRAECEDIT autē D. Andreae Alciati libellus, De magiſtratib. . . . | . . . | CVI ſuccedit deſcriptio urbis Romae, quae ſub titulo Pub. Victôris circum | fertur: & altera urbis Conſtantinopolitanae incerto autore, nunquā antehac | typis excuſa, . . . | SVBIUNGITUR Notitijs uetuſtus liber DE REBVS BELLICIS ad Theo | doſium Aug. et filios eius Arcadium atq; Honorium, ut uidetur, ſcri- | ptus, incerto autore. ITEM, ne quid de antiquo

---

„. . . quemadmodum in hac charta licet intueri iuxta auto-„ritatem eius voluminis, quod Notitias Orientis et Occidentis „scriptura picturaque exprimit, hoc est, novas immutati Im-„perii formulas sub posterioribus Imperatorib." und bald darauf bezieht er sich wieder auf „antiquum illud uolumen, „quod Notitias cum Orientis tum Occidentis continet." Das „in hac charta" verstehe ich aber nicht von seiner Ausgabe der N. D.; denn schon in der vor beiden Ausgaben der rer. Germanicar. libri (s. S. 51. Not. 4.) abgedruckten (vgl. Conr. Gesneri. bibl. Tiguri 1545. fol. Bl. 140. b.) Dedication an K. Ferdinand vom 1. Merz 1531. spricht er von jener Descriptio Illyrici: „Quae me res mouit . . , ut post meum nuper ex „Augusta reditum, rogatu quorundam amicorum, de prouin-„ciis Romanis quas à sinistra Rheni fluminis, à dextra Danu-„bii ripa contra ueterem Germaniam uictores orbis possede-„runt, et illarum statu . . . aliquid annotarem adiutus libro „uetusto qui Praefecturas Romanas eius seculi recenset."

1) Siehe das über Alciatis Ausgabe Gesagte, Seite 45. flg.

exemplari | omitteretur, Difputatio Adriani Aug. | & Epicteti philofophi. | FRO [*signum Frobenian.*] BEN. | BASILEAE, M D LII | Cum gratia ... quinq; | Diese Folioausgabe besteht aus 108 ungezählten Blättern, nemlich den Quaternionen *1 . . . *4, 14 Ternionen a . . . o, dem Doppelbogen p, den Ternionen q und r. Die epistola dedicatoria Gelens an A. Wesel, datiert Basel, Januar 1552., sagt von einer Ausgabe des Rhenanus nichts. »Expectabamus" heifst es nur »et Beati Re»nani explicationem uocum aliquot recentiorum: sed ». . . fato concessit re infecta, nisi quod luculentam »Illyrici descriptionem, hic adiectam, reliquit". Und weiter unten: »Caeterum haec NOTITIA, dum Romana »res staret, adseruata penes Primicerium notariorum, »et tandem afflicto ac penè exciso imperio, cum caete»ris spoliis in barbarorum manus delata, nunc demum »ex ultimis Britannis antiquariorum studiis repetita, »innotescit auspicio felici tui nominis". Die Illyrici descriptio steht Bl. 3. a . . . 5. a. mit zwei, das Imperium Orientale und Occidentale vorstellenden Bildern, auf deren jedem unter drei Bogen mit der Umschrift DDNN. ARCADIVS ET HONORIVS AVG. je ein bärtiger Mann mit einem Scepter abgebildet ist, auf dem Bilde des Orients sitzende, auf dem des Occidents zwei in possierlich theatralischer Stellung, der zur Rechten sitzend. Bl. 5. b. Alciatis Epistola an Pelorda. Bll. 6 . . . 8. die Abhandlung de magistratibus. Bll. 9 . . . 14. a. die Descriptio Romae und CP. mit den zwei

---

1) S. darüber das unten, Seite 56. ff., über die Bilder der Panciroli schen Ausgaben Bemerkte. Vgl. auch S. 42.

2) Die erste (Pa.) erschien Venet. ap. Franciscum de Franciscis 1593., die zweite (P b.) Ibid. ap. Io. Ant. et Iac. de

Bildern. Bll. 14. b. . . . 55. a. die Not. Orient., Bll. 55. b. . . . 96. b. die Not. Occid. mit zusammen 89 Bildern [1]. Bll. 97 . . . 104.: De rebus bellicis, mit zwölf Bildern. Bll. 105. a. . . . 197. a. die Altercatio Hadriani et Epicteti mit dem voranstehenden Bilde. Bl. 107. b. BASILEAE APVD HIERONYMVM FROBENIVM, | ET NICOLAVM EPISCOPIVM, | ANNO. M. D. LII. | Bl. 108. a. leer. Bl. 108. b. Frobens Druckerzeichen. — Text und Bilder sind im Wesentlichen wie in den Panciroli-schen Ausgaben; der Druck aber verschieden, indem die Gelenische Ausgabe auslaufende Seitenzeilen hat, während diefs bei den Columnenzeilen jener Ausgaben nicht der Fall ist. Dafs die Execution des Druckes zu loben sei, läfst sich wohl von selbst aus Gelenius' Verhältnifs zur Frobenschen Officin erwarten. Vielleicht rührt es nur von meiner Unbekanntschaft mit der Rhenanischen Ausgabe der N. D. her, dafs ich zuerst auf dem Titelblatte der Gelenischen Ausgabe, in der Inscription der Notitia, das »ultra Arcadii Honoriique Caesarum tempora" finde; in den Ueberschriften der Not. Or. Bl. 14. b., und der Not. Occ., Bl. 55. b., ist jener Zusatz nicht.

*6. Die vier, oder wenn man die beiden Ausgaben des Gräfeschen Thesaurus der Römischen Alterthümer mitrechnet, die sechs Folioausgaben der N. D. mit Guido Pancirolis Commentar, wovon ich die vier Separatausgaben [2] dem Alter nach durch Pa. Pb. Pc. und Pd. bezeichnen werde, weichen in

Franciscis 1602., die dritte (Pc.) Lugduni ex Off. Q. H. à Porta: Apud Io. de Gabiano 1608., die vierte (Pd.) Genev. ap. Steph. Gamonet. 1623. — Die vollständigen Titel sind: Notitia utraque dignitatum cum Orientis tum [*Pd.*: N. D. utri-

Beziehung auf die N. D. fast gar nicht voneinander ab, obgleich ihr sonstiger Inhalt und die Oeconomie der Ausgaben verschieden ist.

Die Bilder sind in Pa. und Pb. gleich, ebenso in Pc. und Pd., in welcher letzteren sie am schlechtesten sind. Ich vermuthe, dafs die Platten zu allen vier Ausgaben dieselben gewesen, sie aber 1608. wieder aufgekratzt worden, und dafs dadurch die oft sehr veränderten Buchstaben in den auf den Platten selbst stehenden Worten, so wie auch manche Verschiedenheiten der Zeichnung entstanden sind. Uebrigens könnte meine Behauptung von der Identität der Platten leicht mifsverstanden werden: denn auch zwischen Pa. und Pb. finden, so wie zwischen Pc. und Pd., hier und da Verschiedenheiten Statt; so ist z. B. in Pa. Bl. 178. b: »Sale» ctio" und »Bodobri c a" in Pb. ebendaselbst »Saletio" und »Bodobri g a", was sich aber daraus erklärt, dafs die ein-

---

usque imperii Orientis scilicet et] Occidentis ultra Arcadii Honoriique Tempora. Et in eam Guidi Pancirolі I. V. C. Praestantiss. ac in celeberrimo Patauino Gymnasio [*Pd.*: I. V. D. Celeberrimi ac in Patauina academia] interpretis legum primarii Commentarium. (Darauf *Pa.* u. *Pb.*: in quo civiles militaresque magistratus, ac Palatinae dignitates, cum omnium officiis explicantur: pluriumq; iurium sensus, atque aliorum Auctorum loca illustrantur.) (*Pa.* ferner: Ad Sereniss. Carolum Emanuelem Sabaudiae ducem.) Item [*Pc.*: Eiusdem Authoris] [*Pd.*: Eiusdemque] de Magistratibus Municipalibus [*Pa. Pb.*: eiusdem auctoris] liber [*Pd.* läfst dieses Wort weg.] (Nun in *Pa.*: Ad Seren. Rainutium Farnesium Parmae etc. Ducem. Cum. duplici Indice . . . . Cum Privilegio. Druckerzeichen. Venetiis. M. D. XCIII. Apud Franc. *etc.*) (*Pb.*: Accessere His omnibus posteriori hac editione . . . Additiones. Nec [von hier an, bis „evulgatus" ist *Pc.* gleichlautend.] non seiunctus

zelnen Städtezeichen nicht zusammen auf Einer Platte standen, sondern einzeln in die Druckerform eingesetzt worden sind, wobei denn die Ueberschriften wieder neu gesetzt wurden. Eben hieraus erklärt es sich auch, dafs Pa. Bl. 156. b. 17 Provincialfiguren hat, dafselbe Blatt der Pb. aber nur 16. Diese Art von Abweichnngen beweist also eben so wenig für verschiedene Platten, als z. B. der Mifsgriff des Setzers, dafs die Insignien des Dux Pannoniae Bl. 167. a. in Pa. und Pb. ganz verschieden sind; der Setzer der Pb. hat für Bl. 167. a. und 168. b. die nemliche Platte gegriffen, so wie auch der Setzer der Pa. zu Bl. 167. a. und 170. b. eine und dieselbe Platte genommen hat. Dergleichen Verkehrtheiten des Satzes kommen auch in Pc. und Pd. vor. Ueberhaupt möchte es sich schwerlich der Mühe verlohnen, von den Bildern in den Ausgaben, die von 1552. mit eingerechnet, aus-

---

etiam a prioribus de Quattuordecim [*Pc.*: Quatuord.] utriusque tam veteris, quam novae urbis Regionibus Libellus, in antiquitatis amatorum gratiam evulgatus, et a . . . . mendis expurgatus.) (*Pc.*: Nunc novissime Francisci Rhuardesii, I. V. D. praestantissimi Commentariis illustratum: et D. Gulielmi Marani, in Academia Tolosana Autecessoris dignissimi tribus Indicibus non parum necessariis auctius factum. Item huic editioni adiunximus tractatum de rebus bellicis.) (*Pb.* und *Pc.*: Cum duplici Indice . . . copiosissimo.) (*Pb.*: Cum priuilegio. Druckerzeichen. Venetiis. MDCII. Ap. Ioann. *etc.*) (*Pc.*: Ultima editio, auctior, et correctior. Druckerzeichen. Lugduni, M. DC. VIII. Ex Offi. *etc.*) (*Pd.*: rebusque bellicis, et tam novae, quam veteris Romae libellus, omnia . . . confusa. Accessit praeterea huic Editioni totius Imperij Romani typus. Et . . . Rerum et Verborum Index . . . Editio postrema auctior et emendatior. Druckerzeichen. Genevae, Exc. Steph. Ga-

führlicher zu reden [1]: nur das ist noch zu bemerken, dafs die 89 Bilder der N. D. in den Ausgaben keineswegs aus eben so vielen Platten bestehen; denn theils hat man, ohne sich daran zu kehren, dafs in den Handschriften jedes einzelne Bild von jedem anderen verschieden ist, dieselbe Platte in der Not. Or. und in der Not. Occ. gebraucht, theils hat man die Städtezeichen und Häuser, deren in den Handschriften auch jedes seine Eigenthümlichkeit hat, angewandt, als ob es ihrer nur etwa ein Dutzend verschiedene gäbe.

Was nun den sonstigen Inhalt dieser Ausgaben anbelangt, so stimmen die Pa. und Pb. näher miteinander überein, weichen aber von Pc. und besonders von Pd. mannigfaltig ab, so wie denn auch diese von einander ganz verschiedene Einrichtungen und Inhalt haben.

Die Pa. und Pb. enthalten auf 14 Bll. Vorstücke: Panciroli's Dedication an den Herzog Carl Emanuel von Savoyen, ein Gratulationspoem von Franz Pola an Panciroli, einen Index capitum, quae in . . . Comm. illustrantur, der iura in hoc opere illustrata, und dann der Auctorum loca declarata; darauf, ohne Ueberschrift, des Rhenanus Illyrici descriptio, wovon aber in allen Pancirolischen Ausgaben, ohne defsfallsigen Bericht, der Anfang, wie er in der Geleniana Bl. 3. a. steht, fehlt, indem sie mit dem Bilde

---

monetus. M. DC. XXIII.)

1) Zu spafshaft aber ist es doch, als um es auch nicht einmal in einer Note zu sagen, dafs man die Rudersclaven oder Ruderer in den Schiffen auf dem Bilde der Insignia Proconsulis Africae zu Säcken gemacht hat, zwischen denen sich die Ruder automatisch geberden müfsen; Panciroli hat in

des Imperii Orient.' beginnen; dann Alciati Liber de magistratibus mit der Dedication an Pelorda, und endlich die Regionenbeschreibungen Roms und CP. Bll. 1 . . . . 111. [in Pb. durch Druckfehler 106.] die Notitia Orientis mit Pancirolis Vorrede und 159 Kapiteln Commentar. Bll. 111. b. und 112. leer. Bl. 113. a. Titel »GVIDI PANCIROLI | Commentariorum | IN NOTITIAM VTRANQVE [*sic*] IMPERII ROMANI, | Liber Secundus. *etc.* Bll. 114. a. . . . 184. a. die Not. Occ. mit 93 Kapiteln Commentar. Bl. 184. b. De rebus bellicis praefatio, d. h. nicht diese selbst, sondern Pancirolis Vorwort über die Schrift de reb. bell., die sich in diesen beiden Ausgaben nicht findet (wenigstens in meinen Exemplarien nicht). Nun folgt (nach einem Titelblatte: DE | MAGISTRATIBVS | MVNICIPALIBVS, | Et Corporibus artificum | LIBELLVS | . . . *G. PANCIROLO AUCTORE etc.*) auf Bll. 186. [in Pa. Druckfehler 286., so wie auch ferner 294. 295. 296. 298.] . . . 198. a. der genannte Libellus, mit voranstehender Dedication an den Herzog Rainuccio Farnese, und mit einem Index capitum. Bl. 198. b. eine Inscription und Commentar dazu. Die ersten 3 Seiten der folgenden 2 unfolierten Bll. zeigen an die »Auctores in Comm. Notitiae citati«. Der auf dem Titel beider Ausgaben verheißene Index rerum copiosissimus fehlt in beiden. Der Pb. aber ist beigefügt der 30, besonders numerierte, Blätter fül-

seinem Commentar kein Arg hieran gefunden. Der Zeichner des Bildes in den Ausgaben des Gräfeschen Thesaurus hat doch noch so viel Scham gehabt, daſs er die Ruder wegließs; aber freilich hat auch sein Bild nicht viel mehr Aehnlichkeit mit dem Originale, als etwa dieser Druck mit einem Koptischen, während es in den anderen Ausgaben noch zu den

lende Panciroliscbe. Libellus de XIV regionibus urbis Romae mit dem auf dem Titelblatte nicht genannten Libellus de XIV regg. urb. CP., welche topographischen Arbeiten Pancirolis auch sonst öfters gedruckt sind [1].

Die Pc. hat 16 Bll. Vorstücke, welche aufser dem Inhalt der Vorstücke von Pa. und Pb. auf Bl. 3. eine Epistel des Verlegers an Jac. Ferrier, und auf Bl. 4. einen »Extraict des lettres patantes du Roy" vom 29. Juli 1607. und einen 10 Zeilen langen »Extraict des »Registres de Parlement" vom 21. Aug. 1607. enthalten. Die Bll. 1. (welches keine Zahl hat) . . . 198, sammt den 2 folgenden, nicht numerierten, Bll. entsprechen ziemlich genau denen von Pa. und Pb.; dann aber folgen auf Bll. 201 . . . 208. [Druckfehler 222.] das Werk De rebus bellicis, und auf 12 nicht numerierten Bll. die Maranischen Indices zur N. D. (»Auctore . . . Morano" steht in der Ueberschrift), an deren Ende »Lugduni, Ex Typogr. Iacobi du Creux dict Mol»liard. M. DC. VIII." Der hierauf folgende Anhang von 36 Bll. enthält auf den 30 ersten dasselbe wie der Anhang zu Pb.; dann aber Titelblatt »Annotationes »Francisci Rhuardesii legum professoris Cadur»censis, In Notitiam utramque" *etc.* und auf den fünf nachfolgenden Blättern diese Annotationen selbst. Sie bestehen ausschliefslich aus Citaten von Parallel- und erläuternden Stellen aus der alten Profan- und kirchlichen Litteratur und einigen Verweisungen auf La-

---

befsergezeichneten gehört.

1) Die Schrift de XIV regg. urb. Romae z. B. in Graevii thes. tom. III. N°. 12. und in der S. 27. Note 3. a. E. angeführten Hoffmannschen Sammlung.

2) De bibliotheca coenobii Bergensis . . . Auctor Io.

zius. Die Stellen sind zuweilen selbst abgedruckt, oft nicht richtig und alle sehr unbequem nach Seitenzahlen ungenannter Ausgaben citiert. Brauchbarer für die Kritik der N. D. sind die Anmerkungen, die Chph. Cellarius in ein Exemplar der Genfer Ausgabe geschrieben und Kinderling[2] herausgegeben hat, obgleich auch sie Vieles enthalten, was sich fast eben so leicht finden, als nachfinden läßt.

Sehr confus und unbequem eingerichtet ist die Genfer Ausg. von 1623. (Pd.), die überhaupt den Ehrennamen einer editio optima gar nicht verdient, obgleich sie einen Index rerum et verborum für die Not. Or. und einen weniger reichhaltigen für die Not. Occ. hat. Die 8 Bll. Vorstücke enthalten Titel, Dedication, den Index capitum, der iura illustrata, auctorum loca declarata und der auctores citati. Eine beigeheftete sehr schlechte Karte des Römischen Reichs ist vielleicht nur eine besondere Ausstattung meines Exemplars. Die nun folgenden 267 (Druckf. 271) Seiten, nebst dem 6 ungezählte Blätter nicht ganz füllenden Index rerum et verborum, beziehen sich auf den Orient: nämlich S. 1 . . . 4. Pancirolis Vorrede und De Notitiae inscriptione, nebst dem Bilde, das zur Descriptio urb. CP. gehört, die auf S. 5. und 6. steht; S. 7. das eine Bild aus der Rhenanischen descriptio Illyrici und ein Stückchen des dazu gehörigen Textes, nemlich die Tabelle de Pf. Illyr. Orientalis[3]; S. 8. eine Tabelle der 5 Orientalischen Diöcesen, von Panciroli; S. 9 . . .

Frid. Aug. Kinderling. Magdeb. Seidel et Scheidhauer 1774. (Ebert N°. 14906. hat irrig 1771.: in diesem Jahre ist das Schriftchen geschrieben.) 4°. p. 103 . . . 112.

3) Nicht ganz richtig ist, wie sich aus meinem Berichte ergiebt, was Ebert N°. 14906. von dem verschiedenen In-

256.: Text, Bilder und 159 Kapitel Commentar der Not. Or.; S. 257 . . . 267. (nicht 271): Pancirolis Werk de XIV regionib. urb. CP., und nach einer leeren Seite die 6 Bll. Index rerum *etc.* Der zweite Theil beginnt, ohne Titelblatt, auf S. 1. mit Pancirolis Vorr. zur Not. Occ., die in den anderen Ausgaben als Cap. 1. des Commentars etwas verschieden endigt. S. 2 . . . 4.: die Descr. urb. Romae sammt Bild. S. 5. und 6. med. das andere Bild aus Rhenani descr. Illyrici nebst dem letzten Theile des Textes derselben, unter welchem eine tabellarische Uebersicht der Dignitates Occid. steht. S. 7 . . . 157. die Not. Occ., Text, Bilder und 93 Kapitel Commentar. S. 158. De reb. bell. praefatio, d. h. auch hier diese nicht selbst, sondern Pancirolis Vorwort dazu. S. 159 . . . 196. desselben Schrift de XIV regionibus urb. Romae, und dann 2 ungezählte Bll. Index rerum zur Not. Occ. Dann Anhang mit eigenem Titelblatte, auf dem nur die, S. 3 . . . 20. und S. 21. und 22. abgedruckten, Pancirolischen Schriften De magistratibus municipalibus und De corporibus artificum angezeigt sind, nicht aber die S. 23. stehende Inscription mit ihrem Commentar, und das Werk De rebus bellicis, auf S. 24 . . . 39.

Es ist vielleicht nicht unnützlich, hier zu bemerken, daſs nur die erste Venetianische Ausgabe bei Pan-

---

halte dieser und der Lyoner Ausgabe sagt:

1) Die meisten Leser finden es hoffentlich überflüſsig, daſs ich hier auf Savignys Urtheil über Pancirolis Buch De claris legum interpretibus verweise (Gesch. d. R. R. im Mittelalter Bd. 3. S. 49. ff. [§. 30. der zweiten Ausgabe]): ich thue es aber, um im Voraus zu versichern, daſs man in Beziehung auf den Commentar zur N. D. ungerecht sein würde,

cirolis Lebzeiten erschienen ist, er starb 1599. zu Padua, wo er den gröfsten Theil seines Lebens als Professor iuris zugebracht hatte.

Werfen wir nun einen beurtheilenden Blick auf Pancirolis Ausgaben, so ist nicht zu verkennen, dafs sie sehr Vieles zu wünschen übrig lafsen. Alles zu leisten, was zur Kritik und Erläuterung der N. D. gehört, dazu würde auch selbst Jac. Gothofreds emsige Gelehrsamkeit, Fulvio Orsinis diplomatische Zuverlafsigkeit mit Agostins und Cuias' erstaunenswürdigem Urtheil und Combinationsgabe wohl nicht ganz ausreichen. Wer dürfte das also von Panciroli[1] verlangen wollen? Aber er hat doch, was die Kritik des Textes betrifft, auch im Verhältnifs zu seinen Kräften zu wenig geleistet, und seiner Ausgabe kann in dieser Beziehung kein grofser Werth zugestanden werden. Abgesehen von manchen Willkürlichkeiten, die sich auch Panciroli, nicht allein durchgängig durch Aenderung der Beugungsfälle der Ortsnamen[2], sondern auch in anderen Dingen, erlaubt hat: so verdient es gewifs Tadel, dafs er so wenig die Einsicht bewährt hat, wie sehr die Brauchbarkeit einer kritischen Arbeit von der Genauigkeit des Arbeiters abhänge. Er giebt, was freilich vor drittehalb hundert Jahren erlaubter galt, als in unseren Tagen,

wenn man glauben wollte, auch in diesem zeige sich „nie ein Trieb der Forschung und Kritik", er sei „durchaus ungründlich und flach", aber ein Beweis des „Talents, ein lesbares Buch zu machen".

2) Hierin, wie in so manchem Anderen, hat Panciroli eigentlich nur die Sache nicht befser gemacht, als seine Vorgänger, nicht zuerst verdorben.

seinen Text ohne irgend genügende Rechenschaft abzulegen, woher er ihn habe. Zwar sagt er in der Vorrede, daſs er eine Maffeische und eine Orsinische Handschrift benutzt habe; über das Wie jedoch giebt sein sparsam vorkommendes »Vetus Codex habet" u. dgl. nicht die Auskunft, die man ohne Unbilligkeit verlangen darf. Die oben beschriebenen Handschriften (N^o. I. 2 . . . 4.) müſsten, was doch gewiſs äuſserst unwahrscheinlich ist, sehr häufige Abweichungen von den durch Panciroli benutzten darbieten, wenn ich mich in der Behauptung, daſs er ungenau und, nicht kühn, sondern nachläſsig mit dem Texte der N. D. verfahren sei, irren sollte. Die wenigen Hauptabweichungen des Pancirolischen Textes von dem Gelenischen sollen in der Note[1] angegeben werden.

---

1) In der Geleniana fehlt das Officium des Pf. P. per Orientem, so wie auch in der Uebersicht der Not. Occ. (Labbé, Sectio 34.) die Consulares per Britanniam duo sich nicht finden. Ferner fehlt bei dem Comes rer. privatar. Occ. a. E die von Panciroli ausdrücklich als ex MSS. entlehnt bezeichnete Stelle von dem Comes Gildoniaci patrimonii, die, so wie jene zwei Britannischen Consulares, bei Labbé auch nur unter den Variae lectiones anzutreffen ist. — Nach den Worten „Deputati eorum" (s. Comites domesticorum Occ.) fehlen bei Gelenius die von Labbé auch nicht einmal in den Noten angeführten Worte „Sub dispositione viri spectabilis „Primicerii sacri Cubiculi". — Daſs in der Veneta von 1593., Bl. 127. a. col. 2. vor Zeile 14 von unten, die in der Geleniana stehenden „Lancearii Lauriacenses" nur durch ein Versehen im Drucke ausgefallen sind, beweist sich nicht allein dadurch, daſs die anderen Pancirolischen Ausgaben, so wie auch Labbé, es richtig haben, sondern hauptsächlich dadurch, daſs jene Pseudo-Comitatensische Legion auch in jener Veneta selbst (Bl. 132. a. col. 2. v. 6.) im Commentar mitaufgeführt

Auch über Pancirolis Commentar ist vielfältiger Tadel schon von Anderen laut geworden, und gewifs nicht immer ohne zureichenden Grund, wie auch Gothofred, Reinesius, Cellarius, Gibbon u. A. bei einzelnen Gelegenheiten nachweisen. Aber manche Tadler haben doch offenbar vergefsen, dafs Tadeln und Befsermachen meist zwei überaus verschiedene Dinge seien, und insbesondere auch gar sehr bei einer Erläuterung der N. D.[2] Ich stelle nicht in Abrede, dafs es Pancirolis Commentar häufig an Klarheit, Bestimmtheit und Vollständigkeit gebreche, und dafs er, selbst was die Sicherheit des Urtheils betrifft, noch weit unter Gothofreds Commentar des Theodosischen Codex stehe; aber ich bekenne auch gerne und dankbar, dafs mir ohne Pancirolis Arbeit die

wird. Darüber aber, dafs Panciroli die in Gelens Ausg. unter dem Comes et mag. equit. praesentalis bei den 32 Comitatensischen Vexillationen als sechste aufgeführten Equites Honoriani weggelafsen hat, erklärt er sich selbst im Commentar ganz befriedigend; Labbé hat sie mit Unrecht, und ohne in seinen kritischen Noten irgend etwas davon zu sagen, wieder aufgenommen.

2) Tiraboschi l. c. berichtet „Antonio Querenghi in una sua lettera a Paolo Gualdo scritta nel 1616. „(Lettere d'Uomin. ill. Venet. 1744. p. 483.) parlò di quest' opera „con molto disprezzo, dicendolo il *Libro ... oscurato dal„le Lucubrazioni del magniloquentissimo Panciroli*." Dafs was Th. Reinesius (ad C. Hoffmann *etc.* Epistolae. Lips. 1660. 4°. p. 43.) über Pancirolis Commentar sagt, wie Schmähung, nicht wie ein wifsenschaftliches Urtheil laute, wollte der milde Haubold (Instt. litt. p. 281.) nur nicht geradezu sagen. Uebrigens ist es nur auch ein Beweis, wie deren unsere Zeit so viele liefert, dafs man nicht alle Briefe verstorbener ausgezeichneter Menschen drucken lafsen sollte.

N. D. in vielen Beziehungen unzugänglich geblieben sein würde, und daſs ich jene selbst, trotz ihrer Mängel, für ein Werk von dauerndem Werthe achte. Der Verfaſser hat übrigens nicht allein in der Vorrede und der Dedication des Buches an den Herzog von Savoyen mit aller Bescheidenheit erklärt, daſs er nur, höherer Aufforderung Folge zu leisten, die seine Kräfte übersteigende Arbeit einer vollständigen Erläuterung der N. D. unternommen habe; sondern auch bei der Erörterung einzelner Punkte hat er die Leser wohl wieder erinnert, daſs sie seine Arbeit als einen Versuch zu betrachten hätten[1]; und er schlieſst denselben mit folgenden Worten: »His Notitiam . . . pro ingenii mei »tenuitate interpretari sum conatus, quod opus cum sit »omnium obscurissimum, ignotis antiquitatibus plenum, »mihi forte erranti ignoscendum. Nam si aliud non »effecero, saltem aliis probabiliora dicendi occasionem »praebebo". Wir gönnen daher dem Vf. gern solche Anerkennung seines Werkes, wie er sie z. B. bei Conring[2], Kinderling, u. A.[3] gefunden hat, wenn wir sie gleich nicht ganz unterschreiben dürften.

Was nun noch die beiden Abdrücke der Pancirolischen Ausgaben in Graevii thesauro antiqq. Romm.

---

1) Z. B. cap. 37. (3°. Graev. thes.) Comm. ad Not. Or.

2) Chaufepié Nouv. Dictionnaire hist. Tom. III. Litt. P. p. 23. Not. C. sagt: „Les Savans ont donné de grands éloges au Commentaire de Panciróle sur la Notice des Dignités „de l'Empire: Superest, dit Conringius, liber scriptus se„culo V. dictus Notitia utriusque Imperii, absque quo nemo „poterit Codicem Iustinianeum intelligere. Extat in illum do„ctissimus Commentarius Panciroli, ICti Itali, tanta diligen„tia confectus, ut non poteris et curam et iudicium viri satis

tom. VII. coll. 1309 . . . 2022. [4] anbetrifft, so sind sie, oder vielmehr der erste derselben, (denn der Venetianische ist aus dem Niederländischen wiederholt) nach der Genfer Ausgabe von 1623. gemacht, deren Stücke sich aber hier nicht sämmtlich wieder finden. Es ist nemlich nur Folgendes hier aufgenommen: Die Dedication, der Index capitum, die Praefatio, nach deren Schlufsworten (auf col. 1328.) »Sed iam ad . . . »operis tituli inscriptionem accedamus" es sonderbar genug aussieht, dafs auf 4 eingeschobenen Blättern Pancirolis Schrift de XIV regionibus urbis CP. eingeschaltet ist, worauf dann coll. 1329 . . . 1334. »De Notitiae inscriptione" und die Descriptio urbis CP. mit dem dazu gehörigen Bilde folgt. — Col. 1335. enthält, auch hier als ob Alles Pancirolisch wäre, aus B. Rhenani descr. Illyrici die Tabelle über die Praefectura Praet. Illyrici Orient. und darunter die Pancirolische Tabelle von dem Pf. P. per Or. — Coll. 1336 . . . 1776. die Notitia Orientis. — Coll. 1777. sq. die Praefatio zur Not. Occ. — Coll. 1779 . . . 1784. das zur Descr. urb. Romae gehörige Bild und diese selbst, nebst dem zur pars Occid. gehörigen Bilde aus Rhenani descr. Illyrici, deren letzter Theil auf den beiden folgenden Co-

---

„laudare. (Pop. Blount Cens. celeb. Auth. p. m. 757.) Un „autre Auteur en parle en ces termes: ICtus clarissimus scri- „psit eruditissimum in Notitiam utriusque Imperii Commen- „tarium, quem auro contra carum habent doctiores. (Maurit. „de princ. iur. publ. C. II. N°. 39. Apud Eund.)"

3) In der Seite 60. Note 2. angef. Schrift p. 103. „Com- „mentarius Pancirolli utilitate, lectionis copia, rerum cogni- „tione ipsum librum adhuc superat."

4) * Taur. ad Rh. et Lugd. Bat. 1698. und * Venet. 1735.

lumnen steht. Endlich Coll. 1787 . . . 2022. die Notitia Occidentis. — Die Abweichungen dieser Abdrücke lafsen sich auf dreierlei zurückführen: 1) Druckfehler mit seltenen Verbefserungen solcher; 2) die gänzliche Aenderung der Bilder, die auch in dem Venetianischen Thesaurus sehr zierlich und zum Theil sogar recht geschmackvoll und schön sind, aber auch, so zu sagen, zur N. D. so gut, wie gar nicht, gehören; 3) darauf, dafs aus dem in den Pancirolischen Ausgaben doppelt vorkommenden Kapitel 29. des Commentars zur Notit. Orient. ein Cap. 29. und Cap. 30. gemacht worden ist, wefshalb denn dieser Commentar, der in den selbstständigen Ausgaben 159 Kapitel zählt, in den Thesauris deren 160 hat. — Da meines Erachtens der Gräfesche Thesaurus überhaupt keinen anderen Werth hat, als den, dafs man vieles in den Separatausgaben nicht leicht Zugängliche darin zusammen findet, und da die ganze Ausführung der Arbeit nicht Gräfe, sondern Setzer, Drucker und nicht immer sorgfältige Correctoren gemacht haben, so ist es kaum nöthig zu rathen, dafs Jeder, dem eine Pancirolische Ausgabe zu Gebote steht, lieber diese, als den Abdruck im Thesaurus gebrauche. Gewifs wäre es auch überflüfsig hier die wenigen Abweichungen der beiden Ausgaben oder Abdrücke des Thesaurus, die sich fast ausschliefslich auf die Setzerformen beziehen, anzugeben: aber wohl nicht unnütz dürfte die ausdrückliche Bemerkung sein, dafs Stockmann auch in Beziehung auf den Abdruck der N. D. im Gräfeschen Thesaurus eine unrichtige Bemerkung zu Bachs Note[1] hinzugefügt habe.

1) Bach hist. iur. p. 570. Not. o. (edit. VI. oder V.) citiert die Labbé'sche Duodezausgabe, und Stockmann setzt

*7. NOTITIA | DIGNITATVM | IMPERII ROMANI, | Ex noua recenfione | PHILIPPI LABBE BITVRICI | Soc. IESV Prefbyteri. | *Cum pluribus aliis Opufculis*, | *Indicibus ac Notis.* | Das Zeichen der königl. Druckerei. | PARISIIS, | E TYPOGRAPHIA REGIA. | M. DC. LI. | Diese von dem Französischen Jesuiten Philipp Labbé besorgte und im Louvre gedruckte Duodezausgabe hat der Drucker dem Könige Ludwig XIV. dediciert. In der nach Labbés Art etwas prunkvollen Vorrede wird, mit einigen schielenden Seitenblicken auf Pancirolis Ausgabe, zuerst — das zierliche Format dieser neueren hervorgehoben, und die vier von dem Herausgeber benutzten Ausgaben bezeichnet, nemlich die jener zum Grunde gelegte Gelenische, die in Bd. 5. der Lyoner Ausgabe von Alciatis Werken, die Venetianische von 1593., und die Lyoner von 1608. Dann verspricht Labbé, unter Verweisung auf sein Protrepticon de Byzantinae historiae scriptoribus[2], eine grofse Ausgabe der N. D.: »regiis sumptibus incisis in aes eleganter figuris, . . . maiori quoque apparatu, nec dissimili ceteris mole prodibit, nostris, ut speramus, Commentariis aucta, quos exemplum V. C. Bernardini Baldi . . . secuti, instar eruditissimae illius Vitruvianorum verborum interpretationis, ad nostram generalem Indicem alphabetica serie nulla praetermissa dictione exigemus". Nun spricht der Vorredner von seinen, nicht bedeutenden, kritischen Noten, seiner Eintheilung der N. D. in 68 Sectiones, und seinen Indices, einem allgemeinen und einigen »peculiares", wie sie in ihren Columnen - Ueberschriften genannt werden. — Der

in Klammern hinzu, auch diese sei im Graev. thes. abgedruckt.

2) Paris 1648. fol.

kritische Werth dieser Labbéschen Ausgabe, die sich durch ihren reinen Druck und — um dem Herausgeber ein Genüge zu thun — ihr kleines Format sehr empfiehlt, ist äufserst gering, und Ebert[1] ist wohl nur durch die Kühnheit, womit es Labbé selbst auf dem Titel behauptet, zu der Angabe verleitet worden, daſs diese Ausgabe eine neue Recension des Textes liefere. Daſs sie wirklich eine neue Recension sei, dazu fehlt in der That ohngefähr nur Alles, was zu einer neuen Recension gehört; denn sie ist im Wesentlichen nichts, als ein Abdruck der Geleniana mit einem oder höchstens einigen Zusätzen aus Panciroli's Ausgabe. Handschriften sind nicht zugezogen, die Verbeſserungen durch richtigere Abtheilung der einzelnen Zeilen sind noch zu selten, und die Castigationes ac Coniecturae des Herausgebers sind sehr sparsam und meist unerheblich. Die Abtheilung der N. D. in 67 (denn nur so viele sind es, obgleich die Vorrede, die tabella varior. opusc. *etc.* mehrere Male, und auch die Ueberschrift p. 1. deren 58 verheiſst) Sectiones ist fast so schlecht, als sie ohne alle Unbekümmertheit um den Inhalt gemacht werden kann; denn offenbar muſste z. B. Sectio 10. in 2, Sectio 11. in 5, Sectio 12. in 2 Abschnitte u. s. f. getheilt werden. — Die gröſsere von Labbé beabsichtigte Ausgabe ist leider nicht erschienen: die Beschäftigung der Druckerei im Louvre mit den Byzantinern war daran gewiſs weniger Schuld, als daſs Pater Philipp (✝ 1667.), obgleich er sich das Muster seiner Commentarien, so viel ich es zu beurtheilen ver-

1) N°. 14907.

2) G. Codinus, de offic. magnae ecclesiae ... cura Goar. Venet. ex typogr. Iavarin. 1729. fol. mai.

mag, nicht allzuhoch gewählt hatte, mit seiner Arbeit nicht zu Stande gekommen ist. Die Venetianische Ausgabe der Byzantiner hat daher nur einen, meist als Anhang zu Georg Codinus[2] gebundenen, 44 Bll. ausfüllenden *Abdruck[3] der Pariser Duodezausgabe, mit Weglaſsung der Dedication. Der Inhalt der Labbéschen Ausgabe ist dieser: 12 Bll. (Venet. 3 Bll.) Vorstücke: das in dem Folio - Abdruck fehlende Titelbild, (eine französierte Roma darstellend, mit Speer und Schild, auf welchem NOTI | TIA | IMPE | RII | ROMA | NI steht), Titel, Dedication, Vorrede und Inhaltsangabe, nebst angehängtem Abdruck eines Theils der L. 1. C. de off. Pf. P. Afr. enthaltend. — P. 1 . . . 56. (Ven. 1. . . . 11.) die Not. Or. in 33. Sectiones. — P. 57 . . . 127. (Ven. 12 . . . 24.) Not. Occ., Sectt. 34 . . . 67. — P. 128 . . . 163. (Ven. 25 . . . 31.) die Descr. urb. Romae und CP. — P. 164 . . . 189. (Ven. 32 . . . 36. der Tractat De rebus bellicis. — P. 190 . . . 196. (Ven. 37. 38.) Altercatio Hadriani et Epicteti. — P. 197 . . . 212. (Ven. 39 . . . 42.) Gelenius' Brief an Wesel, und Rheuani descriptio Illyrici, aus Gelenius' Ausgabe. — P. 213 . . . 235. (Ven. 43 . . . 46.) Alciati de magistratibus lib. mit der Dedications - Epistel an Pelorda, aus der Lyoner Ausg. von Alciatis Werken; nebst einem kurzen Nachworte von Labbé. — P. 236 . . . 266. (Ven. 47 . . . 52.) P. Victoris de regionib. urb. Romae liber, unvollständig. Dann 53 unpaginierte Seiten (Ven. 9. Bll. Indices, die in der That sehr brauchbar sind, und 34 unpaginierte Seiten (Ven. 4 Bll.) Variae Lectiones cum

---

3) Unter diesem Titel: NOTITIA | DIGNITATUM | OMNIUM, | TAM CIVILIUM | QUAM MILITARIUM, | IMPERII ROMANI, | EX NOVA etc. VENETIIS, | EX TYPOGR. B. JAVARINA. | M. DCC. XXIX

nonnullis Castigationibus ac Coniecturis. Darauf folgt, nach der am letzten Febr. 1648. ausgestellten Erlaubnifs zum Drucke des Büchleins, auf 2 Bll. (Ven. 1. Bl.) noch eine angeblich Hadrianische Altercatio mit Plinius. Auf der Vorderseite des letzten Blättchens der Duodezausgabe steht: PARISIIS, | IN TYPOGRAPHIA REGIA, | CVRANTE | SEBASTIANO CRAMOISY, | . . | . . | M. DC. LI.

Von einzelnen Auszügen aus der N. D., oder Abdrücken einzelner Stücke derselben, wie sie sich so häufig in special- und insbesondere auch kirchen-historischen Schriften finden, etwas Näheres zu sagen, wäre gewifs hier sehr überflüfsig, da solche regelmäfsig nur aus einer der Pancirolischen Ausgaben entlehnt sind. Wohl aber mufs ich zum Schlufse meiner Berichte von den Ausgaben der N. D., welche hoffentlich nützlicher, als kurzweilig zu lesen sind, auch noch einiger angeblicher Ausgaben gedenken, an deren Existenz ich aber, mit wenigen Ausnahmen, nicht sowol zweifle, als ich sie vielmehr entschieden in Abrede stellen mufs: nemlich

1. Im Allg. Litt. Anz. [1] wird eine Lugdunensis von 1607. [statt 1608.] genannt, entweder durch einen Schreib- oder Druck-Fehler, deren in der kleinen Anzeige ganz artig grofse vorkommen; oder weil das Exemplar des Anzeigers die Jahrszahl auf dem Titelblatte nicht mehr vollständig hatte, wie das ja so oft vorkommt.

2. Die Angabe der Biblioth. Iablonov. [2]

---

1) A. L. A. Jahr 1799. N°. 159. S. 1578.
2) Lips. 1755. 4°. tom. 1. p. 94.
3) Napol. 1785. 8°. Supplemento per l'anno 1785. p. 140.
4) Fabricii bibl. Lat. lib. IV. c. 5. n. 6.
5) Bibl. philos. 718.

dafs Lugduni *Batavorum* 1608. eine Ausgabe der N. D. erschienen sei, beruht, so wie

3. die des Catalogo de' libri di G. M. Porcelli[3] von einer *Genevensis* 1608. f. cum figg., auf einem offenbaren Schreibfehler: beide Male gilt es auch hier der Lyoner Ausgabe von 1608.

4. Dafs Morelli p. 388., unter Verweisung auf Fabricius[4], von einer Genfer Ausgabe von 1621. spricht, ist ein blofser Druckfehler: Fabricius hat ganz richtig 1623.

5. Lipenius[5] führt eine Londoner Folioausgabe von 1624. an. Fände ich diese Notiz bei einem anderen Bibliographen als Lipenius, so dürfte ich sie nicht so bezweifeln, wie ich nun thue. Existiert aber diese Londoner Ausgabe wirklich, was ich um so mehr bezweifle, da sie auch in dem Hydeschen Catalog der Bodleyschen Bücher nicht angegeben ist, so ist sie höchstwahrscheinlich ein Nachdruck der Genfer von 1623.

6. Derselbe Lipenius nennt[6] eine Parisiensis 1661. 12°. neben der oben, Seite 69 . . . 72., beschriebenen Ausgabe, Paris 1651.

7. Hydes[7] Angabe einer zu Paris 1602. 8°. angeblich erschienenen von Phil. Labbé besorgten Ausgabe beruht auf einem offenbaren Irrthume: Labbé ist 1607. geboren. — Dafs ebenso auch

8. die Angabe des Lipenius l. c. und des Berner Catalogs[8], wonach die Parisiensis von 1651.

---

6) Bibl. iurid. voce *Dignitas* p. 396.

7) Hyde Catalogus impress. libror. biblioth. Bodl. Oxon. 1674. fol. p. 381.

8) Bibl. Bernens. Catalogus tom. 1. Bern. 1764. 8°. p. 328

eine Octavausgabe ist, unrichtig sei, ergiebt sich aus Labbés eigener Vorrede, worin er das kleine Format beliebäugelt. Und

9. dafs Tiraboschi[1] irre, indem er die N. D. in Banduris Imperium Orientale abgedruckt glaubt, hat schon Ebert[2] gesagt. Vielleicht, dafs die Veneta von 1729. Tiraboschis Exemplar des Banduri beigebunden war.

10. Reiz[3] sagt, die N. D. stehe unter andern auch in Roberti Gaudentii Miscell. Italicis — was höchst wahrscheinlich von einem Abdrucke aus Alciati Opp. gilt, wie ich oben (Seite 46. flg. Not. 2.) bemerkt habe.

III. *Von der Entstehung, der Bedeutung und dem Alter der N. D.*

Ueber alle diese Punkte finden wir weder in dem Werke selbst, noch sonstwo, eine quellenmäfsige directe Angabe. Unter den Neueren aber hat meines Wifsens Niemand die bezeichneten Fragen einer irgend umfafsenden Untersuchung gewürdigt; und selbst die unabweisliche Frage nach dem Alter der Schrift pflegt,

---

1) Bibl. Moden. IV. 13.

2) Bibl. Lexic. N°. 14904.

3) Vorlesungen über die Röm. Alterthümer, nach Oberlins Tafeln. Leipz. 1796. 8°. p. 478.

4) In Iac. Gronov. ed. Pomp. Mel. Lugd. Bat. 1696.

fast nur mit den hier für die Regel unerläſslichen Ausnahmen, durch Beziehung auf die Meinung Anderer beantwortet zu werden. Eine andere captatio benevolentiae will ich der Darstellung meiner Ansicht nicht vorausschicken. Diese vorzulegen, muſs ich von dem Ende des Freistaates ausholen.

Ueber die Ländervermeſsungen kurz vor und unter der Regierung Octavians berichtet der s. g. Aethicus in folgender Stelle[4], worüber Wesselings treffliche Auseinandersetzung in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Itinerarien nachzusehen ist: »Iulius Caesar, cum consulatus sui fasces erigeret, ex SC. censuit omnem orbem iam Romani nominis admetiri per »prudentissimos viros et omni philosophiae munere de»coratos. Ergo a Iul. Caesare et M. Antonio Coss. »orbis terrarum metiri coepit" *etc.* Bekannt ist auch der Bericht des älteren Plinius[5], daſs M. Vipsanius Agrippa, dem die Römer so Vieles von der Kenntniſs ihrer Länder und so viele Erleichterungen des Verkehrs in denselben verdankten, unter Augusts Mitwirkung »orbem terrarum orbi" (so lese ich mit Harduin) »spectandum propositurus" war, d. h. daſs er Vermeſsungen und Aufnahmen der Länder des Röm. Reichs, einen Orbis pictus[6], veranstaltet habe. Führt man doch selbst den Ursprung des s. g. Itinerarium Antonini und der Peutingerschen Tafel auf jene Thatsache zurück[7]. Und welcher Art auch die ἀπογραφὴ

8°. p. 26.

5) Hist. nat. lib. III. c. 2. (ed. Hard. sect. 3. i. f.)

6) „Cogor et e tabula pictos ediscere mundos." Propert. lib. IV. El. 3. ✝. 37.

7) S. Nic. Bergier de Viis *etc.* lib. III. sectt. 6. sqq.

gewesen sein möge, von welcher der Evangelist Lucas[1] spricht, eine namentliche Verzeichnung der Einwohner in öffentlichen, amtlichen Listen, wie Perizonius[2] behauptet, oder eine Abschätzung des Vermögens zur Repartition der Steuern und Auflagen, wie[3] die communis opinio DD. zu sein scheint, und wie auch Luther übersetzt hat: immer ist das kaiserliche Dekret *ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην* auch[4] ein Beweis, daſs unter August officielle Listen für die Reichsstatistik angefertigt worden sind. Von den censorischen Tafeln der republicanischen Zeit will ich jetzt nicht reden, obgleich sie gewiſsermaſsen als der Anfang der Einrichtung zu betrachten sind, womit ich es hier zu thun habe, die aber sub unius dominatione eine ganz

in Graev. thes. tom. X. coll. 244. sqq.) und Mannert in Tab. Peuting. Lips. 1824. f. p. 5. Wenn man dieſs unter den gleich nachher vorzutragenden Beschränkungen behauptet, so ist leicht einzusehen, daſs der Einwand, den Bernhardy (Grundr. der Röm. Litt. Halle 1830. 8°. S. 284. Not. 527.) macht, daſs „die Anfänge" jener Tafeln nicht in Augusts Zeitalter hinaufgerückt werden dürften, weil das Staats-Postwesen und seine Grundlage, die mansiones, erst seit dem zweiten Jahrhundert organisiert worden seien, selbst wenn er in seiner Allgemeinheit richtig wäre, nicht entgegensteht.

1) Cap. 2. init. Nov. Test. ex ed. Lachm. p. 103. *„Ἐγένετο δὲ ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις, ἐξῆλθεν δόγμα παρὰ Καίσαρος Αὐγούστου, ἀπογράφεσθαι πᾶσαν τὴν οἰκουμένην. αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρίνου. καὶ ἐπορεύοντο πάντες ἀπογράφεσθαι, ἕκαστος εἰς τὴν ἑαυτοῦ πόλιν" κ. τ. λ.*

2) De Augustea orbis terrarum descriptione, zuerst Franeker. 1682. 4°, dann hinter der Disquisitio de Praetorio. Lugd. Batav. 1696. 8°. p. 907. sqq. Auch in Dessen Dissertationes VII. Acc. Io. Gl. Heineccii Praefatio. Lugd. Batav. 1740. N°. IV. p. 219. sqq.

andere Bedeutung erhalten mufste. Auch dabei will ich mich nicht verweilen, zu zeigen, inwiefern allerdings das Instrumentum regni oder imperii, wovon schon bei Cicero[5] und in der Kaiserzeit öfters[6] die Rede ist, hier in Betracht komme, nemlich als Reichs-Inventarium für Justiz und Administration, oder eigentlicher als das in diesem Inventarium Verzeichnete. Aber die wenigen Hauptstellen, worin seit Augusts Herrschaft von dem Breviarium oder Rationarium imperii berichtet wird, mufs ich hier berühren, zumal die Commentatoren derselben und die Lexicographen durch ihren Vorgang zu Vermengungen gar nicht zusammengehöriger Dinge vielfach verleitet haben[7]. Suetonius[8] erzählt, zweimal habe August

3) Und wie sie, nachdem Judäa dem Provincialverbande des Röm. Reichs einverleibt worden war, natürlich auch hier so wenig, als deren regelmäfsige Wirkung, Unzufriedenheit und Aufstand der Provincialen, ausblieb. Vergl. Ioseph. Antiqq. Iudd. lib. XVIII. c. 1. ibiq. interpp.

4) Vergl. Seite 18. flg. Note 2.

5) Epp. ad Brut. 4. 15.

6) Z. B. Tacit. Hist. IV. 7. Sueton. Vespas. c. 8.

7) Mit Unrecht wird der Anfang aus Senec. ep. 39. „. . . quod nunc vulgo *Breviarium* dicitur, olim, cum La„tine loqueremur, *Summarium* vocabatur", so wie auch Suet. Galb. c. 12. (cf. L. 26. D. de pec. leg.) und Grammat. c. 10., der Titel von des Eutropius Büchlein u. dgl. m. hier oft angeführt. In diesen Stellen ist Breviarium etwa in dem Sinne genommen, in welchem wir von dem Breviarium Alaricianum, die Franzosen von einem Abrégé sprechen. — Auch die officiorum breviaria bei Suet. Vesp. c. 21. gehören wohl nicht hierher: ich verstehe darunter die kurzen Berichte der kaiserlichen Behörden, von dergleichen auch in den Constitutionen-Codices so häufig die Rede ist.

8) Octavian. c. 28.

die Herrschaft niederlegen[1] wollen, das zweite Mal im Ueberdrufse wegen langwieriger Krankheit, »cum et»iam magistratibus ac senatu domum accitis Rationa»rium Imperii tradidit". Was diefs etwa gewesen sei, konnte Ernestis scholae magister non indoctus leicht eben so gut, als aus Ernestis Note, aus dem darin nicht angeführten letzten Kapitel derselben Biographie lernen, wo das letzte der von August versiegelt hinterlafsenen Bücher bezeichnet wird als »Breviarium totius »imperii, quantum militum sub signis ubique essent, quan»tum pecuniae in aerario et fiscis et vectigaliorum re»siduis"[4]. Die Verschiedenheit, dafs das letztere Exemplar gewifs manche Bemerkung enthielt, die in dem vorher genannten Rationarium nicht zu finden war, bedarf gewifs nicht erst bewiesen zu werden; aber Tacitus[2] sagt es auch deutlich genug: der versteckte Tiberius befiehlt im Senate »proferri libellum reci»tarique. Opes publicae continebantur: quantum ci»vium sociorumque in armis, quot classes, regna, pro»vinciae, tributa aut vectigalia, quot necessitates ac »largitiones. quae cuncta sua manu perscripserat Augu»stus, addideratque consilium coercendi intra termi»nos imperii — incertum metu an per invidiam Noch ausführlicher ist der Bericht des Dio Cassius[3]: »An-

1) „De reddenda re publica cogitavit", sagt Suetonius. Vgl. Dio Cass. lib. LIII. capp. 4. 5. 6. 9., wo August dem Volke Waffen, Provinzen, Einkünfte und Gesetze, Freiheit und Herrschaft zurückgeben zu wollen äufsert; und cap. 30., wo er dem Piso das Buch übergiebt, worin *αἱ δυνάμεις καὶ αἱ πρόσοδοι αἱ κοιναὶ* verzeichnet waren.

2) Annal. I. 11.

3) Dio Cass. LVI. 33.

4) So z. B. führt Vell. Pat. II. c. 124 ausdrücklich an,

»ſserdem [nemlich dem Testamente des Octavian] wur-
»den noch vier Schriften in den Senat gebracht, die
»Drusus vorlas. Die erste enthielt seine Begräbniſs-
»Anordnungen; in der anderen waren alle seine Tha-
»ten verzeichnet . . .; die dritte enthielt ein Verzeich-
»niſs der Soldaten, der Staats-Einkünfte und Ausga-
»ben, des in den öffentlichen Kassen (ἐν τοῖς θησαυ-
»ροῖς, dem Aerarium und Fiscus) vorräthigen Vermö-
»gens, und andere dergleichen auf die Regierung bezüg-
»liche Angaben[4]; die vierte Anordnungen und Rath-
»schläge für den Tiberius und das Gemeinwesen,
»und unter anderen auch . . . gab er ihnen den
»Rath, sich die jetzige Gröſse des Reichs genügen zu
»laſsen, und ja dasselbe nicht weiter ausdehnen zu wol-
»len; denn sonst werde es nicht wohl zu behaupten
»sein, und sie würden Gefahr laufen, auch das zu ver-
»lieren, was sie schon hätten"[5]. Schon der Name Ra-
tionarium imperii zeigt, daſs zunächst und haupt-
sächlich das, was wir etwa eine Reichs-Matrikel, Staats-
Budget u. dgl. nennen würden, die rationes imperii,
den Inhalt jener Verzeichniſse ausmachten. Unwahr-
scheinlich aber dünkt mir die Annahme, daſs das Ra-
tionarium ausschlieſslich die finanzielle Seite der
Staatsverwaltung betroffen habe[6]; oder man müſste

„primum principalium eius (Tiberii) operum fuit *ordinatio* „*comitiorum, quam manu sua scriptam divus Augustus reli-* „*querat*". Daſs August auch über sein Privatvermögen genau Buch und Rechnung geführt habe, καθάπερ τις ἰδιώτης, sagt auch Dio Cass. LIV. 31. ausdrücklich.

5) Ueber diesen Rath Tacit. l. c. und im Agricol. c. 13. — Augusts Freigelaſsener hat jenen Rath seines Herrn generell aufgestellt. Phaedr. fabb. I. 4.

6) Nic. Bergier (de Viis lib. I. c. 14. §. 3. in Graev.

denn das Breviarium imperii davon so unterscheiden wollen, dafs dieses die sonstigen Etats enthalten habe; wozu mir kein Grund vorzuliegen scheint, wohl aber ein Gegengrund in den obigen Stellen des Suetonius und Dio Cassius: wefshalb ich denn auch hier auf dasjenige, was diese fast gleichlautend[1] von Caligulas Erneuerung des Octavianischen Brauchs öffentlicher Aufstellung des Finanzbudgets berichten, nicht näher eingehen kann. Noch überflüfsiger aber wäre es, hier auf das angebliche Vetus Rationarium Augusti Caesaris, die *Παλαιὰ λογαριχὴ τοῦ Αὐγούστου Καίσαρος*, die sich vor den Finanzordnungen des Alexius Comnenus findet[2] und offenbar nachjustinianisch ist, Rücksicht nehmen zu wollen. Wäre uns das letzte Buch Appians, wovon er zu Ende der Vorrede spricht, die *Ἑκατονταετία*, erhalten, so würden wir daran einen, nur nicht so unmittelbaren und sehr verarbeiteten, Auszug aus dem Rationa-

thes. tom. X. col. 42.) und Iul. Caes. Bulenger (de vectigg. pop. R. c. 95. in dems. Thes. tom. VIII. col. 912. vgl. auch Denselb. de Imperio Rom. lib. II. c. 12.) und aus ihnen Pitiscus (ad Suet. l. c. und im Lexic. antiqq. v. *Breviarium*) nehmen die Rationes imperii und das Breviarium imperii für identische Begriffe.

1) Suet. Cal. c. 16. Dio Cass. lib. LIX. c. 9.

2) Griechisch und Lateinisch in Analect. Graec. Monum. s. var. Opusc. etc. Paris. 1688. 4°. oder I. B. Cotelerii Eccl. Graec. Monum. tom. IV. Paris. 1692. und in Io. Fred. Gronovii de Sestertiis libb. L. B. 1691. 4°. p. 709...746.

3) Wie wir es in Beziehung auf die Reichsgeographie und Chorographie in einem merkwürdigen Beispiele unter dem jüngeren Theodosius finden. Aus der Arbeit der Missi, „quos „sanctus Theodosius imperator ad provincias . . . mensuran-

rium imperii des ersten und zweiten Jahrhunderts haben, wie wir ihn meiner Ansicht nach in unserer Notitia dignitatum aus einem einzelnen Theile des späteren Reichsarchivs besitzen. Die officiellen Verzeichnifse, Listen, Tabellen und Charten, in dem kaiserlichen Archive aufbewahrt, mufsten nemlich im Verlaufe der Zeit immer mannigfaltiger werden; die Territorial-Veränderungen des Reichs mufsten Revisionen und Renovationen herbeiführen [3]; die Vermannigfaltigung der Behörden, die zum Theil noch als immer mehr absterbende Einrichtungen aus der republicanischen Zeit vorkommen, zum immer gröfser werdenden Theile aber kaiserliche Beamten sind; die nicht selten absichtlich bewirkte Verwickelung und Unstetigkeit der administrativen Einrichtungen, und die nach dem bekannten Sprichworte, wenn ich so sagen darf, stets verstärkte Undurchsichtigkeit der Verfaſsung [4], erzeugten unausbleiblich das Bedürfnifs immer sich vermehren-

---

„das miserat", hat Dieuil sein oben angeführtes Werk zu Anfang des neunten Jahrhunderts zusammengesetzt. S. Wesselings Vorr. zu den Itinerarien. Ob Letronne die Untersuchungen über die Ländervermefsungen unter Theodosius, die er in seinem Dienil (s. S. 24. Not. 2.) p. 31. verspricht, herausgegeben habe, weifs ich nicht zu sagen. — Den eigentlichen Ursprung der Peutingerschen Tafel will Mannert (p. 14. sq. ad tab. Peut.) unter Severus Alexander finden. — Schon Vegetius (de re mil. III. 6.) lehrt, einem Officier seien nicht allein vollkommene Wegeverzeichnifse, itineraria, sondern durchaus auch möglichst vollkommene Landcharten nothwendig; und dafs wenigstens die Oberofficiere dergleichen Hülfsmittel Amtes halber erhielten, ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Bergier l. c. lib. III. c. 7.

4) Dio Cass. LIII. 19. τὰ μὲν πλείω κρύφα καὶ δι'

der Mittel zur Uebersicht für den, in deſsen Händen sich die in zahllose Faden auslaufenden Zügel des Reiches vereinigten. Da nun Einer die Gewalt hatte[1], vereinigte man bald jene officiellen, für die verschiedenen Zweige der Regierung nothwendigen, Verzeichniſse als Reichsacten in Einem Archive oder Bureau, dem ein kaiserlicher Beamter[2] vorgesetzt wurde[3]. Seit dem zweiten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung bildet sich das kaiserliche Cabinet immer deutlicher als eine verfaſsungsmäſsige Einrichtung aus; und schon vor Constantins neuer Organisation wurden gewiſs die angedeuteten Verzeichniſse in einem kaiserlichen Bureau, dem scrinium memoriae, aufbewahrt, wie wir dieſs in etwas veränderten und nun ganz festen Formen nach Constantin finden. Hiefür giebt die N. D. selbst ein

---

ἀποῤῥήτων γίγνεσθαι ἤρξατο. κ. τ. λ. Cf. Id. LIV. 15.

1) Tacit. Hist. I. 1. „Postquam bellatum apud Actium „... omnem potestatem (*sive* potentiam) ad unum conferri pa„cis interfuit". Dio Cass. LIII. 17. *διάγεται δὲ καὶ διοικεῖται πάντα ἁπλῶς, ὅπως ἂν ὁ ἀεὶ κρατῶν ἐθελήσῃ.*

2) Bei Gruter. p. CCCCLXXIV. N°. 4. kömmt ein THEOPRAEPON. AVG. LIB | PROC. R. N. M. AVR. SEVERI | ALEXANDRI . . | . . . . | PROC. AB EMPHEMERIDE [*sic*] PROC. A | MANDATIS *etc.* vor, von dem Panciroli, wie mich dünkt, mit Grund vermuthet, daſs ihm die kaiserlichen Beamtenlisten anvertraut gewesen seien. S. Comm. Not. Or. c. 92. (in Graev. thes. c. 93.)

3) Daſs dergleichen Schriften wenigstens theilweise nun schon bald Staatsgeheimniſse wurden, davon giebt Suetonius auſser dem Berichte von Augusts drei versiegelten Büchern auch in Domit. c. 10. ein sehr interessantes Zeugniſs: Unter den dem Senator Metius Pomposianus zur Last gelegten demagogischen Umtrieben, die ihn das Leben kosteten, war auch „quod depictum orbem terrae in membrana, conciones„que regum ac ducum ex Tito Livio circumferret".

genügendes Zeugnifs, und die Constitutionen - Codices Belege genug. Zu dem aufserordentlich umfafsenden Geschäftskreise des Magister officiorum gehört nun auch in beiden Reichstheilen die Oberverwaltung der kaiserlichen Bureaus, deren jedem ein eigner magister scrinii als wirklicher geheimer Archivdirektor vorsteht [4], während die Notitia omnium dignitatum administrationumque nun, ebenfalls in beiden Reichstheilen, dem Primicerius Notariorum überwiesen ist.

Aus solchen officiellen Verzeichnifsen nun, die gewifs grofsentheils aus den Berichten und Listen der höheren Behörden regelmäfsig ergänzt und berichtigt zu werden pflegten [5], sind meines Erachtens die meisten jener oben beschriebenen Stücke [6], die sich defshalb auch nicht zufällig so häufig zusammen in denselben Handschrif-

---

4) Vgl. die N. D. und Guther. de off. dom. Aug. II. 20. III. 3., und die, obgleich etwas verwirrte, Darstellung bei Bulenger. de Imperio Rom. II. 13.

5) Symmachi Epp. X. 60. L. 9. C. de erogatione XII. 38. und Iac. Gothofr. ad L. 2. Th. C. de senator. VI. 2. In der Beamtenhierarchie seit Constantin wurden jene Beamten natürlich wieder von den jedesmaligen niederen Behörden durch deren Amtslisten und Journale unterstützt. Von den Actis der Legionen und den Journalen oder breves der Officiere spricht Veget. de re mil. II. 19.

6) Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung auch des Agrimensors Angabe (ed. Goes. p. 16. Vgl. Niebuhrs Röm. Gesch. 1. Ausg. Bd. 2. p. 534.) „. . . sanctuarium Caesaris re„spici solet: omnium agrorom . . . formas, sed et divisionum „commentarios principatus in sanctuario habet." — Von den kaiserlichen Beamtenverzeichnifsen spricht bekanntlich schon Modestin. L. 32. D. ex quib. causis maiores. Vgl. S. 82. N. 2. — Ueber die Laterculа, wie sie seit Constantin vorkommen, s. Tit. C. de off. Quaest., die N. D. und Panciro-

ten finden, Auszüge, die von kaiserlichen Beamten oder Privatpersonen, welche sich Zugang zu den kaiserlichen Bureaus zu verschaffen wufsten, zu eigenem Gebrauche oder Vergnügen gemacht wurden[1]. So erklärt es sich, ohne dafs man mit Hadrian Valois, Casp. Barth[2] u. A. Identität des Verfafsers anzunehmen braucht, die sich noch dazu vollständig widerlegen läfst[3], dafs der s. g. Aethicus so regelmäfsig dem Itinerarium Antonini vorhergeht. So erklärt es sich ferner, dafs die Exemplarien solcher Privatabschriften von einander theils an Vollständigkeit der einzelnen Stücke, theils an Zahl der Auszüge verschieden sind. So erklärt es sich endlich auch, wie in solchen Schriften Einrichtungen, die nicht zugleich neben einander bestanden haben, als zugleich bestehende aufgeführt werden können: man trug das Neue nach, ohne das Veraltete zu tilgen, oder man tilgte auch wohl einmal dieses in einem Punkte und liefs es in einem anderen stehen u. dgl.[4]

---

lis Commentar. Not. Or. capp. 92. 140.

1) Phil. Bertier Pithau. 1. 4. (in Otton. Thes. tom. IV. col. 816.) hält unsere Notitia dignn. selbst für das „publicum Imperii Breviarium, cuius apud me fides et authoritas „maxima."

2) Hadr. Valesii Notitia Galliar. Paris. 1675. fol. Praef. p. IV. und überall im Buche selbst. — C. Barth Adversarr. lib. XLV. cap. 13. —

3) Der s. g. Aethicus schliefst p. 67. der S. 74. Not. 4. cit. Ausg. mit der Aeufserung, nun „ad maiorem demonstrationis structionem" übergehen zu wollen, wobei er mit der ewigen Stadt Rom beginnen werde. Das Itinerarium Antonini aber beginnt mit dem Wege von den Hercules-Säulen nach Carthago. — S. auch Mannert ad Tab. Peut. p. 8.

Von dem Allem liefert die N. D. Beispiele.

Einem und demselben Verfaſser alle die Stücke zuzuschreiben, die sich regelmäſsig in denselben Handschriften mit der N. D. finden, ist wohl noch Niemanden eingefallen, obgleich man, wie mir scheint, richtig sagen könnte, daſs sie insofern einander mehr oder weniger gleichstehen, als sie ursprünglich nicht schriftstellerische Arbeiten von Gelehrten, sondern von Behörden aufgestellte amtliche Verzeichniſse sind.

Den anderen Punkt, den bald gröſseren, bald geringeren Umfang der einzelnen Stücke anbetreffend, so zeigt schon die oben gelieferte Beschreibung der Handschriften, von welchen ich genauere Nachricht zu geben vermochte, so wie die der drei zuerst besprochenen Ausgaben, hinlänglich, daſs pro captu deſsen, der sich die Abschriften machte oder machen lieſs, bald mehr, bald weniger aufgenommen wurde: Alciati gab erst nur eine unvollständige Notitia Orientis, Fabricius eine ebenfalls unvollständige Notitia Occi-

4) Nachdem ich das Obige niedergeschrieben hatte, fand ich, daſs schon Tillemont (Histoire des Emper. Tom. VI. part. 2. Bruxell. 1739. 8° p. 734.) ganz Aehnliches, obgleich nicht aus demselben Grunde, wie ich, gesagt hat: „Il faudroit surtout examiner", sagt er, „si la Notice a été faite „sur l'état où les choses étoient réellement quand elle a été „dressée, ou si ce n'a point été sur l'état écrit dans les re„gistres de l'Empereur, où l'on mettoit les choses comme elles „avoient été reglées, sans y rien changer apparemment que „quand les Empereurs mêmes faisoient quelque nouveau ré„glement. Selon cette denière supposition, les Officiers et „les troupes marquées pour certaines provinces, ne seront „point des preuves, que ces provinces fussent encore a l'Em„pire".

dentis, Schonhoven beide zusammen unvollständig; erst in der (Rhenanischen und) Gelenischen Ausgabe finden wir die vollständigere Recension: und dafs diese selbst noch unvollständiger sei, als die officielle N. D. gewesen ist, läfst sich schon dadurch nachweisen, dafs jene in den Uebersichten zu Anfang eines jeden der beiden Theile mehrere Behörden nennt, von denen nachher in der Ausführung keine Rede weiter ist, so wie auch durch die excerpierende Weise, womit öfters, um sich die Wiederholung von gleichen oder ganz ähnlichen Einrichtungen zu ersparen, auf Früheres verwiesen wird, wie diefs zuverläfsig in der officiellen N. D. nicht der Fall war. Wie viel mehr würde dieser Punkt hervortreten, wenn uns nur Tribunians Büchersammlung und ein Dutzend andere Bibliotheken aus Justinians Zeit zugänglich wären.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist der dritte obenbezeichnete Umstand, und ohne gehörige Berücksichtigung defselben alle historische Kritik jener Schriften fast ganz unmöglich. Zwar tritt er bei den geo- und chorographischen Schriften deutlicher und häufiger, als bei der N. D. hervor; aber auch diese läfst uns nicht vergebens nach Belegen suchen: man braucht z. B. nur zu erwägen, dafs Britannien noch als Römische Provinz, und zugleich auch die gesammten Donauländer mit kaiserlichen Beamten und Truppen sehr reichlich versehen sind, obgleich man die N. D. durchaus nicht früher, als unter Arcadius und Honorius setzen kann, wie schon der Comes Gildoniaci patrimonii, die unter den Pontischen Provinzen aufgezählte Honorias, die öfters vorkommenden Honoriani, Honorieiani, Arcadiani, die Thracischen Comites Arcadiaci und Honoriaci u. dgl. m. vollkommen beweisen.

Wir sind hier von selbst auf die Frage nach dem Alter der N. D. in ihrer uns erhaltenen Gestalt geführt worden. Ehe ich sie aber zu beantworten suche, will ich noch einige Bemerkungen über den Titel der Schrift, die Bedeutung der darin enthaltenen Bilder, und das Vaterland des Verfaſsers, oder richtiger deſsen, dem wir sie in ihrer heutigen Gestalt zu danken haben, vorausschicken.

Bei der Frage nach dem Namen des Werkes ist nun offenbar gar kein Gewicht zu legen auf die Benennungen, die ihm die Neueren zuweilen beilegen, um ihre Ansicht von der Bedeutung deſselben sogleich im Namen auszudrücken; so z. B. wenn Alciati es Breviarium Theodosii, scriptor ad Theodosium, Scotus ad Th. und öfters geradezu Theodosius, wenn Rhenanus es Liber de magistratibus et provinciis Romanis oder de praefecturis, de magistratuum Romanorum insignibus u. dgl. m., wenn W. Lazius es Codex praefecturarum Romanarum, wenn Pet. Burgius es Breviarium Romani Imperii, wenn Panciroli es Ratiocinarium imperii u. s. f. nennen. Es kann hier nur darauf ankommen, den wahren oder ursprünglichen Namen des Werkes zu erkennen, und das ist im vorliegenden Falle nicht schwer. Alciati und Fabricius geben, wie oben bemerkt ist, den Titel »Index Dignitatum", Schonhoven »Dignitates Administrationesque Romanae", die übrigen Ausgaben »Notitia Dignitatum" *etc.* Daſs das letztere richtig sei, kann nicht bezweifelt werden, da das Werk selbst der cura Primicerii Notariorum die Notitia omnium dignitatum et administrationum tam civilium quam militarium, oder, wie die Not. Orient. es stellt, Omnis dignitatum et administrationum

notitia tam militarium quam civilium, unterordnet. Auch der Sprachgebrauch der kaiserlichen Constitutionen [1] stimmt damit überein: zwar enthält hier die Notitia oft auch eine Sporteln- nebst Besoldungs- und Fourage-Taxe, Festsetzung was der Beamte an Ernennungsgebühren zu entrichten habe, was ihm dagegen zum Unterhalte seiner selbst, seines Gefolges und Equipements, als Salarium, Annona und Capitum oder Capitatio zu Gute komme [2]; aber theils hatten dergleichen Bestimmungen kein Interesse für denjenigen, der sich nur bemerken wollte, welche einzelnen Behörden den einzelnen Theilen des Reiches vorständen u. s. f.; theils war jener Emolumentenpunkt, der auch in Beziehung auf die solatia annonarum, et capituum wohl in die Notitias kam, bevor Versilberung

---

1) Brissonius (de V. S. v. *Notitia* §. 2.), wo freilich, in der neuesten Ausgabe wenigstens, unter den sechs allegierten Stellen gerade die Hälfte unrichtig angeführt sind, nemlich eine L. un. C. de excus. art. (obgleich in L. 1. — nicht un. — cit. nur ein artium brevis vorkommt; vgl. L. 7. §. 1. C. de Palatinis SS. largitt. L. 5. C. de conven. fisci debitoribus), L. 3. u. L. 5. (statt L. 5. §. 3.) C. de advoc. div. iudicum, und L. penult. C. de divers. off. — Für unseren Zweck reichen zwar die von Brisson und in des Heineccius Zusatz richtig angeführten Stellen aus; man kann ihnen jedoch auch noch hinzufügen L. 2. §§. 6. 17... 19. 23. 24. C. de off. Pf. P. Afric. L. 5. §. 2. C. de off. mag. off. (*Γνῶσις* in Nov. 8. i. f.) Siehe auch Gothofredi Paratitl. tit. Th. C. ut dignn. ordo servetur. VI. 5. Auch zu L. 5. C. de bon. vacant. erklärt Cujas das *Notitia* durch *Inventarium*, *ἀναγραφή*. Vgl. auch L. 2 C. de indict. Ebenso wird in Gregorii M. Epp. IV. 16. VI. 25. (Opp. Paris. 1705. fol. tom. II. col. 696. A. col. 820. C.) *Notitia* statt *Index*, *Catalogus*, *Inventarium*, und daneben als gleichbedeutend *Desusceptum* gebraucht, welches

der ehemaligen Naturalprästationen gesetzlich[2] angeordnet worden war, schwerlich in der N. D. totius imperii, sondern wohl nur in den für einzelne Diöcesen oder Provinzen besonders angefertigten Beamtenlisten verzeichnet, wie auch eine Vergleichung der von der Notitia sprechenden kaiserlichen Constitutionen bestätigt[3]. Dadurch nun, daſs der auch in allen mir bekannten Handschriften, so wie in den vollständigeren Ausgaben, vorkommende Titel Notitia Dignitatum *etc.* als echt angenommen werden muſs, ist er keinesweges als ausschlieſslich echt und als strengtechnische Bezeichnung erwiesen: im gemeinen Leben mochten die von Alciati, Fabricius und Schonhoven gebrauchten Benennungen nebst anderen der Art häufig vorkommen, wenn auch der officielle Name

---

letztere jedoch Du Cange für die vom Steuerempfänger, susceptor, dem Steuer-Entrichtenden ausgestellte Quittung hält, welche in L. 1. L. 11. C. de susceptorib. „*securitas*", in L. 6. eod. „*apocharum cautiones*" heiſst. — Einer Erinnerung an die mancherlei Notitiae provinciarum, die vielen kirchlichen Notitiae, an die heraldischen, topographischen, bibliographischen u. s. w. sei hier auch die Stelle vergönnt. — Auch zur Bezeichnung einer Urkunde, welche zum Beweise eines Rechtsgeschäftes oder zu Erhaltung des Andenkens an eine Thatsache aufgenommen wird, kömmt der Ausdruck *Notitia* im Mittelalter häufig vor. S. Mabillon de re diplom. lib. III. cap. 4.

2) Vgl. L. 15. (von 423.) sqq. C. de erog. mil. mit L. un. C. de annonis (von 439.). Nov. 26. c. 5. §. 1. Nov. 28. c. 3. 7. und die von Gothofr. Paratitl. lib. VI. tit. 1. Th. C. ad v. *Annonae* etc. angeführten Stellen. S. auch Glossar. Nomic. Th. C. v. *Capitum*.

3) Man vgl. z. B. L. ult C. de div. off. und den Titel de off. Pf. P. Afr. nebst der γνῶσις in dem Edict an die Constantinopolitaner, nach Nov. 8.

Notitia war. Von den Zusätzen utraque cum Orientis tum Occidentis, oder utraque Dignitatum cum Or. tum Occ., oder Dignn. utriusque imperii u. dgl. m. verdient auch offenbar die Bezeichnung der Handschriften »N. D. omnium »tam civilium quam militarium in partibus Orien»tis" und »in partibus Occidentis" den Vorzug; das Ganze hiefs ohne Zweifel Notitia Dignitatum Administrationumque omnium totius imperii. Der Zusatz »ultra Arcadii Honoriique »(Caesarum fügt Gelenius hinzu) tempora" stammt ganz zuverläfsig aus dem 16. Jahrhundert: in den Handschriften findet sich für ihn keine Spur von Grund, in dem Werke selbst aber finden sich, wie ich nach-

1) Ein längst bekanntes Beispiel tritt mir so eben wieder in Hänels Vorrede zu seiner schönen Ausgabe der Dissensiones Dominorum (Lips. 1834. 8° p. IX.) entgegen. Vgl. auch meine Abhandlung über den Titel des Corpus legum oder des s. g. Brachylogus, im Rhein. Mus. für Jurispr. Bd. 4. p. 145. ffe.

2) Was Pierius Valerianus (besonders Hieroglyph. lib. XV. ed. Basil. 1556. fol. 113b . . . 115. oder ed. Francof. 1678. 4° p. 185. sqq.) hierin geleistet (vgl. S. 10. Not. 1. Panciroli Praef. i. f. und Morelli p. 387.), ist nicht bedeutend: er beschreibt a. a. O. nur aus dem Maffeischen Ms. der N. D. solche Insignien, quae facerent ad anguem et caduceum; und so ferner an anderen Stellen andere Insignien, die sich auf die von ihm als hieroglyphische Zeichen behandelten Gegenstände beziehen, z. B. lib. LVI. auf die Aehren, lib. XLII. c. 37. sqq. auf die Pelta, u. dgl. m. Schade ist, dafs sich Gothofred nirgends tiefer auf den fraglichen Gegenstand eingelafsen hat; vgl. Paratitl. zu dem fehlenden Tit. 1. des 6. Buches, und die Commentarien zu den daselbst und in dem Glossar. Nomic. v. *Insignia* angeführten Constitutionen.

her zeigen werde, Gründe genug dagegen. Uebrigens ist es auch gewifs nicht leicht einem meiner Leser unbekannt, wie ungeniert man namentlich im 16. Jahrhundert, aber auch später, mit den Titeln alter Schriften umging, und wie man sich hierin oft die leichtsinnigsten Aenderungen und Zusätze erlaubte [1].

Von den in der N. D. vorkommenden Bildern darf ich hier nicht erschöpfend handeln wollen, wenn ich es auch wirklich vermöchte, weil ich meine Abhandlung in engeren Grenzen halten will. Uebrigens verdiente der Gegenstand gewifs die Aufmerksamkeit eines zu defsen Behandlung Fähigeren, als ich bin, zumal die mir bekannten Erörterungen defselben [2] — und ich kann auch Pancirolis dankenswerthe Vorar-

---

Ein wahres Glück für die ganze N. D. aber würde es gewesen sein, wenn Winckelmann, aus dem man auch so noch genug für dieselbe lernen kann, sie berücksichtigt hätte. Sehr wenig ist, was Alciati Parerg. V. 13., Bulenger de Imperio Rom. lib. II. c. 14., Ang. Campiani de off. et potest. magistrat. Rom. (Genev. 1725. 4° p. 268. sq.), Vales. ad Ammian. Marc. XXVIII. 1. §. 13., Ludewig Vita Iustin. (Hal. 1731. 4°. p. 183. 185.) und Gibbon ch. 17. (ed. Lond. 1818. 8°. tom. III. p. 33.), so zu sagen gar nichts, was de la Chaussé de signis militaribus (in Graevii thes. tom. X. p. 1528. sqq.) und Blasius Caryophilus de Veterum Clypeis Lugd. Bat. 1751. 4°. geben. Am belehrendsten sind ohne Zweifel Lipsius de militia Romána und Stewechius in den Commentarien zu Vegetius, die sich jedoch auf die militärischen Insignien beschränken. In Mansos Leben Constantins (Bresl. 1817. 8° p. 169. sqq.) scheinen ausschliefslich Pancirolis Commentarien (vgl. Praef. und Not. Or. Comm. c. 22. sqq. 37. (38.) und die nach jedem Bilde) benutzt zu sein. Honoris causa nenne ich auch Bernds Schriftenk. der Wappenw. (Bonn. 1830. 8° p. 15.). Auch in älteren heraldischen Schriften

beiten nicht ausnehmen — gar zu ungenügend sind.

Manche haben aus Unwifsenheit diese Bilder für blofse Spielerei der Abschreiber gehalten; Andere ihnen zwar eine historische Bedeutung zugestanden, dieselbe aber für unergründlich gehalten. Dafs die Echtheit dieser Bilder nicht bezweifelt werden könne, geht nicht allein aus einer grofsen Anzahl kaiserlicher Constitutionen und anderer Zeugnifse, so wie auch aus den Handschriften der N. D., sondern auch geradezu aus den Bildern selbst hervor. Die meisten derselben lafsen sich auch gar wohl erklären, wie Pierius Valerianus in seinen Hieroglyphicis und Panciroli durch seine, freilich nicht durchweg gleichmäfsig lobenswerthen Versuche, am besten Winckelmann, besonders in dem Versuche einer Allegorie, aber dieser freilich ohne von unserer Schrift Notiz zu nehmen, bewiesen haben. Manche dieser Insignien in-

---

finde ich über die Insignien der Römischen Behörden aus der nach - Constantinischen Zeit entweder gar nichts, oder nur verworrene Notizen. Die mir unbekannte Diss. Chr. Henr. Ambders de imagibus Regionum. Witteb. 1691. 4° soll auch sehr unbedeutend sein.

1) Dio Cass. bei Xiphilin. LXVII. c. 10. ed. Reimar. p. 1108. 9.

2) De re mil. II. 18. Vergl. Procop. de bell. Gotth. lib. I. c. 14. ed. Bonn. tom. II. p. 64. — Das clandestinum digma in L. 9. Th. C. de suariis hat aber hier nichts zu schaffen, wie Gothofr. ad L. cit. darthut; vgl. auch defsen Glossar. Nomic. v. *Digma*, und Du Cange Glossar. med. Graec. vv. *Δεῖγμα* und *Σημάδι*. — Aur. Prudent. contra Symmach. lib. I. ✝. 488. sq. „... *clipeorum insignia Christus | Scripserat* : „ardebat summis Crux addita cristis." Vergl. auch ibid. ✝. 464. sq. 495. sq. — Diodor. lib. I. c. 86. führt unter den

deßen, wie z. B. sehr viele, ja die meisten, der Vexillationen, Legionen und Auxilia, so wie eine große Zahl der Städtezeichen, möchten wohl eben so willkürlich, und daher einer fruchtbaren Erklärung unfähig sein, wie z. B. unsere Vornamen, von denen sich auch meistentheils doch nur sagen laßen dürfte, daß wir gerade diese führen, weil es unseren Eltern oder Taufpathen, die noch dazu gewiß selten dabei so viel überlegen, als Tristram Shandys Vater that, gefallen hat uns gerade diese beizulegen: es ist dabei nur auf ein Zeichen zur Unterscheidung abgesehen. So erzählt Dio Cassius[1], der Oberbefehlshaber Julianus habe im Dacischen Kriege die Soldaten ihre eigenen und ihrer Centurionen Namen auf die Schilde schreiben laßen, damit man um so leichter die ausfinden könnte, die sich rühmlich oder unrühmlich auszeichneten; und Vegetius[2] berichtet, daß die Sol-

---

Gründen, weßhalb die Aegypter die Thiere verehrten, auch den an, daß diese abgebildet an Lanzen den Heeresabtheilungen vorgetragen, und dadurch die Nachtheile der Verwirrung im Gefechte vermieden worden seien. Siehe auch Pier. Valerianus Hierogl. lib. XLI. cap. 21. (ed. Basil. fol. 1556. fol. 304a.) Lips. de milit. Rom. lib. IV. Dial. 5 (ed. Antverp. 1630. 4° p. 165.) Stewech. ad Veget. II. 6. Auch die Griechen hatten ihre Zeichen auf den Schilden; so erzählt Pausan. Messen. c. 28. §. 5. sq. (ed. Bekker. p. 277.), wie eine Schaar Messenier durch ihre *σημεῖα ἐπὶ ταῖς ἀσπίσι Λακωνικὰ* die Spartanisch-Gesinnten zu Elis übel hintergangen hätten. Eine ähnliche Kriegslist des Pasimachos gegen die Argeier mit Sicyonischen Schilden s. bei Xenophon Hellenic. IV. c. 4. §. 10. (p. 147. ed. Tauchn.) (Cf. Pier. Valerian. XLII. c. 49. 50. Ed. Bas. fol. 314a.) Herodot. I. cap. 171. sagt von den Karern „*καί σφι τριξὰ ἐξευρήματα ἐγένε-*

daten verschiedener Cohorten, um sich auch im Getümmel der Schlacht wieder zusammen finden zu können, auf ihren Schilden verschiedene Zeichen gemalt hätten, und diese *δείγματα* seien auch noch in Brauch; aufserdem aber stehe auf der inneren Seite des Schildes der Name des Kriegers und die Zahl seiner Cohorte und Centurie. Bekanntlich kommen auch auf der Trajanischen Säule mannichfaltig geformte Schilde mit allerhand Figuren darauf vor [1].

Mit den Amtszeichen der Magistrate aus dem Freistaate und der früheren Kaiserzeit, aus denen die Insignien, von denen wir hier reden, hervorgegangen sind, haben namentlich die der höheren Dignitäten noch manches gemein. Es läfst sich aber leicht begrei-

---

„το, τοῖσι οἱ Ἕλληνες ἐχρήσαντο. καὶ γὰρ ἐπὶ τὰ κράνεα λό-„φους ἐπιδέεσθαι Κᾶρές εἰσι οἱ καταδέξαντες, καὶ ἐπὶ τὰς „ἀσπίδας τὰ σημήϊα ποιέεσθαι· καὶ ὄχανα ἀσπίσι οὗτοί εἰσι „οἱ ποιησάμενοι πρῶτοι." Aehnlich Strabon. Geogr. XIV. p. 976. B. edit. Almelov. — An den *σημεῖα ἀσπίδων* erkennt der Pädagog die Aetolier bei Euripid. Phoeniss. v. 142. — um nicht bis auf den Schild des Herakles oder gar seines grofsmächtigsten Herrn Vaters, des Olympischen Sultans, Aegide und die vielbesprochenen Schilde der anderen Homerischen Götter und Helden zurückzugehen. — Plin. H. N. XXXV. c. 3. sect. IV., nachdem er von den in Tempeln und Privathäusern aufgehängten Schilden mit Inschriften gesprochen, sagt „Scutis „enim, qualibus apud Troiam pugnatum, continebantur ima-„gines, unde et nomen habuere clypeorum, non, ut perversa „Grammaticorum subtilitas voluit, a cluendo. Origo plena „virtutis faciem reddi in scuto cuiusque, qui fuerit usus illo. „Poeni ex auro factitavere et clypeos et imagines, secumque „in castris tulere" *etc.* Die Etymologie, die Plinius hier giebt, möchte, obgleich sie Winckelmann (Versuch einer Allegorie §. 270. in der sogleich anzuf. Ausgabe der sämmtl. Werke Bd. 9. S. 191.) billigt, freilich nicht viel befser sein,

fen, daſs nicht allein viele neuen Insignien, sondern auch darauf bezügliche Gebräuche, Einrichtungen und Gesetze in der Kaiserzeit aufgekommen sind. Bestimmungen, wie die, daſs man in der mit den Insignien bekleideten Person die Souveränetät des Verleihers [2] zu achten habe; daſs Niemand willkürlich sich den Gebrauch von Insignien anmaſsen, und also auch nicht höhere Insignien gebrauchen dürfe, als ihm nach seinem Amte oder verfaſsungsmäſsiger (also nun kaiserlicher) Gestattung zukomme; daſs man die Amtsinsignien nicht zu Privatzwecken miſsbrauchen dürfe; daſs man sich durch Miſsbrauch ihrer unwürdig mache [3], und andere dieser Art, sind natürlich so alt, wie der Gebrauch der Insignien selbst. Aber die bestimmtere

als die bei Junius „Schild dictum putant a *schilderen*, „pingere". Vergl. Franc. Junius de pictura Veterum. Roterod. 1694. fol. lib. II. c. 8. p. 94. 109. Blas. Caryophilus de Veterum Clypeis L. B. 1751. 4°. p. 117. sqq. Winckelmann Sendschr. v. d. hercul. Entdeckungen (in Eiseleins Ausg. der sämmtlichen Werke. Donauöschingen 1825. 8°. Bd. 2. S. 159.) Von einer Abhandlung des Herrn Iul. Ambrosch „sui segni dei scudi antichi", die in den Schriften des archäologischen Instituts gedruckt sein oder werden soll, wie mir ein Freund aus Rom sagt, kann ich nur die Vermuthung äuſsern, daſs sie sich auf den Gegenstand, wovon hier die Rede ist, wohl nicht beziehen werde.

1) Montfaucon Antiqq. tom. IV.

2) Diese nennt Iustinian in Nov. 81. c. 2. mit einer Bescheidenheit, welche derjenigen nichts nachgiebt, womit später ein Gregor VII., ein Alexander III., Innocenz III. oder ein Bonifacius VIII. die päpstliche Oberherrschaft bezeichnen. Alle laſsen noch eben Gott als einen Höheren gelten.

3) Vgl. z. B. Ulp. L. 1. §. 5. D. de postul. L. 2. D. de his q. not. inf. Modestin. L. 27. §. 2. D. de L. Corn. de fals. Paulli R. S. V. 25. §. 12. — L. 5. C. de off. rect. prov. L. 12. C. de dignitt.

Unterscheidung zwischen civilis, militaris und utriusque officii insignia [1], die häufigen Verleihungen von Titeln und Amtsinsignien ohne das entsprechende Amt, sine cingulo, ohne das von Johannes dem Lydier [2] sehr ausführlich beschriebene elegante Wehrgehenke oder die Schärpe von purpurfarbenen Leder mit goldener Schnalle, welche den wirklichen Beamten, den ἔμπρακτος, von dem Titelträger unterschied [3], die honorarii codicilli [4], die Beibehaltung der Amtsinsignien nach niedergelegtem Amte [5], die Art der Verleihung der Insignien, diese zum grofsen Theile selbst, die Einrichtung der Matrikeln für die fast zahllosen Officialen der Magistratus u. s. w., alles diefs ist neueres Ursprungs und gehört gröfstentheils erst der Constantinischen und nach-Constantinischen Zeit an.

Was die Verleihung der Insignien betrifft, so erhielt man dieselben mit der Ernennungsurkunde oder dem

---

und Gothofr. Paratitl. ad tit. Th. C. ut dignn. ordo servetur.

1) S. z. B. Nov. 30. c. 6. pr. Nov. 25. c. 5. §. 1.

2) Io. Laur. Lyd. de magg. II. 13. und dazu Fussii ad C. B. Hase Epistola. Leod. 1820. 8° p. 25. sq.

3) S. die von Gothofred. im Commentar der L. 3. Th. C. de postulando II. 10. mitgetheilten Stellen.

4) Titt. Codd. Th. et Iust. ut dignitatum ordo servetur und Gothofred., namentlich auch defsen Paratitl. tit. Th. C. de honorariis codic. und Bulenger de Imperio Rom. II 11.

5) L. 13. Th. C. de privil. cor. oder L. 4. Iust. C. eod. tit.

6) Vgl. Amm. Marc. XXV. c. 8. §. 11. und Vales. l. c.

7) Z. B. Nov. 24. c. 6. u. 4. Nov. 25. c. 5. §. 1. Nov. 26. c. 2. c. 5. §. 1. Nov. 29. c. 5. pr. u. a. Vergl. Panciroli Not. Or. Comm. c. 22.

8) Reiz sagt hinter dem kurzen Auszuge, den er aus der N. D. mittheilt (Vorless. üb. Röm. Alterth. Leipz. 1796. p.

Bestallungsdiplom, dem kaiserlichen Codicill, wodurch das Amt oder der Titel und Rang, wenn es blofs Codicilli honorariae dignitatis waren, verliehen wurde [6]; und die Insignien wurden selbst in dem Bestallungsdiplome abgebildet, wie auch aus den Justinianischen Novellen [7] deutlich erhellet [8]. Namentlich erhielt auch mit den Codicillen der Beamte seine Instruction, die »ehemals mandata principum hiefs" [9]. Zuweilen erhielt der Würdner diese Codicille unentgeltlich [10]; regelmäfsig aber mufste er ganz ansehnliche Bestallungsgebühren entrichten [11]; und selbst wo diese wegfielen, blieben doch oft schwere Abgaben an den Kaiser oder die Kaiserin [12] zu bezahlen; und dafs es damit in der Praxis wohl regelmäfsig des Bezahlens noch nicht ein Ende war, beweisen die Verbote Justinians [13] für das suffragium etwas zu bezahlen, worüber der neue Würdner sogar einen — gewifs nicht selten falschen — Eid

---

478.) „*Insignia.* Einer jeden dieser Personen (der Beamten) „wurde bei der Bestallung ein Diplom, Codicillus, gegeben. „In diesen Codicills war auf der ersten Seite ein Bild, worauf „das abgezeichnet war, womit er sich in seinem Amt zu beschäf- „tigen hatte. Dergleichen Bilder findet man im Pancirolli".

9) Nov. 17. pr. Nov. 24. c. 6. Nov. 25. c. 6. Nov. 26. c. 2. pr. Nov. 29. l. c.

10) Z. B. Nov. 24. c. 2. Nov. 29. c. 3.

11) S. L. 1. 2. C. de off. Pf. P. Afr. Nov. 8. Novv. 24. sqq. auch Cuiac. ad Nov. 8.

12) So z. B. versichert Justinian Nov. 30. c. 6. pr. §. 1. wiederholt, er verleihe das Amt umsonst, aber die quinquaginta *τοῦ χρυσίου λίτραι* müfsen *τῇ θειοτάτῃ Αὐγούστῃ τῇ ἡμετέρᾳ συμβίῳ*, der göttlichsten Theodora, blank und baar bezahlt werden.

13) Anders defsen Vorgänger. Cf. Nov. 8. Praef.

ableisten mufste [1]. Die Ausfertigungen wurden nach Verschiedenheit des ertheilten Amtes in das unter dem Primicerius Notariorum stehende maius oder das unter dem Quaestor s. palatii stehende minus latereulum [2] eingetragen. Von den dafür zu entrichtenden Sporteln giebt die Notitia nach der achten Novelle Justinians ein ganz ansehnliches Verzeichnifs.

Der Anfang dieser Einrichtungen ist gewifs in dem Ende des Begriffes Magistratus zu suchen, in der Zeit, als die Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit die Behörden an- und ab-zusetzen anfingen, also wohl schon vor Constantin; jedoch können allerdings die detaillierten Bestimmungen über diese Dinge und deren festere verfafsungsmäfsige Gestaltung erst in der Constantinischen Umänderung der Reichsorganisation gefunden werden [3].

Die Insignien selbst theilt Panciroli [4] in drei Arten: 1) die der höheren Provincial-Behörden, bestehend in weiblichen, die Provinzen vorstellenden, Figuren; Städtezeichen; Büchern mit den kaiserlichen Instructionen, und zwar reicher gebunden mit den Bildnifsen des Kaisers auf dem Deckel bei den Illustres u. s. f. und mit verschiedenen Siglen [5] versehen bei vielen; den kaiserlichen Bildnifsen an vergoldeten Pfeilern. 2) Die sich auf die Geschäftsgegenstände der

---

1) Nov. 8. c. 7. Dieser Eid ist zu Ende derselben Nov. gestabt.

2) S. die Not. Dign. capp. Primic. Notar. und L. 1. 2. C. de off. Quaest. mit Cuiac. Paratitl. ad h. tit.

3) Dafs Bulenger und Paneiroli wegen L. 12. C. de dignitatib. diese Einrichtungen erst unter Gratian setzen wollen, kann nicht gebilligt werden; auch diese Constitution setzt sie als bestehende deutlich genug voraus.

Behörden beziehenden Insignien, wie die Schilde, Lanzen, Schwerter, Panzer des Magister officiorum, die goldenen Kasten und sonstigen Schatullgeräthschaften des Comes largitionum und des Magister rerum privatarum, die Tische und Trimeaux mit Weingefäßsen, Brot u. dgl. des Castrensis, die Bücher und Pergamentrollen des Primicerius Notariorum und der Magistri scriniorum u. s. f. 3) Als dritte Art scheint Panciroli in seiner nicht ganz klaren Auseinandersetzung die der Magistri militum zu betrachten, denen aufser ihren eigenen Insignien auch die der ihnen untergebenen Truppen zugetheilt sind.

So wenig ich nun auch diese Eintheilung für genügend erachte, so will ich doch hier der Kürze wegen den Versuch einer Eintheilung sämmtlicher Insignien nach der oben bezeichneten Unterscheidung der civilen, militärischen und gemischten nicht ausführen; noch auch bei der Bemerkung verweilen, die ohne Vorlegung der in den Handschriften vorkommenden Bilder doch nur unbestimmte und unanschauliche Vorstellungen bewirken kann, dafs die meisten dieser Bilder, insbesondere alle menschlichen Figuren, so wie auch sehr viele der Geräthschaften, die Bücher, Schildzeichen und Anderes, keinen Beschauer an ihrem Byzantinischen Ursprung zweifeln lafsen; während andere

---

4) Not. Or. Comm. c. 22.

5) Ob Panciroli Comm. Not. Or. c. 92. (93.) 93. (94.) 122. (123.) diese Siglen richtig aufgelöst habe, wage ich nicht zu entscheiden. Vgl. Sert. Ursat. de notis, in Graev. thes. tom. XI. p. 722. und Schöpflin Alsatia illustr. tom. I. p. 308., die ihm beistimmen. Das FL | INTALL. | COMORD. . | PR | löst Panciroli so auf: „felix liber iniunctus notariis tribunis a „laterculo continens mandata ordine principis *vel* primicerii";

insbesondere die Städtezeichen, und alle Bilder, worau Häuser vorkommen, durch ihre mit rothen Ziegeln gedeckten Satteldächer, durch ihre Zinnen, Erker und Fenster ganz unwiderstehlich an mittelalterliche Burgen und Deutsche Bauten mahnen.

Nur einige der Bilder will ich noch beschreiben, und dann ein Wort über den Gebrauch der Insignien überhaupt hinzufügen. Eine Beziehung auf den Geschäftskreis der Behörden haben sie gewifs alle, wenn es gleich mitunter jetzt unmöglich sein sollte, dieselbe überall deutlich zu erkennen; bei den meisten ist diefs aber ohne grofse Schwierigkeit, so z. B. hat der Comes rerum privatarum neben einem blau überhängten Tische, auf dem ein Buch mit des Kaisers Bildnifs aufgerichtet ist, einen Kleinodienkasten, verschiedene Arten goldener und silberner Schnallen, Spangen, Goldmünzen; darunter wieder Schüfseln voller Goldstücke, Schmuckkasten, Säcke, folles, voll Gold und Silber, die sich zum Theil ausleeren, goldene und silberne Blätter u. dgl. Der Primicerius Notariorum hat zusammengebundene Pergamentrollen, ein zugeschlagenes Buch, und darunter das mit der Aufschrift bezeichnete Latereulum maius, das mit allerhand sonderbaren Klappen und Riemen zum Verschlufs versehen ist. Der Quaestor hat eine mit einem blauen parquetierten Teppich, mit Kreisen in den einzelnen Rhomben, überhängten Tisch, auf dem ein weifses Buch mit breiten Go drändern, das kaiserliche Bild in der Mitte des vorderen Deckels, aufgestellt ist; darunter seitwärts, von einzelnen zusammengerollten Pergamenen und von ganzen Bündeln Pergamentrollen umge-

das FL. | VAL. (oder VALE) | MAG. EP' | IVSS dd | so: „felix liber vindicandus a laterculo magistro epistolarum iussio-

ben, eine viereckige goldene Säule auf blauem Piedestal, oben in einem spitzen Winkel von etwa 75 Grad zulaufend; drei weifse, vielleicht silberne, Schiebladen befinden sich in der Säule, mit der Aufschrift LEGES | SALV | BRES. So der Occidentalische Quästor: auf dem im Ganzen sehr ähnlichen, aber mit Pergamentrollen weniger reich versehenen Bilde des Orientalischen Quästors steht statt jenem salubres. »SALV | TARES. Auch Tisch und Säule sind nicht ganz gleich, sowie denn überhaupt in den Handschriften kein einziges Bild dem anderen ganz gleich ist. — Ein grofser kostbarer Triumphwagen von goldenem Obergestelle, blau ausgeschlagen und mit weifsen arabeskenartigen Figuren geziert, vor dem Wagen, höchst räthselhaft angeschirrt, vier fast strohgelbe Pferde, aber ohne Führer; auf dem oberen Theile des Bildes auf purpurnem Felde ein blau behängter Tisch, auch wieder mit dem Liber mandatorum, der wie eine weifse, oben, unten und in der Mitte mit einem Goldstreif umzogene Tafel, in deren Mitte das kaiserliche Bildnifs auf goldenem Grunde befindlich ist, aussieht; neben dem Buche auf jeder Seite zwei brennende Kerzen; zur Seite des Tisches jene candelaberartige Säule, wie sie gar nicht treu bei Panciroli[1], im Gräfeschen Thesaurus aber ohne Spur von Aehnlichkeit abgebildet ist: sie steht auf vier schwärzlichen Füfsen, und ist golden oder vergoldet; oben die Brustbilder der Kaiser, einander zugekehrt; im Felde darunter zwei Vögel, die Köpfe nach aufsen gewendet; darunter in einem dritten Felde eine fabelhafte Figur, es scheint mit Midasohren: dieses Bild stellt die Insignien des Pf. P. per Illyricum dar.

„ne divina". Ich bezweifle besonders die erste Auflösung sehr.

1) Not. Or. Comm. c. 23.

Auf einem zweiten, demselben zukommenden, die schönen grofsen Frauenfiguren, Macedonien und Dacien, goldene Kronen auf dem Haupte, goldene Borten am Gewande; ein blaues trägt jene, diese ein grünes; jene mit grünem, diese mit purpurnem goldgesäumtem Obergewande; purpurrothe Schuhe, oder eigentlicher Stiefeln, haben beide, und beide tragen goldene schwer mit Gold beladene Geschirre vor sich her. Die Magistri officiorum haben eine bunt untereinander gewürfelte Menge von Kriegsgeräthschaften; die Magistri militum grofse runde Wappen, einen goldenen Stern um rothe und goldene Kreise; goldene Herzen zwischen den Zacken des Sterns; aufserdem die kleineren runden Insignien der einzelnen Heeresabtheilungen, die *δείγματα* des Vegetius; die Magistri scriniorum Bücher und Pergamentrollen in Menge; die Proconsuln ganze kleinere Provincialfiguren,

---

1) Spartian. in Sever. c. 2. erzählt, ein Leptitanischer Landsmann habe den nachmaligen Kaiser Septimius Severus, während dieser als Proconsul Africae praecedentibus fascibus einhergieng, als seinen alten Kameraden umarmt, was dem guten Leptitaner übel bekam, und die Folge hatte, „ut in vehiculo etiam legati sederent, qui ante pedibus ambulabant". Uebrigens hat der Proconsul Africae in der N. D. keinen Staatswagen, sondern Galeeren unter seinen Insignien. S. aufser den in der folgenden Note angeführten Stellen Nov. 70. c. 1. Vopisc. in Aurelian. c. 1. Symmach. Epist. IX. 61. X. 33. Cassiodor. Var. VI. 3. init. 4. post med. 15. med. 18. et 20. init., besonders aber Gothfred. ad L. un Th. C. de honoratorum vehiculis.

2) Cf. Spartian. l. c. Nov. 24. c. 4. Nov. 25. c. 5. §. 1. Nov. 30. c. 6. pr. Nov. 31. c. 1. pr. Io. Laur. Lyd. de magg. II. 19. „*Πέλεκυν δὲ μόνῳ τῷ ὑπάτῳ καὶ ταῖς ὑπατικαῖς ἀρχαῖς τῶν ἐπαρχιῶν καταλέλοιπεν ὁ χρόνος ἐναλλαγείς.*"

die Vicarii nur Brustbilder von solchen, die Duces Städtewappen u. s. f.

Die Insignien nun, wie wir sie auf diesen Bildern abgemalt finden, τὰ τῆς ἀρχῆς ἐπίσημα, τὰ τῆς ἡγεμονείας κοσμήματα, παράσημα, ἐπιτίμια, ornamenta, insignia etc. magistratuum, abgesehen von der Paratura, der Amtstracht selbst, waren theils dazu bestimmt, bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht zu werden, wie z. B. die Staatswagen[1] des Pf. P. per Illyricum, per Italiam, des Pf. U. u. s. f.; oder der Behörde vorgetragen zu werden, wie z. B. die zu den proconsularischen Insignien gehörigen Ruthenbündel mit Beil[2], wie die, auch beim Heere vorkommenden, und als numina verehrten[3] Säulen oder Speere mit den kaiserlichen Bildnissen[4]; so auch wurden die anderen signa der Legionen, Auxilien und Vexillationen den größeren Heeresabtheilungen, noch andere den einzelnen

3) Vgl. Veget. de re mil. II. 6. mit Tac. Ann. I. 39. Suet. Calig. 14., wo überall der Adler und die signa oder imagines principum oder imperatorum nebeneinander genannt sind. S. auch Tac. Ann. III. 36.

4) Callistr. L. 28. §. 7. D. de poenis: „Eum qui imaginem Caesaris in invidiam alterius praetulisset, in vincula „publica coerceri D. Pius rescripsit." Cf. L. 4. C. de iniuriis. L. un. Th. C. de imaginib. imper. u. Gothofr. Paratitl. et Comm.; Tit. Iust. C. de statuis. Cassiodor. Var. VI. 20. Nach Veget. de re mil. II. 6. wurden die kaiserlichen Bildnisse zwischen der 1. und 2. Schlachtreihe, zwischen der 1. und 6. Cohorte jeder Legion getragen. S. auch Stewech. ad h. l. Lips. l. c. p. 168. — Io. Laur. Lyd. de magg. II. 9. erzählt von einem neueren Gebrauche des kaiserlichen Bildnisses. Theodosius der jüngere nemlich sei, weil er wegen seiner Jugend die bisherige Ehrenbezeigung persönliches Empfanges dem Praefectus urbi nicht habe erweisen

Cohorten[1] u. s. f. vorgetragen; theils wurden, wie auch Panciroli und Gibbon annehmen, Manso[2] aber bezweifelt, die Insignien in den Geschäftslocalen der Behörden aufgestellt: wenigstens wüſste ich nicht abzusehen, wozu sonst die als Ornamenta verliehenen Tische und Teppiche, die nach dem Range der Behörden verschieden sind, dienen; wo die imagines principum, der liber mandatorum u. dgl. m. ihre gewöhnliche Stelle gehabt haben sollten. Daſs aber diese Art von Insignien bloſs in den Ernennungs-Patenten abgebildet, nicht wirklich im Groſsen ausgeführt der Behörde übergeben worden wären, geht groſsentheils gegen die ausdrücklichsten Zeugniſse, deren eine hinreichende Zahl schon angeführt ist. Vielleicht, daſs selbst die weiblichen Provincialfiguren, sammt dem bärtigen sitzenden Manne des Consularis Palaestinae, so wie die weiblichen Brustbilder, auch zu der eben bezeichneten Art gehörten; vielleicht aber, daſs sie nur der allegorischen Bedeutung wegen in den Codicillen abgebildet waren, wie ich es z. B. von den mit mehreren Segeln versehenen Ruderschiffen des Proconsuls von Africa,

können, durch sein Bild repräsentiert worden, das nun diesem Würdner vorgetragen werde. Cf. Id. II. 17.

1) Ueber die älteren Zeichen der Schlachtreihen, Adler, Wolf, Stier, Roſs und Schwein, s. Lips. de milit. Rom. lib. IV. dial. 5. und die daselbst angeführten Stellen; über die Signa cohortium s. Pier. Valerian. de Hierogl. lib. XV. ed. Basil. fol. 113. Lipsius l. c. Stewech. ad Veget. II. 6. 13., auch Ammian. Marc. ex ed. Wagner et Erfurdt, in Indice II. voce *Draconarius*.

2) Panciroli Comm. l. c. c. 22. i. f. Gibbon l. c. Manso Leben Constantins, S. 171. Note k.

3) Alciati Parerg. V. 13. sagt, die Städte hatten auch ihre signa, quibus originem aut cultum testantur, und be-

und dem gröfsten Theile der Insignien einiger Comites, Duces, Praesides u. s. w. vermuthe. Dafs die kleineren Städtezeichen, die zu den Insignien der meisten Duces gehören, wenigstens zum Theil auch in den durch sie angedeuteten Städten selbst eine Bedeutung, etwa unseren Stadtwappen vergleichbar, gehabt haben, ist eine Vermuthung, die ich nicht unterdrücken mag, weil ich bei Alciati[3] eine Bestätigung finde, eine viel wichtigere und erfreulichere aber bei Winckelmann[4].

Dafs der Grund, aus welchem Einige[5] den Verfafser, wie mit Einem Worte der bezeichnet werden mag, dem wir die N. D. zu danken haben, für einen Constantinopolitaner erklärt haben, nur auf einem Irrthume beruhe, habe ich nachgewiesen. Die Gründe, aus denen mir die Meinung selbst aber doch wahrscheinlich ist, sind zwar vielleicht auch schwach; dafür jedoch, dafs der Verfafser ein Occidentale gewesen sei, weifs ich gar keinen Grund. Für die Annahme, dafs unsere N. D. im Orientalischen Theile des Reichs, also wohl in Constantinopel, geschrieben sei, scheint

---

zieht sich defshalb auf die Eule der Athener und der Mailänder lanigera sus. Dann führt er aus Antigoni mirabil. narrationib. c. 15. an, zum Beweise, dafs die Städte suis scriptis insigne urbis subiicere pflegten, „sic Cramone urbs „Thessaliae pro suis insignibus pingebat duos corvos currui „insidentes."

4) Versuch einer Allegorie §§. 44. 45. (in der angeführten Ausg. S. 47 . . . 49.) wo Gronovs (Thes. ant. Graec. tom. VII. p. 433.) und Montfaucons (Ant. expl. p. 118. 194. sq.) Erläuterungen der bei beiden fehlerhaft abgebildeten Zeichen verbefsert sind.

5) Montfaucon, Nardini, Pitiscus und Münnich. S. Seite 28. flg. Note 5.

mir die Voranstellung der Orientalischen Notitia zu sprechen, und die genauere Uebereinstimmung ihrer Angaben mit dem, was wir sonstwoher über den Zustand des Reiches unter Arcadius und Honorius wifsen [1]. Ob übrigens die zwei verschiedenen Recensionen des Werkes, wie wir die erste in den oben unter N⁰. 1 . . . 3. bezeichneten, und die zweite in den folgenden Ausgaben finden, von verschiedenen Abschriften oder Auszügen aus der officiellen Notitia herstammen, oder ob jene erste Recension, wie mir wahrscheinlicher ist, (weil man Alles, was diese hat, in jener nachweisen kann), nur ein später gemachter Auszug aus der zweiten sei, das scheint mir eben so wichtig für die Kritik des Werkes zu sein, als ich mich aufser Stande sehe, nach dem, was uns vorliegt, es zu beweisen.

---

1) Eine gröfsere Vollständigkeit des einen Theiles der N. D. vor dem anderen möchte sich schwerlich nachweisen lafsen, da wir zu Vieles nur aus ihr selbst wifsen können. Dennoch findet Schweppe (Röm. Rechtsg. 2te Ausg. 1826. p. 170.) das westliche Reich im Verhältnifs zum östlichen „auffal- „lend genau" erörtert — vielleicht weil, wie man aus Terrasson (Hist. de la jpdence Rom. Paris. 1750. fol. p. 421.) lernen kann, der Occidentalische Professor Pančiroli es ist, der die „Traités intitulés N. D. utr. Imp. et de Magistratib. „municc." verfafst hat!

2) Bibl. Lat. l. c.

3) Z. B. Comm. in tres posteriores Cod. libb. ad L. 3. C. de agentib. in reb. XII. 20. Ed. Francof. 1617. Tom. III. col. 512.

4) De re publ. Rom. lib. XII. Sect. 3. c. 7. pr. p. 975. et 950. a. m.

5) Von diesem behaupten es, ohne eine Belegstelle anzuführen, Andr. Schott praef. ad Anton. Itin. (in Var. Geograph. Gronovii *etc.* L. B. 1739. 8⁰. p. 18.) I. G. Voss de

Nun erst wende ich mich zur Untersuchung des Alters der N. D., worüber ich sehr verschiedene Meinungen bei den Gelehrten finde. Die derjenigen zu prüfen, welche nach Fabricius[3] das Werk dem Aethicus beilegen, ist offenbar unnöthig, da sie sich nur darauf stützen kann, dafs die N. D. in mehreren Handschriften, die auch die dem Aethicus zugeschriebene Cosmographie enthalten, steht. Und wenn Alciati[3], Lazius[4], Cuiacius[5], Stewechius[6], Delrio[7], Jöcher[8] u. A. den Marianus Scotus als den Verfafser der N. D. nennen, so bedarf auch diese Meinung zu ihrer Widerlegung nur einer Hinweisung auf die, ich weifs nicht wodurch verbürgte, Nachricht[9], dafs jener Irländer, nachmals Deutsche Benedictiner-Mönch, der im Jahre 1086. zu Mainz gestorben ist,

---

Hist. Lat. (ed. Lugd. Bat. 1641. 4°. p. 385.) und Hanke l. c. p. 185. In der That sagt nun zwar Cuiac. ad L. 13. C. de prox. ss. scrinior. (ed. Fabrot. tom. II. part. 2. col. 312.), zur Bezeichnung der N. D. „Marianus scribit", und gleich darauf wieder „Marianus docet"; dafs er aber defshalb diesen für den Verfafser des Werkes gehalten habe, geht daraus doch wahrhaftig noch nicht hervor; um so weniger, da man aus vielen anderen Stellen, namentlich der Paratitla ad Cod. und der Observationes deutlich genug erkennen kann, dafs er die N. D. nicht für ein Werk des 11. Jahrhunderts gehalten habe. Dafselbe gilt auch von Alciati.

6) Ad Veget. de re mil. 18. „Scotus siue quiscunque „auctor est notitiae imperii". Fabricius (bibl. Lat. ed. 1721. lib. IV. c. 5. §. 6. not. * hat irrig *„Sextus siue" etc.*

7) Ad Claudian. de bell. Gild. ✝. ult. nach Hanke l. c. Ich vermuthe eher de bell. Get.; Delrios Noten sind mir nicht zur Hand.

8) Gel. Lex. tom. III. p. 176.

9) Dafs die N. D. in der so oft abgeschriebenen Donati-

das Werk mit aus Britannien herübergebracht habe. Nicht so leicht wird es sein eine Entscheidnng über die Meinungen Anderer von dem Alter unserer Schrift aufzufinden.

Wir wollen zuerst die verschiedenen Ansichten selbst bemerklich machen, und dann zur Prüfung der Gründe derselben schreiten. Jene lafsen sich in der Hauptsache darauf zurückführen, dafs Einige die N. D. vor den Tod des Arcadius und den Regierungsantritt des jüngeren Theodosius setzen, Andere nach dem Jahre 408.

Pierius Valerianus[1] redet zu unbestimmt, als dafs er mit Sicherheit für die eine oder die andere Meinung angeführt werden könnte: einmal ist ihm der »Canon circa Theodosii tempora et aliquanto et»iam prius confectus"; dann spricht er wieder von dem »liber, quem de Imperio, magistratibus et militiae »ordinibus Theodosianis temporibus conscriptum vide»mus". Aber schon Alciati[2], der oben mitgetheilten

schen Anmerkung zu seiner Abschrift der Speierer Handschrift „Cosmographia quae Scoti dicitur" heifst, so wie auch, dafs in der Vaticanischen Hdschr. p. 64. nachbemerkt ist „hec „ex fcoto", ist aus dem Obigen sattsam bekannt, so wie auch des Gelenius Versicherung, dafs die N. D. „nunc demum „ex ultimis Britannis antiquariorum studiis repetita innote„scit." Deutlich sagt Panelroli, praef. i. f. „Notitia . . . „quae a Mariano Scoto Monacho Fuldensi scripta fuerat, in „ultimis Brittanniis annis abhinc 36 [das wäre um 1557., was doch offenbar unrichtig ist.] „inventa in lucem prodiit." Pancirolis Berechnung verstehe ich so wenig, als Morelli p. 388., da jener die Baseler Ausgabe von 1552. doch gekannt hat. Rotermund (Forts. Jöchers Bd. 4. Brem. 1812. 4°. p. 422.) schreibt „Marianus brachte eine selbst geschriebene [?]

Bemerkung auf S. 59. der Vaticanischen Handschrift nicht einmal zu gedenken, ist bestimmt jener anderen Meinung, indem er das Werk ohne Weiteres Breviarium Theodosii Iunioris nennt. Ihm sind denn die meisten anderen Schriftsteller, die sich über diesen Gegenstand ausgesprochen haben, gefolgt; oder eigentlicher dem Panciróli, der in seiner Vorrede die Meinung zu begründen gesucht hat, daſs das Werk zwischen 445. und 450. »sub finem imperii Theodosii »iun." gemacht sei. Guther[3] sagt nur ganz obenhin, es sei aus der Zeit des jüngeren Theodosius; Heinrich Valois[4] setzt es, auch ohne Gründe anzugeben, kurz nach des Honorius Tod, und daſs sein Bruder Hadrian derselben Ansicht war, geht daraus hervor, daſs er es nach der von ihm unter den jüngeren Theodosius gesetzten Peutingerschen Tafel aufführt[5]. Jac. Godefroy sieht es als eine, wie es scheint, durch Alciatis Ausspruch, ganz ausgemachte Sache an, daſs die N. D. im Jahr 427. geschrieben sei[6]. Daſs Ezechiel

---

„Abschrift von der N. D. mit nach Teutschland. S. Biblioth. „Hamburg. hist. Cent. IX p. 178." Dieses Citat nachzusehen habe ich keine Gelegenheit.

1) Vgl. die S. 10. Not. 1. mitgetheilte Stelle mit lib. LVI. cap. 4. (edit Francof. p. 693.)

2) Parerg. V. 13.

3) De off. dom. Aug. I. 2.

4) Ad Sozomeni H. E. lib. VIII. c. 25. Ed. Mogunt. 1677. fol. p. 166. b. der annot.

5) Notitia Galliar. Paris. 1675. fol. Praef. p. XV. V.

6) In dem Manuale iur. Bibl. c. 2. §. 15. sagt er „conscripta circa A. D. 426."; aber im Comm. ad L. un. Th. C. de comit. et tribun. schol., ad L. 1. Th. C. de re milit., ad L. 30. Th. C. de erogatione militar. (*zwei Mal*), ad L. ult. Th.

Spanheim[1] sie auch nicht viel früher gesetzt habe, schliefse ich daraus, dafs er sagt, kurz vor der L. 34. Th. C. de ann. et trib. von 424. sei Illyricum in sechs Provinzen eingetheilt worden, wie die N. D. beweise. Sein Bruder Friederich[2] setzt auch die Schrift gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts, in die Zeit, während welcher die Gothen, dann die Hunnen, die Illyrischen Provinzen inne hatten. (Diesen, wie sich zeigen wird, möglichst unhaltbaren Grund hat der um die Geographie, die kirchliche insbesondere, so sehr verdiente Theologe aus Panciroli entlehnt.) Auch Joh. Gerh. Vossius[3] beruft sich für die Meinung, dafs sie zu des jüngeren Theodosius Zeiten geschrieben sei, welcher auch Du Fresne[4] beitritt, auf Alciati und darauf, dass Vieles (Was? sagt er nicht) für diese Meinung sei. Ebenso setzt sie der Cardinal Noris[5], ohne Versuch eines Beweises[6], in dieselbe Zeit; und,

C. de petitionib., ad L. 15. Th. C. de paganis u. s. w. nennt er geradezu das Jahr 427.

1) De usu et praest. numism. tom. I. Lond. 1706. fol. Diss. IX. p. 652.

2) Fried. Spanhemii Geographia sacra, col. 145. in Opp. tom. I. Lugd. Bat. 1701. fol.

3) Opp. tom. III. Amstel. 1697. fol. p. 51. (De Philologia cap. XI. §. 15)

4) Illyricum, Poson. 1746. fol. p. 27. §. 49.

5) Henr. Noris Annus et Epochae Syro-Macedonum. Florent. 1691. 4°. p 401. od. Lipsiae 1696. 4°. p. 474. „Noti„tia imperii . . . imperante Theodosio iuniore scripta fuit."

6) Denn dafür kann man gewifs nicht gelten lafsen, dafs in einer Constitution vom Jahre 409. auch drei Palaestinae, ähnlich wie in der N. D. angeführt werden. Die L. 30. Th. C. de erog. milit. macht nicht erst diese Eintheilung, sondern setzt sie offenbar als eine geltende voraus. Und hiemit

offenbar durch den falschen Zusatz im Titel verführt, nennt auch Eman. von Schelstrate[7] die antiqua utriusque imperii Notitia haud diu post Arcadii et Honorii tempus conscripta, obgleich er sie in der Ueberschrift seines Auszuges aus derselben[8] als Arcadii Honoriique temporibus conscripta bezeichnet. Hanke[9] wiederholt Pancirolis Meinung und Gründe; Fabricius[10], und mit Berufung auf ihn, Vossius und Valesius, auch Saxe[11], weisen der Schrift ebenfalls 426. als Entstehungsjahr an, und dieser Meinung folgt, nach Schöpflin, auch Longuerue[12]. D'Anville[13] scheint der Meinung, dafs sie unter Valentinian III. gemacht sei, stillschweigends beizutreten. Bach[14] ist mit Gothofred einverstanden, berichtet jedoch Tillemonts widerstreitende Ansicht, welche dann Stockmann[15] durch ein »Falso«, und die Anführung der schwächsten unter den schwachen Pancirolischen Grün-

---

stimmt auch die von Noris selbst angeführte Stelle des heil. Hieronymus überein, indem er (Quaestion. sup. Genes. c. 21.) gewifs nicht nach dem Jahre 411. schreibt „... quae „provincia ante non grande tempus ex divisione praesidum „Palaestinae *Salutaris* est dicta".

7) Antiquitas Eccl. Rom. 1697. fol. tom. II. p. 523. b.

8) Ibid. p. 632 ... 34.

9) a. a. O. p. 184. 185.

10) Bibl. Lat. l. c.

11) Onomastic. tom. I. (nicht II., wie Ebert N° 14904. hat) p. 492.

12) L. de Longuerue Description de la France. Liv. II. p. 223.

13) Notice de l'ancienne Gaule. Paris. 1760. 4° p. 15.

14) Hist. jpdentiae Rom. ed. V. oder VI. auxit Stockmann. Lib. III. c. 4. §. 6. p. 569.

15) In der Anmerkung zu der eben citierten Stelle.

den abthut, versichernd, man wiſse zwar das Jahr nicht genau, aber certissime sei die N. D. intra a. Chr. 425. et 452. conscripta. Tiraboschi[1] sagt nur »credesi »scritto nel quinto secolo". Daſs aber auch Haubold[2] zu denen gehörte, die sie unter Theodosius II. setzten, ergiebt sich daraus, daſs er sie jünger nennt, als den libellus provinciarum, von dem allgemein angenommen wird, daſs er aus den Zeiten des Honorius sei. Nach J. H. Wyttenbach[3] fällt die Schrift ohngefähr, nach Schweppe[4] aber geradezu in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts: Ersterer nennt keine Gründe, Letzterer diese: die Getheiltheit des Reichs, die auffallend genaue Erörterung des westlichen[5], die Unverminderthcit deſselben. — Im Grunde habe ich bisher nur einen einzigen Schriftsteller angeführt, der Gründe für seine Meinung über das Alter der N. D. angeführt hat, nemlich Panciroli: denn was die Schweppeschen rationes decidendi angeht, so ist die mittlere schon oben beleuchtet worden, und daſs um die Mitte des fünften Jahrhunderts das Römische Reich auch getheilt war, ist sehr richtig; Schweppe hat aber offenbar eine gar zu geringe Vorstellung von dem früheren Umfange des westlichen Reiches gehabt, wenn er die um die Mitte des 5. Jahrhunderts von den Barbaren eingenommenen Parcellen, wie Britannien, Eini-

1) Bibl. Moden. l. c.
2) Institt. iur. Rom. litt. p. 280.
3) Gesch. von Trier. 1. Bdchen. Trier 1810. 16°. p. 59.
4) Röm. Rechtsg. 2. Ausg. §. 104. p. 170.
5) S. Seite 106. Note 1.
6) Belgium Rom. eccl. et civile. Leod. 1655. fol.
7) Histoire d'Alsace. Liv. III. p. 36.
8) In einem von Schöpflin benutzten handschriftlichen

ges von den Rhein- und Donau-Ländern, Gallien, Spanien u. s. w. nicht dazu rechnet. Daſs ich noch einen Schriftsteller, der, wie es scheint, wohl zu erwägende Gründe für die Entstehung der N. D. unter dem jüngeren Theodosius angeführt hat, bisher nicht genannt habe, geschah, weil ich keine Gelegenheit hatte, ihn selbst zu vergleichen: ich meine Aegid. Bucherius[6], deſsen Ansicht ich nur aus Tillemonts und Schöpflins Bemerkungen darüber kenne; er setzt das Werk in das Ende des Jahres 437. oder den Anfang des Jahres 438. Ihm folgt, wie Schöpflin berichtet, auch Laguille[7], und nur um ein Jahr früher setzt es Ulr. Obrecht[8].

Der Erste, (denn von Pierius Valerianus war schon oben[9] die Rede) welchen ich unter denen zu nennen habe, die die N. D. nicht allein vor des Honorius, sondern auch noch vor des Arcadius Tod setzen, Phil. Bertier[10], deſsen unsere juristischen Litteraturgeschichten nicht gedenken, obgleich er mit einer gewiſs nicht unbedeutenden Schrift in Ottos Thesaurus vorkommt, äuſsert sich ebenfalls nicht sehr bestimmt. Salmasius[11] nennt unsere Schrift »Notitia »Imperii, quae sub Arcadio et Honorio composita est", und öfters »Notitia Arcadii". Bingham[12] berichtet nur, man sage, sie sei um die Zeit des Arcadius und Ho-

Werke.

9) S. oben, Seite 108.

10) Pithan. diatr. I. c. 2. et passim, in Otton. thes. Tom. IV. col. 809.

11) Plinianae exercitationes. Trai. ad Rh. 1689. fol. p. 565. b. C. F. 568. a. A.

12) Origg. ecclesiastice. vertit. Grischovius Hal. 1727. 4°. tom. III. p. 374.

norius gemacht, führt aber doch im Titel das »ultra »A. H. tempora" unbedenklich mit auf. Chph. Cellarius[1] bezeichnet zuerst, ohne Anstofs daran zu nehmen, Jac. Gothofreds Meinung, findet aber dann doch bei Pancirolis Versicherung, dafs die N. D. gegen das Ende der Regierung des jüngeren Theodosius geschrieben sei, Bedenken, weil sie keines Pr. Pr. Hispaniarum Erwähnung thue, während doch die Kaiser in einem Gesetze aus dem Jahre 399.[2] einen Macrobius als solchen nennen; defshalb scheine sie vor dieser Zeit, unter Theodosius d. Gr., abgefafst zu sein, »vel dicen»dum, quia iste Pr. Pr. Hispaniarum non diu duravit, »ut adparet ex L. 61. C. Th. de cursu publ., scripta »Coss. Stil. et Aurelio, h. e. a. Chr. 400., praeterea »non attendi". Der Macrobius in der angeführten Stelle war, wie sie selbst und Gothofred zu derselben zeigt, nicht Praefectus practorio, sondern Pro-Praefecto, d. h. Vicarius Hispaniarum, und der kömmt denn allerdings in der Not. Occ., nicht allein in der Uebersicht, sondern auch in den Ausführungen vor. Näher auf den Inhalt der N. D. eingehend hat Tille-

1) Bei Kinderling l. c. p. 104.

2) L. 15. Th. C. de paganis. L. 3. Iust. C. eod.

3) Hist. des Empereurs, tom. VI. partie II. Bruxelles 1739. 8°. p. 476. sq. und besonders p. 733 . . . 736.

4) Alsatia illustrata. Tom. I. Colmar. 1751. fol. p. 220 . . 222. 227.

5) History etc. Lond. 1818. 8°. tom. III. p. 31. not. b. „Pancirolus assigns to the Notitia a date almost similar to that „of the Theodosian code; but his proofs, or rather conjectu„res, are extremely feeble. I should be rather inclined to „place this useful work between the final division of the em„pire (A. D. 395.) and the successful invasion of Gaul by the

mont[3] zu zeigen versucht, dafs sie nach Theodosius I. Tod und vor dem des Arcadius, dafs sie zwischen 395. und 407. gemacht sein müfse. Noch bestimmter erklärt sich Schöpflin[4] nach gründlicher Erörterung, das Werk müfse in den letzten Jahren des vierten oder den ersten des fünften Jahrhunderts, jedesfalls vor 407. geschrieben sein. Leider läfst sich Gibbon nur in einer kurzen Note[5] auf die Frage nach dem Alter der N. D. ein, und entscheidet wie Tillemont. Hontheim[6] setzt sie, ohne Gründe zu nennen, unter Arcadius und Honorius. Reiz[7] sagt, sich auf Montfaucon[8] beziehend, »die N. D. scheint gegen das Ende »des vierten Jahrhunderts gemacht zu sein". Der neueste mir bekannte Schriftsteller, der jene Frage berührt hat, ist Mannert[9], der »die Notititia imperii »unter Constantin entworfen, unter[10] Theodosius I. am »Ende des 4. Jahrhunderts in das Reine gebracht" nennt.

Nach dieser Relation der verschiedenen Ansichten über das Alter der N. D., die sich wohl noch sehr vermehren lafsen dürfte, obgleich schwerlich durch neue Ansichten, will ich nun die Gründe prüfen, welche

„Barbarians (A. D. 407.). See Histoire des anciens peuples de „l'Europe, tom. VII. p. 40." Diese Histoire nachzusehen, fehlt mir leider die Gelegenheit.

6) Hist. Trevir. Prodrom. tom. I. p. 231.

7) Vorless. üb. d. Röm. Alterth. Leipz. 1796. 8°. p. 478.

8) Diar. Ital. p. 133.

9) Germania. 2te Aufl. Leipz. 1820. 8° p. 558. Manso (Leben Constantins p. 129.) hat es dabei bewenden lafsen, zu sagen, dafs die N. D. gewöhnlich unter Valentinian III., von Anderen noch später gesetzt werde.

10) Mufs „nach" heifsen: Theodosius I. Tod, 395., hatte erst die definitive Reichstheilung zur Folge.

angeblich für die neuere Abfaſsung des Werkes sprechen; die, welche beweisen, daſs es nicht nach 453. geschrieben sein könne, sind ohnehin unnöthig, wenn sich, wie ich dafür halte, erweisen läſst, daſs es vor des Arcadius Tod geschrieben sei. Diesem aber scheint vor Allem der Zusatz des Titels »ultra Arcadii »Honoriique tempora" zu widersprechen: jedoch ist dieser ganz willkürliche Zusatz nur aus der Voraussetzung deſsen, was er beweisen soll, entstanden, und Panciroli selbst, obgleich er sich ihn zu Nutze zu machen sucht, läſst ihn doch gerade da, wo er ex professo von der libri inscriptio handelt[1], hinweg. Ein zweiter Grund, weſshalb das Werk unter Theodosius II., oder gar kurz nach deſsen Tod zu setzen sei, wird darin gesucht, daſs als unter dem Comes rei militaris per Aegyptum stehend eine Ala Theodosiana nuper constituta angeführt wird. Wie äuſserst schwach, um mit Gibbon zu reden, dieser Grund sei, bewährt sich schon dadurch, daſs unmittelbar darnach eine Ala Arcadiana nuper constituta folgt; Theodosius I. starb bekanntlich 395., Arcadius 408., Theodosius II. erst 450. Es leuchtet ein, daſs dieser schwache Grund ein ganz rüstiger Gegengrund ist; für seine Versicherung[2], daſs jene erste Ala von Theodosius II., die andere nach der Aegyptischen Stadt Arcadia benannt sei, hat Panciroli nichts anzuführen. Ferner geschieht in der Not. Occid. des Littus Sa-

1) Ed. 1623. p. 3. Graev. thes. VII. col. 1329.

2) Ed. cit. Not. Or. p. 206. (Graev. thes. VII. col. 1688.): „*Ala Th.* . . ., cui tanquam novae forte certus locus nondum „erat assignatus, Theodosiana, a Theodosio iun. eius auctore „est denominata. Unde arguitur hanc Notitiam eo imperante „scriptam fuisse" *etc.*

3) Ammian. Marc. XXVI. 4. XXVII. 8.

xonicum per Britanniam mehrmals Erwähnung: auch dieſs spricht gegen das, wofür es sprechen soll; denn auch die Saxones hatten schon sehr lange vor Theodosius I. die Römische Herrschaft in Britannien zu untergraben angefangen[3], und selbst während seiner Regierung gerieth jene immer mehr ins Schwanken, besonders nachdem Maximus, der die Picten und Scoten bei ihren Einfällen so übel begrüſst hatte, 388. zu Aquileja Purpur und Leben eingebüſst hatte. Der Name Littus Saxonicum muſs schon vor dem letzten Viertel des vierten Jahrhunderts aufgekommen sein[4], und schon im ersten Jahrzehend des folgenden wird Britannien von Römischen Heeren und Beamten ganz leer[5]: es war in der That zum Ueberfluſs, daſs der müſsige Honorius von Ravenna aus an die Britannischen Städte schrieb, sie möchten sich selbst helfen[6]. Ein Vicarius Illyrici, sagt endlich Panciroli und nach ihm der jüngere Friedrich Spanheim[7], kömmt in der N. D. nicht vor; denn »ea regio tum ab »Hunnis circa a. 445. fuerat devastata": deſshalb ist also das Werk jünger. Es ist schwer zu begreifen, wie Panciroli dieses Argument geltend zu machen versuchen konnte, da er doch wohl wiſsen muſste und auch wirklich wuſste, daſs schon früher Valentinian III. ganz Illyricum, das in unserer N. D. noch zu beiden Reichstheilen gehört, zum Orient geschlagen hatte. So schlägt also Panciroli mit seinen eigenen Gründen

4) Id. XXVIII. 5. XXX. 7. S. auch Schmids Gesetze der Angelsachsen. Leipz. 1832. 8°. p. LXI.

5) Zosim. VI. c. 5. i. f. c. 6. init. Beda H. E. lib. I. capp. 12. sqq.

6) Zosim. VI. c. 10. „γράμμασι πρὸς τὰς ἐν Βρεττανίᾳ „. . . πόλεις φυλάττεσθαι παραγγέλλουσι."

7) S. oben Seite 110. Note 2.

seine Meinung zu Boden. Auch der Cardinal Noris führt in der That selbst den Gegenbeweis gegen seine Ansicht von dem Alter unseres Werkes[1]. Aber auch das, was Bucherius für seine, der Pancirolischen sich nähernde, Ansicht nach Tillemonts Bericht anführt, ist gar nicht beweisend. Wenn er sagt, nach der N. D. hätten die Römer in der Provinz Aquitania I. nur Poitiers, und in Aquitania III. [Novempopulana] nur Bayonne [Lapurdum] inne gehabt, so ist diefs einerseits unrichtig, andererseits aber kann es nichts beweisen, da daraus, dafs von einzelnen Städten dieser Provinzen in der N. D. nichts vorkommt, noch keineswegs folgt, dafs also die Gothen diese Städte besetzt hatten. Sind doch auch, wie schon Tillemont ganz richtig bemerkt, manche andere Gallische Städte in der N. D. gar nicht genannt, von denen Niemand bezweifelt, dafs sie unter Theodosius II. noch zum Römischen Reiche gehörten. Dafs auch Cöln und andere Städte des unteren Germaniens in dem Werke nicht vorkommen, ist zwar richtig und auffallend: jedoch folgt daraus meines Erachtens für die Zeitbestimmung unserer Schrift nichts. Dafs aber Bucherius gröblich irrte, als er sagte, von den Provinzen Numidien und der Byzacena habe die N. D. nichts, hat ihm schon Tillemont nachgewiesen; so wie auch, dafs, da die Vandalen diese Provinzen zu der Zeit, in welcher nach Bucherius die N. D. abgefafst sein soll, schon inne hatten, diefs ein Gegengrund gegen seine Ansicht sei. Durch die Bemerkung endlich, dafs gewifs in den officiellen Verzeichnifsen eine Provinz noch nicht sogleich ausgestrichen wurde, wenn auch, woran sich die Rö-

---

1) S. oben Seite 110. Nott. 5. und 6.

mer seit dem vierten Jahrhundert immer mehr gewöhnen mufsten, die Barbarischen Stämme ein Land sehr beunruhigten und vorübergehend, ja definitiv, occupiert haben mochten [2], erledigen sich auch die übrigen Gründe, die, soviel ich ersehen kann, Bucherius seiner Ansicht untergelegt hat.

Sonach darf ich nun gewifs mit Recht behaupten, dafs die Gründe, aus welchen man die N. D. unter den jüngeren Theodosius gesetzt hat, gänzlich unhaltbar sind, und dafs sie selbst gröfstentheils für eine frühere Entstehung unserer Schrift, oder damit ich meine Ansicht bestimmter ausspreche, des Originals, aus der sie ausgezogen ist, Zeugnifs geben. Ich mufs mich daher ganz entschieden zu der Ansicht bekennen, die zwar viel weniger Auctoritäten, aber gewifs viel mehr Auctorität für sich hat. Ich will aber, um das Maafs einer Abhandlung nicht allzusehr zu überschreiten, hier die aus einer Vergleichung des Libellus Provinciarum mit unserer N. D., so wie auch die aus deren Stellung in den Handschriften hervorgehenden Gründe zur Unterstützung der Ansicht, wonach sie ganz in das Ende des vierten oder die ersten Jahre des fünften Jahrhunderts fällt, nicht ausführen; noch auch die früher gelegentlich schon vorgebrachten Gründe, die ein aufmerksamer Leser nicht vergefsen haben wird, hier wiederholen. Nur das mufs ich zur näheren Bestimmung des Alters unseres Werkes bemerken, dafs es nicht vor dem Schlufse des vierten Jahrhunderts ausgezogen worden sein kann, da Gildo erst im Frühjahre des Jahres 398. besiegt, und erst später sein Vermögen, so wie dann auch das seiner Anhänger con-

2) S. die S. 85. Note 4. aus Tillemont mitgetheilte Stelle.

fisciert worden ist[1]. Die älteste hiervon sprechende Constitution ist wohl die L. 16. Th. C. de bonis proscriptorum, vom 1. Dec. 399., worin die possessiones Gildonis als »ad nostrum aerarium devolutae" bezeichnet werden. Damals war ein eigener Comes Gildoniaei patrimonii wohl noch nicht angesetzt; denn die genannte Constitution ist an einen Comes et Procurator divinae domus (per Africam) gerichtet, so wie die L. 7. Th. C. de metat. aus dem folgenden Jahre an den Proconsul Africae; überhaupt ist keine der uns erhaltenen kaiserlichen Constitutionen an einen Comes Gildoniaci patrimonii gerichtet. Zweifelhaft bleibt daher freilich die Zeit, wann jener besondere Comes angesetzt worden sei, und wie lange er bestanden habe, da, so reichlich auch die Quellen über Gildos sonstiges Geschick fliefsen[2], meines Wifsens unsere N. D. die einzige Quelle unserer Kenntnifs von der Existenz eines Comes Gildoniaei patrimonii ist. So lange ich daher kein Zeugnifs über seine Ansetzung finde, vermuthe ich, dafs diese bei dem ungeheuren Umfange und der Zerstreutheit des von dem Usurpator geraubten Vermögens[3], nicht vor dem Jahre 400. Statt gefunden habe. Andererseits hat der fragliche Comes gewifs nicht lange bestanden, sondern dieses patrimonium ist

---

1) Claudian. de bello Gild. ỿ. 16.

„Quem veniens indixit hiems, ver perculit, hostem." S. Gothofred. ad L. 7. Th. C. de metatis. Tillemont tom. V. p. 1401. sq. Muratori storia d'Italia ad ann. 398.

2) Man sehe die Nachweisungen bei den in der vorigen Note angeführten Schriftstellern, und bei Baronius zu den Jahren 397. 398.

3) Claudian. de bello Gild. ỿ. 157. sqq. (Vgl. auch ỿ. 343.):

wohl schon vor dem Frühjahr 405. mit dem Staatsschatze vereinigt worden; in dieser Zeit verordnen die Kaiser in einer an den Comes SS. largitionum gerichteten Constitution[4], dafs das noch nicht ausgelieferte Vermögen Gildos und seiner Trabanten »nostro patrimonio" zufallen solle. Aus der Kürze der Dauer jener Comitive scheint mir nun nicht allein erklärbar, dafs von ihr nur in der N. D. die Rede ist, sondern auch eine Bestimmung des Alters dieser selbst hervorzugehen, und sie zwischen 400. und 404. gesetzt werden zu müfsen. Nach dieser Vorbemerkung theile ich nun des trefflichen Schöpflins Erörterung[5], da sie manchem meiner Leser unzugänglich sein dürfte, mit seinen eignen Worten mit: »... Honoriani imperii »finientis vel Valentiniani III. ineuntis temporibus, h. e. »circa a. 425. Notitiam imperii demum scriptam fuisse, »solidis argumentis nondum fuit adstructum: sub Ar»cadii et Honorii imperio eam confectam minime abnuo, »verum initio seculi fieri hoc potuit, imo si recte in»spicias, facta iam esse debuit. Enimvero Vandali»cae irruptionis tempore Alemannos in Gallia quoque »consedisse Hieronymus testis est, . . . Chronographi il»lius aetatis quotquot supersunt . . . multiplicia Aetii »cum Burgundionibus, Francis, Gothis, qui illis tempo-

---

„ . . . . privato iure tenetur
„Exigui specie fundi quod Nilus et Atlas
„Dissidet, occiduis quod Gadibus arida Barce,
„Quodque Paraetonio secedit littore Ganges,
„Hoc sibi transcripsit proprium. pars tertia mundi.
„Unius praedonis ager."

4) L. 19. Th. C. de bonis proscriptorum. Dat. XII. Kal. Mart. a. 405.

5) Alsat. illustr. Tom. 1. p. 220. sqq. §§. 174 . . . 176.

»ribus diversas Galliae partes insederant, bella recen-
»sent, sed nulla cum Alemannis, qui inter Burgundio-
»nes et Francos medii cis Rhenum habitaverant. Gal-
»liam eos sua sponte reliquisse nemo crediderit; expul-
»sos autem reperio nullibi, nec id profecto Aetius,
»aut alius Romanorum Dux sine praevià clade potuis-
»set. Adde quod ipsos Gothos, Francos atque Bur-
»gundiones, acerrimis licet praeliis fusos, ex Gallia ta-
»men pellere non potuerit Aetius; qui ex omnibus,
»quas ab a. 428. ad a. usque 451. reportavit, victoriis
»nonnisi hunc fructum retulit, ut Barbaros intra fines
»suos, quos in Gallia occupaverant, contineret impe-
»diretque, ne ex omni plane Gallia eiicerentur Roma-
»ni . . . . Anno 455. . . Alemannos Rheni ripam Ro-
»manam, atque adeo utrumque Rheni latus et agrum,
»tenuisse liquet, et quidem a tam longo iam tempore,
»ut Sidonius dubitaverit, num Alemannos illius orae
»dominos appellaret, an cives. . . . In turbatissimo hoc
»imperii Rom. statu, quo Italia conquassata a Barba-
»ris, quo Roma ipsa aliquoties capta, Notitiam Imperii
»fuisse concinnatam, omni verisimilitudini rerum repu-
»gnat. Eo tempore confectam fuisse credibilius est,
»quo imperium a Barbaris adhuc fuit intactum. Apud
»Treviros duplex armorum fabrica ponitur, una item
»apud Ambianos; et omnium armorum apud Argento-
»ratenses. Hieronymus circa annum 409. scribens, et
»Ambianos et Argentoratum iam tum a Barbaris in Ger-
»maniam translatos fuisse asserit. Trevirorum urbs
»autem ab a. 411. ad 440. usque tribus vicibus fuit
»eversa . . . Salvianus scribit: »Vidi ego ipse Treviros,
»»domi nobiles, dignitate sublimes, licet iam spoliatos
»»atque vastatos, minus tamen eversos rebus fuisse,
»»quam moribus". Spectabilis Dux Moguntiacensis in

«eadem Notitia cum omnibus Praefectis et cum omni »officio eius commemoratur, quum Moguntia primo »Vandalorum impetu fuerit destructa, ut ex Hieronymo »didicimus. Germaniae secundae et Belgicae Provin- »ciae, quae pridem in potestatem Francorum transive- »rant, copiarum Praefecti ibidem enarrantur destinctim. »Galliarum Provinciae XVII ut integrae et intactae »recensentur. Narbonensem, ut et Aquitanicam, Pro- »vincias a Gothis, Rhaetiam ab Alemannis, aliasque »Galliae Provincias a Barbaris quoque occupatas prae- »tereo; quae omnes ab auctore Notitiae ut sanae et il- »libatae memorantur. Idem de Britannicis Hispani- »cisque Provinciis, totaque adeo Praefectura Galliarum, »quibus Britannia et Hispania suberat, dicendum, quas »omnes eadem Notitia cum Praefectis et Officiis enu- »merat, quum Romani iam a. 410. legiones ex Britan- »niae insula revocaverint: qui ne Galliam quidem suam »defendere potuerant". Dann erklärt Schöpflin seine Mifsbilligung der Ansicht derer, die das Werk nach dem ersten Viertel des fünften Jahrhunderts setzen, »quum ad Arcadii et Honorii Impp. initia potius reii- »ciendus esse [libellus] videatur, postquam inter duos »hos fratres Orientis Occidentisque imperium auctori- »tate Theodosii M. patris eorum fuisset divisum. Ita- »que vel finientis seculi IV. annis postremis, vel primis »seculi V. incuntis figenda est Libri huius conditi »epocha, quocunque anno libuerit, modo Vandalicae »irruptionis annum, qui 407. fuit, praecesserit". Dafs er am geneigtesten sei, die Schrift in das Ende des 4. Jahrhunderts zu setzen, spricht Schöpflin kurz darauf (a. a. O. p. 227. §. 185.) deutlich aus.

Ich würde nun noch von der ganzen Einrichtung und insbesondere der Anordnung des Textes der N. D.

berichten, wenn diefs nicht theils im Verlaufe dieser Abhandlung schon gelegentlich hätte berührt werden müfsen, theils aber auch die Ausführung dieses Punktes hier aus dem Grunde entbehrlich schiene, dafs wohl Jedem, der sich für die Schrift interessiert, irgend eine Ausgabe derselben, und wäre es auch nur die in dem Gräfeschen Thesaurus, zugänglich und also leicht sein wird, die beiden Inhaltsanzeigen oder Conspectus, die sich zu Anfange eines jeden der beiden Theile finden, mit der folgenden Ausführung zu vergleichen, und die Lücken und Umstellungen der letzteren zu bemerken. Dadurch wird sich auch die Richtigkeit meiner oben aufgestellten Behauptung, dafs auch die vollständigere Recension, die wir von der N. D. haben, ein unvollständiges Werk, ein mangelhafter Auszug aus der officiellen Notitia sei, bestätigen.

Gerne würde ich hier auch noch die Weise bezeichnen, wie man bei einer neuen Ausgabe die Brauchbarkeit des Werkes durch eine übersichtlichere Einrichtung des Druckes erhöhen könnte. Da ich aber ohnehin fürchten mufs die Geduld des Lesers zu sehr in Anspruch genommen zu haben, so will ich hier abbrechen mit dem Horazischen:

»Vive, vale! Siquid novisti rectius istis,
»Candidus imperti; si non, his utere mecum".

Uebersicht des Inhalts

nebst einigen

Zusätzen und Verbefserungen.

Einleitung. (S. 1 ... 3.)

Frühere litterärhistorische Behandlung der N. D. — Veranlafsung, Zweck und Plan dieser Abhandlung.

> S. 2. Hugo meint in dems. Buche S. 217. „Vom „Schöpfen des Röm. Rechts aus den Quellen des „Corpus Iuris hatte er [Alciat] noch keinen Begriff, „denn die Ausgabe der Notitia Dignitatum gehört „doch nicht dahin" u. s. w. Meines Bedünkens ist nur die letzte Hälfte dieses Satzes richtig.

I. Handschriften der N. D. (S. 4 ... 41.)

Die Speierer Handschrift, welche der Bischof von Padua, Pietro Donato, 1436. copiert hat, ist ohne Zweifel verloren oder vernichtet. (S. 4 ... 6.) Aus der Donatischen Abschrift, welche wahrscheinlich

1. Die ehemals Venetianische, jetzt nach England verschleppte, von Morelli beschriebene, Handschrift ist, (S. 6 ... 11.) stammen vermuthlich
2. Der Cod. Victorianus N⁰. 99., jetzt in der

königlichen Hofbibliothek zu München. (S. 11 ... 17.) und

3. Die Handschrift N°. 809. fol. in der Barberin. Bibliothek zu Rom. (S. 17. 18.)

   Diese drei Handschriften stimmen in Beziehung auf den Inhalt (S. 19 ... 34.) sehr genau mit einander überein.

   S. 24. 25. Die Stellen des Festus finden sich so auch nicht in dem Cornucopiae des Nic. Perottus.

4. Die Vaticanische Handschrift Cod. 3715. antiqui depositi. (S. 34 ... 38.)

5. Die Handschrift in der herzoglichen Bibliothek zu Parma. (S. 38. 39.)

6. Der Codex Palatinus in der Münchner Hofbibliothek.

   S. 40. Not. 1. Meine Vermuthung, daſs diese Handschr. eine Abschrift des Cod. Victorianus sei, hat sich mir nun auf eine sehr erfreuliche Weise einigermaſsen bestätigt. Vor Kurzem habe ich aus Cramers Bibliothek eine Collation beider Handschriften, die derselbe zu München im Jahre 1817. in ein Exemplar der Gelenischen Ausgabe (1552. fol.) mit seiner bekannten Sorgfalt und Genauigkeit eingetragen hat, erstanden. Aus dieser Collation des ganzen Victorianus Codex, soweit sich deſsen Inhalt in der Geleniana findet, des Apographi Palatini aber nur in Beziehung auf die Regionenbeschreibungen der beiden Hauptstädte und den gröſseren Theil der N. D., insbesondere aber den im Cod. Vict. fehlenden, ersehe ich nun, daſs die Pfälzer Handschrift von diesem nur selten und unbedeutend abweicht. Sie ist jedoch, wenn sie auch wirklich nur eine Abschrift der Vettorischen Handschrift ist, schon deſshalb äuſserst schätzbar, weil sie zu einer Zeit gemacht ist, in welcher diese nicht allein noch lesbarer, als jetzt, sondern auch noch unverstümmelt war: die den Cod. Victor. entstellen-

den Lücken (S. oben S. 13. 26. Not. 1. S. 31. und Not. 5. ibid.) finden sich in dem apographo Palatino nicht. Für die in jenem fehlende Roma (S. S. 28. Note 3.) fehlt in diesem, wie in der Barberinischen Handschrift, das Bild der Urbs CP. nova Roma (S. S. 30. β). Aufserdem scheinen keine Bilder in der Palatinischen Handschrift zu fehlen. Hätte Cramer die Seitenzahlen angegeben, so könnte ich daraus wohl ersehen, ob diese nicht vielleicht doch eine nähere Verwandtschaft mit der Barberinischen, als mit der Victorianischen Handschrift habe; denn auch die Nachschrift, die sich pag. 339. des Cod. Vict. findet (S. S. 32.), scheint in dem Cod. Palat. zu fehlen. Cramer nemlich bemerkt am Schlufse der. N. D. „Erant adhuc heic quaedam litteris aureis subscripta, „quorum tamen nihil reliqui est nisi hoc:

„Haec q.... exemplaris ... reperi.

„Deinde sequitur nigris litteris subscriptio talis:

„Exemplata" u. s. w. bis „prȩsiderem", und zu dem Worte „quaedam" bemerkte er dann, als er nachmals den Cod. Palat. verglich „sed in solo Victoriano apographo."

7. Andere, jetzt unbekannte Handschriften. (S. 40. 41.)

a. Alciati hatte seine Handschrift von dem Administrator des Bisthums Brugnato, Philipp Saul, zum Geschenk erhalten. In der an diesen gerichteten Dedication seiner Annotationes in tres posteriores Codicis libros, d. d. Bononiae, Non. Ianuar. 1513. heifst es unter Anderem „Accipe igitur . . . eius autoris „opusculum, quem iam diu tibi addictum habes: vel „ex eo maxime, quod et tu merito in huiusce glori„ae partem debes admitti, qui non parum multam „opem nobis attuleris, cum nescio cuius anti„qui autoris de palatinis officiis, ad „Theodosium Imperatorem, quod uni„cum extabat exemplar, mihi dono dedisti:

„quoniam illud ad hanc provinciam obeundam neces-„sarium esse cognoveras. Vix cuiquam eredibile fu-„erit, quantum difficultatis nobis attulit eorum au-„torum inopia, qui tempore, quo constitutiones hae, „quas emendandas suscepimus, promulgatae sunt, „fuere in pretio . . . . . Me adiuvit itaque tuus iste „codex, nec minus legum interpres Graecus aliique „quidam recentiores" *etc.*

b. Ob das, was Guil. Budaeus (Annott. poster. in Paud. Lugd. ap. Vincent. 1562. 8°. pag. 143. der angehängten „altera aeditio annott.") von der N. D. sagt, auf eine Handschrift zu beziehen sei, oder auf ein gedrucktes Buch, ist unbezweifelbar, da die sogleich mitzutheilende', die Not. Dignn. beider Reichstheile betreffende Stelle, laut der voranstehenden Dedication, i. J. 1526. geschrieben, die erste Schonhovensche Ausgabe aber, die nicht einmal alle Stellen hat, welche Budaeus ausschreibt, erst 1546., in dem Jahre, worin auch in Alciatis Werken die N. D. Occid. zum ersten Male gedruckt wurde (S. S. 45. Not. 5. u. S. 46 und den Zusatz unten), erschienen ist (S. S. 49.). Wenn ich also auch die Richtigkeit der Fabriciusschen Angabe von einer alten Italienischen Ausgabe der N. D. (S. S. 40. 47. Not. 3.) nicht in Abrede stellen kann, so kann ich diese Angabe doch nur auf die N. D. Occidentis beziehen, und Budaeus hat sich also nicht auf ein gedrucktes Buch, sondern auf eine der vollständigeren Handschriften bezogen, wenn er a. a. O. sagt „Vidimus librum [hiezu die zwar falsche, aber interessante Randbemerkung „Huic libro titu-„lus est Notitia provinciarum imperii Romani."], in „quo enumerati sunt magistratus Ro. imperii. in eo „haec verba legimus, Clarissimum virum correctorem „Apuliae et Calabriae in officio iurisdictionis suae „habuisse principem, cornicularium, tabellarios duos, „commentariensem, adiutorem, ab actis, subadiu-„vam, exceptores et caeteros cohortalinos, quibus non

„licet ad aliam transire militiam sine annotatione „[Budaens möchte „annutatione"] clementiae prin„cipalis, Cohortalinorumque appellationem itidem le„gimus in officio consularis Campaniae et consularis „Palaestinae et praesidis Thebaidos .... In eodem .. „libro magistratuum Rom. virum illustrem magistrum „militum praesentalem habuisse in officio magisterii „sui dignitates infra scriptas (sic enim appellantur „ibidem huiusmodi militiae) principes suos, numera„rios duos,, commentariensem, primiscrinios, qui „numerarii sunt [*fiunt* haben die Hdschrr. u. Ausgg.] „scriniarios, exceptores et ceteros apparitores".

c. In der Biblioth. Uffenb. Tom. IV. (Francof. 1731. 8°.) p. 67. n. 267.) ist ein Exemplar der Gelenischen Ausgabe der N. D. (Basil. 1552. fol.) angegeben, das Peter Scriverius mit der Schonhovenschen und anderen Handschriften verglichen, und mit Anmerkungen versehen habe; und worin die Descr. urb. Romae von älterer Hand mit einem exemplar Cusanum collationiert sei. — In der jetzigen Cueser Bibliothek, die mir ziemlich genau bekannt ist, ist dieses Exemplar schwerlich zu finden.

II. Ausgaben der N. D., S. 41 ... 74. (Auch hier bezeichne ich diejenigen, die ich selbst vor mir habe, durch ein vorgesetztes Sternchen.)

S. 42. Dem Consularis Palaestinae haben die Holzschneider der ersten drei Platten als Insigne einen sitzenden, bekrönten bärtigen Mann, der mit der Rechten ein vor ihm stehendes Füllhorn, mit der Linken ein Vexill hält, worauf PROVINCIA | PALESTINA | M. D. | XXXVI. | steht, gegeben! Diese Platte der Baseler Ausgabe ist also wohl im Jahre 1536., gerade 100 Jahre nach Anfertigung der Donatischen Abschrift der N. D. geschnitten worden.

?(a) Die Italienische Ausgabe der N. D. Occid. (S. 40. 47. Not. 5.)

1. Alciati sche Ausgaben, wovon nur b und c bei dessen Lebzeiten gedruckt sind. (S. S. 43 . . . 47.)
*(b) Unvollständige Not. D. Orient. — Lugd. Gryph. 1529. 8⁰.

S. 45. Not. 5. u. S. 46. Die Folio-Ausgabe einiger Alciatischen Schriften von 1531. besitze ich jetzt selbst. Sie enthält, wie ich vermuthete, die N. D. gar nicht. Der Titel ist D. ANDREAE AL- | CIATI MEDIOLANENSIS, | IVRISCONSVLTI CLARISS. | Paradoxorum, ad Pratum, lib. VI. | Dispunctionum, lib. IIII. | In treis libros Cod. lib. III. | De eo quod interest, liber unus. | Praetermissorum, lib. II. | Declamatio una. | De stip. diuisionib. Commentariolus. | Druckerzeichen. | EX NOVISSIMA AVTORIS | RECOGNITIONE. | Cum gratia & priuilegio Caesareo. | Sie besteht aus 4 ungezz., 138 gezählten und 6 ungezz. Blättern. Auf der Rückseite des vorletzten steht nach der Chartarum Series: BASILEAE IN OFFICINA | ANDREAE CRATANDRI; MENSE | SE- | PTEMBRI, | ANNO | M. D. XXXI.

Unvollständiger Text der N. D. Orient., vollständiger der N. D. Occidentis:
*(c) Opp. Basil. Isengrin. fol. 1546. oder 1549.
?(d) Alciati lib. de magistratibus et officiis. Basil. 1552. (S. Lipen. bibl. iurid. Tom. II. p. 99.)
?(e) Opp. Basil. fol. 1550. (S. S. 45. Not. 5.)
*(f) Opp. Ibid. fol. 1558.
(g) Opp. Lugdun. fol. 1560. (S. S. 45. Not. 5. und S. 69.)
(h) Opp. Basil. fol. 1571. (S. a. a. O. und Lipen. l. c.)
(i) Opp. Ibid. fol. 1582. (S. a. a. O.)
*(k) Opp. Francof. 1617.
?(l) Opp. Norimb. fol. 1617. (S. Lipen. l. c. p. 102.)
(m) Opp. Francof. fol. 1627. (S. S. 45. Not. 5. u. Lipen. l. c.)

?(n) Alciati lib. de magg. Paris. 1651. 8°. S. Lipen. l. c. p. 99. (Verwechselung mit der Labbéschen Ausg.? S. auch S. 73. N°. 6.)

*(o) In Gaudentii Roberti Miscellanea Italica erudita. Parmae. [1690.] 4°. p. 527 . . . 589. steht allerdings (S. S. 47. Not. 2. i. f. u. S. 74. N°. 10.) hinter Alciatis Büchelchen de magg. ein schlechter Abdruck der unvollst. N. D. Orient. (p. 542 . . . 552.) und der vollständ. N. D. Occid. (p. 553 . . . 589.)

2. *(p) Georg. Fabricius' Ausgabe der unvollständigen Not. Occid. Basil. 1549. oder 1550. 8°. (S. S. 47. 48.)

3. Anton. Schonhovius' Ausgaben der unvollständigen Not. Orient. et Occidentis; in deſsen Ausgg. des Eutropius: (S. S. 49. 50.)

(q) Basil. 1546. 8°. (S. S. 49. Not. 4.)

*(r) Ibid. 1552. 8°.

*(s) Ibid. 1559. 8°.

S. 50. Beide Ausgaben sind in der That, was den Text des Eutropius und der N. D. betrifft, ganz identisch. Nur die ersten 8 Bll. des Entrop. und die 4 letzten Blätter des Libellus provinciarum sind für die neuere Ausg. umgedruckt worden, wozu nun Oporin die Noten des Glareanus und Vinctus zum Eutropius ansgab.

*(t) Ibid. 1561. 8°. p. 137 . . . 174. Der Libellus provinciar. Rom. p. 174 . . . 180.

S. 50. Ich besitze nun ein eben solches Exemplar, wie das von Ebert N°. 7179. beschriebene, und ich kann daher jetzt ganz entschieden sagen, daſs die Ausgg. 1559. und 1561. verschieden sind. Wahrscheinlich waren die Exemplarien des Eutropius selbst vergriffen, die 1559. erschienenen Commentarien Glareans und Vinets aber noch nicht, und so lieſs Oporin je-

nen mit der N. D. und dem Libell. provinc. neu drucken, und richtete nun auch den Druck, damit er zu den Noten befser pafse, weniger splendid ein. Die Abweichungen des Textes selbst sind äufserst gering und fast alle rein zufällig.

4. (u) Die Ausgabe des **Beatus Rhenanus**, Basil.? fol.? 15..? Hier zuerst vollständiger Text beider Theile. (S. S. 50 . . . 53.)

   Die erste Ausgabe von Rhenani rer. Germ. libb. III. Basil. in off. Froben. 1531. fol. (S. S. 51. Not. 4.) besitze ich nun selbst: es ist aber daraus für diese Abhandlung nichts zu gewinnen.

5. *(v) Sig. **Gelenius**' Ausgabe, Basil. Froben. 1552. fol. (S. S. 53 . . . 55.)

   In einigen Exemplarien fehlen die beiden dem letzten vorhergehenden Blätter, die das Bild Hadrians und Epictets und das Gespräch dieser Beiden (S. S. 55. Z. 4. 5.) enthalten.

6. **Panciroli**s Ausgaben: (S. 55 ... 68.)
   - *(w) Venet. 1593. fol.
   - *(x) Ibid. 1602. fol.
   - *(y) Lugduni 1608. fol.
   - *(z) Genev. 1623.
   - ?(aa) Londin. 1624. fol. (S. S. 73. N⁰. 5.)
   - *(bb) In **Graevii** thes. antt. Romm. tom. VII. Tr. ad Rh. 1698. fol.
   - *(cc) In eod. Op. Venet. 1735. fol.

   Des **Franc. Rhuardesius** und des **Chph. Cellarius** Anmerkungen zur N. D. (S. 60. 61.)

   Von den gedruckten Bildern. (S. 56 ... 58. S. auch den Zusatz, oben Seite 129.)

   Einrichtung und Inhalt der **Panciroli**schen Separatausgaben. (S. 58 ... 62.)

   Pancirolis Verdienst um die Notitia.

Die Texteskritik hat durch ihn sehr wenig gewonnen. (S. 63. 64.)

Der Commentar ist bisher immer allzuhoch oder allzugering geschätzt worden. (S. 65. 66.)

Gaud. Robertus nennt in der Vorrede seiner Miscellanea die Panci rolische Ausgabe „eruditissi-„mi Panciroli maius, ac famigeratissimum Opus". Und Hollweg sagt in der Vorrede seines Handbuches des Civilprocefses (Bonn. 1834. 8°. Bd. 1. p. XXV.) nachdem er von den Cujacischen Commentarien über die drei letzten Bücher des Codex und den Gothofredischen über den Theod. Cod gesprochen „Wie „weit stehen sie beide über dem verworrnen, unkri-„tischen Panci rol zur N. D." Ἡ μεσότης ἀσφαλέστερα.

Die Abdrücke im Gräfeschen Thesaurus sind ohne Werth. (S. 67. 68.)

7. Labbés Ausgabe: (S. 69 . . . 72.)

*(dd) Paris. 1651. 12°.

*(ee) Venet. 1729.

Angebliche Ausgaben. (S. 72 . . . 74.)

S. auch diese Zusätze S. 129 . . . 132.

III. Entstehung, Bedeutung und Alter der N. D. (S. 74 . . . 124.)

Bisher fehlt es an Untersuchungen hierüber.

Länder-Vermefsungen vor und unter Octavian. (S. 75 . . . 77.)

Das Breviarium oder Rationarium Imperii. (S. 77. . . . 81.)

Vermehrung der officiellen Verzeichnifse, Uebersichtstafeln, Land- und Wege-Charten in der Kaiserzeit; und deren Aufbewahrung im kaiserlichen Bureau. (S. 81 . . . 83.)

Aus solchen ist die N. D. und die in denselben Hand-

schriften mit ihr vorkommenden Stücke entstanden. Anwendungen dieses Resultats. (S. 83 ... 86.)
Namen des Werkes. (S. 87 ... 91.)
Die in der N. D. vorkommenden Bilder. (S. 91 ... 105.)
Deren Echtheit und Bedeutung. (S. 92 ... 94.)
Die Insignien der Behörden. (S. 94 ... 105.)
Entwickelung der juristischen Bestimmungen hierüber. (S. 94 ... 96.)
Verleihung der Insignien. (S. 96 ... 98.)
Vgl. Hollweg Civilproc. I. 1. p. 56. ffe.
Eintheilung der Insignien. (S. 98 ... 100.)
*S. 99. f. Not. 5. Das IVSS. đđ heifst wohl „iussu oder inssione dominorum (des Arcadius und Honorius)". Ueber die Siglen COMORD finde ich folgende bemerkenswerthe handschriftliche Randanmerkung zu den Insignien des Primicerius Notariorum in einem Exemplar der Geleniana, das mir Herr O. A. G. R. Blume geliehen hat: „Hac literae COMORD reperiuntur saepe in hoc libello .... sed quid sibi velint „... pauci sunt qui intellegant, neque ullus adhuc „quod sciam rationem harum litterarum explananit; et „nisi denotationem petas à Cedreno et ecclesiastieae historiae scriptoribus, frustra aliunde quaeras. „Cedrenus igitur in historiarum Compendio p. 264. [Edit. Basil. per Oporin. et Episcopios. 1566. fol.] „sic loquitur:" ὅτι τὰ ἐν τοῖς νικαρίοις τοῦ νομι„„σματος ὑποκείμενα Ῥωμαϊκὰ γράμματα δηλοῦσι „„ταῦτα· τὸ κ κιβιτάτοις [das C „civitates"] τὸ ο ὅ„„μνις [omnes]· τὸ ν νόστρῳ [nostro]· τὸ ο ὀβιδίουμ [ob„„ediant]· τὸ β βενερατίονε [venerationi]. τουτέστιν, „„αἱ πόλεις πᾶσαι τῇ ἡμετέρᾳ πειθαρχείτωσαν „„προσκυνήσει"". „In uictoriatis nomismatis litte„rae CONVO hoc designant *Civitates Omnes Nostrae „Venerationi Obediant*: Ex quo intelligitur quid de„signent hae COMORD, scil. *Civitates Omnes Maie„stati Obediant Recte Nostrae Dignitati*, et in duo-

„bus veteribus meis numismatibus in quorum uno est „COM, in altero O O".

Wer der Schreiber dieser alten Anmerkung sei, weifs ich nicht.

Da ich mich nun doch einmal ausführlicher auf die Siglen eingelafsen habe, mufs ich auch noch Folgendes nachbemerken. Die Griechischen Aufschriften, die sich auf den Pergamenten der Magistri scriniorum in den Ausgaben finden, haben die Münchner Handschriften nicht: sie sind, nach der Geleniana, auf einem eingebundenen Buche:

E [od. Ξ] ƐϤΦ | ΠΛΡΛ
ΛΦΙΙ | ΙΩΛΝ
| ΝΗΙΩ

Aus den undeutlicheren Zeichen der Pancirolischen Ausgabe hat der Graev. thes. die Inschrift zur Rechten so:

ΙΛΦ
ΙΩΦΛ
ΝΗΛQ

Auf einem darunter befindlichen aufgerollten Pergamente liest man in der Gelenischen Ausgabe, was die Pancirolischen verderben, die Gräfeschen Thesauri aber restituiert wiedergeben:

ΛΣΒΛΣΙΛΕΙΛ
ΕΚΘΕΣΙΣΚΕΦ
ΛΛΛΙΩΝΠΛΡ

Auf den am Schlufse der Not. Orient. befindlichen Bildern DIVINA PROVIDENTIA und DIVINA ELECTIO, welche eine allgemeine Ansicht der Scrinien darzustellen scheinen, liest man aufser der schon angeführten Inschrift FL. INTALL etc. auf vielen Büchern:

FL.
VAL
COSTRL
IVSSI. dd.

Das Buch des Praeses Thebaidos hat in der Palatinischen Handschrift:

FL
VAL
PN [nicht PNEN]
IVSSVAV [Augustorum]

Andere Inscriptionen finden sich ferner in den Handschriften, aber nicht in den Ausgaben, so auf dem Buche des Corrector Apuliae et Calabriae:

L FL
VELE
CORR
IVSS. dd

des Praeses Dalmatiae

I FLG
VM
PR R
IVSSV dd

Beschreibung einiger Insignien nach den Handschriften. (S. 100 . . . 103.)

Gebrauch der Insignien. (S. 103 . . . 105.)

S. auch Hollweg l. c. Seite 58. ffe.

Vaterland des Verfaſsers der N. D. (S. 105. 106.)

Alter der N. D. (S. 107 . . . 124.)

Sie ist weder ein Werk des Aethicus, noch des Marianus Scotus. (S. 107. 108.)

Schriftsteller und Gründe, die sie nach 408. setzen. (S. 108 . . . 113.)

Solche, die sie vor 408. setzen. (S. 113 . . . 119.)

Nur die Gründe, wonach die N. D. zwischen 400. und 404. zu setzen ist, scheinen haltbar zu sein. (S. 119 . . . 123.)

Schluſs. (S. 124.)

